



READER

Asyl- und Flüchtlingspolitik

von

Hilde Mattheis, Vorsitzende DL21

Stand: Oktober 2015



Inhalt

Einleitung	3
1. Veröffentlichungen DL21	4
1.1 Resolution DL21	4
1.1 Artikel DL Aktuell in spw	6
1.2 Übersicht Pressemitteilungen	8
2. Beschlüsse Koalition und SPD.....	11
2.1 Zusammenfassung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes	11
2.1 Beschluss der Koalition mit den Bundesländern vom 24.09.2015.....	13
2.2 Beschlüsse der SPD vom September 2015, Mai 2015 und November 2014	23
3. Analysen	41
3.1. Stellungnahme DGB zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz	41
3.2. FES-Analyse zur Unterbringung von Flüchtlinge	52
3.3. FES-Analyse zum Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge	56
4. Zahlen und Entwicklungen im Bereich Asyl.....	60
4.1. Bericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	60
4.2. Asylverfahrensverlauf	70

Liebe Genossinnen und Genossen,

Angesichts der zahlreichen Krisen in der Welt suchen immer mehr Menschen in Deutschland Zuflucht. Die Flüchtlingspolitik sei die größte Herausforderung seit der Wiedervereinigung, sind sich Kanzlerin und Vizekanzler einig. Die Große Koalition ist angetreten mit dem Versprechen, große Herausforderungen meistern zu können. Nun erwarten die Menschen zurecht, dass die Politik auf liefert.

Viele Verantwortliche in den Kommunen, in den Ländern und auf Bundesebene tun ihr Möglichstes, um Flüchtlinge schnell die Hilfe zukommen zu lassen, die sie brauchen: eine menschenwürdige Unterbringung und Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung, Medikamenten. Leider gibt es auch jene – allen voran VertreterInnen konservativer und rechter Parteien – die mit Scheinvorschlägen und Abschreckung versuchen, die öffentliche Debatte zu dominieren. Weder Obergrenzen noch Transitzone sind aber Möglichkeiten, die einer ernsthaften politischen Diskussion standhalten. Sie sind überflüssig, schädlich und zudem rechtlich nicht umsetzbar.

Stattdessen ist es unsere humanitäre Verantwortung, allen Flüchtlingen eine würdige Unterbringung und Versorgung zu gewährleisten. Länder und Kommunen müssen hier deutlich stärker in ihrer Arbeit unterstützt werden und bessere finanzielle Mittelausstattung erhalten, damit Flüchtlingen möglichst vom ersten Tag an eine menschenwürdige Unterbringung gewährleistet werden kann.

Bessere Versorgung für Flüchtlinge

Der kommende Winter wird eine neue Herausforderung für Länder und Kommunen. Sie müssen wetterfeste und beheizbare Unterkünfte bereitstellen. Der Bund muss hier unbürokratisch finanziell unterstützen, wenn es nötig ist. Ein Finanzvorbehalt wie die sog. Schwarze Null wäre angesichts von Flüchtlingen, die in der Kälte übernachten müssten, fatal.

Genauso wichtig ist eine adäquate medizinische Versorgung. Die SPD kämpft vehement für die elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge. Die Bundesländer Hamburg und Bremen machen damit gute Erfahrungen. Umso unverständlicher ist es, dass sich Bayern und Sachsen offenbar aus ideologischen Gründen weigern, die Gesundheitskarte einzuführen. So entsteht ein Flickenteppich an medizinischer Versorgung – ein Zustand, den Kassen und Ärzteschaft zurecht kritisieren. Die Gesundheitskarte reicht aber nicht aus. Gerade im Winter braucht es flächendeckende Schutzimpfungen, um gerade in Erstaufnahmeeinrichtungen den Ausbruch von Krankheiten wie Grippe zu verhindern. Hier sind sowohl Pharmaunternehmen als auch Kassen gefragt, so dass es nicht zu Engpässen an Impfstoffen im Winter kommt.

Integration als Ziel

Wir müssen uns klar machen: Viele Flüchtlinge werden bei uns bleiben, denn die Krisen in ihren Heimatregionen sind nicht schnell zu lösen. Daher müssen sie so schnell wie möglich in die Gesellschaft integriert werden. Ein ausreichendes Angebot von Deutschkursen ist dabei der erste Schritt. Eine große Herausforderung wird auch die Bereitstellung von Plätzen in Kitas und Schulen sowie die möglichst rasche Aufnahme in den Arbeitsmarkt. All dies werden wir diskutieren und aktiv in den nächsten Jahren und Jahrzehnten begleiten.

Mit solidarischen Grüßen
Hilde Mattheis
Bundesvorsitzende DL21

RESOLUTION

Nicht Flüchtlinge, sondern Fluchtursachen bekämpfen – Keine Abstriche beim Asylrecht

Wir sind ein reiches Land. Wir tragen internationale Verantwortung. Wir können und wollen Menschen Schutz und Zuflucht bieten. Wir haben eine breite solidarische Flüchtlingshelferbewegung, die Flüchtlingspolitik in Deutschland geprägt hat.

Die Verteidigung von Menschenrechten und des Asylrechtes gehören zu den Kernanliegen der SPD.

In dieser Verpflichtung und Verantwortung fordert die DL21 – Die Linke in der SPD eine klare Haltung ohne „wenn“ und „aber“:

1. Fehlende Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, zunehmende Armut und Verteilungskonflikte führen zu bewaffneten Auseinandersetzungen. Diesen dürfen wir nicht mit noch mehr Waffen einseitig Vorschub leisten. Wir halten an dem Ziel fest, die finanziellen Leistungen für Entwicklungshilfe auf mind. 0,7% des BIP festzuschreiben. Wir wollen, dass UNO und Menschenrechtskonventionen Vorrang haben vor den Interessen der NATO. Denn wir wissen: Jeder richtig eingesetzte Euro in Krisenregionen rentiert sich dreifach und gibt Menschen in ihren Heimatregionen die Perspektive für ein menschenwürdiges Leben.

**Wir wollen Fluchtursachen bekämpfen, damit Menschen in ihrer Heimat für sich und ihre Familien Perspektiven finden und in Sicherheit leben können.
Kurzfristig müssen die Einrichtungen der Vereinten Nationen mit den erforderlichen Mitteln, u.a. 7 Mrd. Euro für den UNHCR, ausgestattet werden.**

2. Europa braucht neue Regeln, denn die bisherige Politik der EU hat vorrangig zur Gewinnmaximierung von Wenigen, Austerität und Restriktionen für die meisten anderen geführt. Diese Ausrichtung hat Deutschland maßgeblich mitbetrieben.

Wir wollen, dass die europäische Abschottungspolitik aufhört und die Staaten Europas sichere und legale Fluchtwege ermöglichen.

3. Die Politik der Bundesregierung ist seit Monaten von Appellen und Ankündigungen geprägt. Die jetzt im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vereinbarten finanziellen Unterstützungen für Länder und Kommunen sind überfällig. Die Bearbeitungszeiten der Asylanträge haben sich bislang nicht verkürzt, die Registrierungen erfolgen nicht zeitnah und die Erstuntersuchungen sind unzureichend. Die Bundesregierung antwortet nun mit der Ausweitung sicherer Herkunftsstaaten, mit der Verlängerung des Aufenthaltes in den Erstaufnahmeeinrichtungen und dem Vorrang von Sach- gegenüber Geldleistungen für AsylbewerberInnen. Damit versucht die Regierung, die Verantwortung der Bewältigung des

Flüchtlingszutromms auf die bei uns Schutzsuchenden zu verlagern, statt diese Herausforderungen selber zu meistern. Die Bundesregierung hat zu lange abgewartet.

Wir wollen, dass der Bund allein für die Erstaufnahme verantwortlich ist, die Registrierung sowie Erstuntersuchung übernimmt und die Entscheidung über Asylanträge innerhalb von drei Monaten bewältigt. Länder und Kommunen sind für die weitere Unterbringung und Integration zuständig und mit entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten.

Wir lehnen Transitzone ausnahmslos ab.

4. „Wir schaffen das“ muss sozialdemokratisch ausgestaltet sein und unter Verteilungsgesichtspunkten gelöst werden. Steuergerechtigkeit und Investitionen in Kindergärten, Schulen und Wohnungen sind zwei Seiten einer Medaille.

Wir wollen, dass sich auch die Stärksten in der Gesellschaft angemessen beteiligen, so dass der Staat auch finanzielle Herausforderungen, wie den Zuzug von Menschen, bewältigen kann.

Wir fordern eine konzertierte Aktion aller staatlichen Ebenen. Wir fordern, dass Worten Taten folgen.

Artikel DL Aktuell von Hilde Mattheis in der spw

Liebe Genossinnen und Genossen,

was ist los mit unserer sozialdemokratischen Orientierung für Menschenrechte?! Aus den eigenen Reihen kommen Sätze wie: „Wir müssen die Grenzen sichern.“ und aus den eigenen Reihen kommt Applaus für jene, die von Belastungsgrenzen reden bzw. wird darüber philosophiert, wann die positive Einstellung und die Hilfsbereitschaft in Abwehr umschlagen könnte.

Das zeigt keine gefestigte Haltung zum Grundrecht auf Asyl und keine klare humanitäre Einstellung, sondern bedient den blanken Populismus. Und das entmutigt alle, die sich ehrenamtlich und in den Verwaltungen mit großem Engagement einsetzen, um in den Städten und Kommunen den Flüchtlingsstrom zu bewältigen.

Es hieß gleich nach der Bundestagswahl 2013 in der Partei, als das Werben für eine Große Koalition begann: Eine Große Koalition kann große Aufgaben meistern! 2013 war die Bewältigung der Finanzmarktkrise gemeint, aber gilt das -wenn es denn so stimmen sollte- dann nicht auch für andere Herausforderungen? Und jetzt zeigt sich, dass offensichtlich nicht einmal Fragen der Koordinierung und Organisation zeitnah bewältigt werden.

Daher ist der Satz der Kanzlerin zwar als Aufforderung richtig. Für die Umsetzung hat sie allerdings auch Verantwortung. Als Appell gemeint wäre dieser Satz bezogen auf das Leid und Elend derer, die bei uns Schutz suchen, allerdings ein richtiger sozialdemokratischer Satz.

Die Partei von Willy Brandt und Egon Bahr darf nicht aus Angst und mit Blick auf Umfragewerte eine weitere ihrer Grundüberzeugungen in Frage stellen. Im Bereich Menschenrechte nicht und nicht in anderen Kernbereichen.

Die SPD muss klar für das Grundrecht auf Asyl eintreten. Das gilt insbesondere auch für Genossinnen und Genossen in Führungspositionen.

Die Herbsttagung der DL 21 hat sich mit der Gestaltung einer solidarischen Asyl- und Flüchtlingspolitik und mit der generellen Ausgestaltung eines gerechten Weltwirtschaftssystems auseinander gesetzt. Fehlende Demokratie und Rechtsstaatlichkeit führen dazu, dass Menschen fliehen. Ungerechte Weltwirtschaftsordnung und die damit einhergehende extreme Ungleichverteilung des Wohlstandes tragen dazu bei, dass Menschen sich gezwungen sehen, ihre Heimat zu verlassen. Armut, Hunger und Elend führen dazu, dass sie sich auf die Suche nach einem besseren Leben machen. Nicht zuletzt sind Armut und Verteilungskonflikte außerdem Gründe für bewaffnete Auseinandersetzungen.

Die reichen Industriestaaten sind in diesem Zusammenhang in mehrfacher Hinsicht gefordert. Auf der einen Seite geht es darum, hilfeschenden Menschen Schutz zu geben, sie zu integrieren und ihnen eine Perspektive zu bieten. Auf der anderen Seite müssen Fluchtursachen bekämpft werden, indem allen Menschen auf der Welt eine würdevolle Existenz ermöglicht wird. Viele Staaten des globalen Nordens tragen eine Mitschuld für die Bedingungen, die zu Flucht und Vertreibung führen.

Deutschland und andere Industriestaaten profitieren von der ungerechten Weltwirtschaftsordnung. Unter oft menschenverachtenden Bedingungen bauen Konzerne der westlichen Welt in Entwicklungs- und Schwellenländern Rohstoffe ab und produzieren dort ebenfalls unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen Güter, die sie mit großen Gewinnspannen in den Industriestaaten verkaufen.

Es kann und muss bessere Antworten auf diese internationale Krisen geben. Es kann rot-rot-grüne Antworten auf diese Krisen geben.

Die Debatte wird im Internet auf unserer Website www.forum-dl21.de und auf Youtube veröffentlicht.

Mit solidarischen Grüßen
Hilde Mattheis

4.1 Veröffentlichte Pressemitteilungen der DL21

A. PRESSEMITTEILUNG: SPD muss klare und eindeutige Haltung zum Asylrecht zeigen

Berlin, 08.10.2015 – Anlässlich der Entscheidung, die Aufgaben der Flüchtlingspolitik im Kanzleramt zu bündeln und der Diskussion um Grenzsicherungen äußert sich die Bundestagsabgeordnete Hilde Mattheis, Vorsitzende des Forums Demokratische Linke – Die Linke in der SPD:

Nach dem monatelangen Chaos im Bundesinnenministerium ist mit der Entscheidung der Bundeskanzlerin die Hoffnung verbunden, dass nun endlich eine bessere Organisation und Planung der Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen kommt. Daran werden sich nun der Kanzleramtschef und die Bundeskanzlerin messen lassen müssen. Gerade mit Hinblick auf den kommenden Winter muss alles getan werden, um eine gute Unterbringung und Versorgung gewährleisten zu können.

Darauf sollte auch der Fokus innerhalb der SPD liegen. Debatten über Grenzsicherungen und die Betonung von angeblich zu vielen Flüchtlingen sorgen nur dafür, die Bevölkerung weiter zu verunsichern, lösen aber keine Probleme. Die SPD sollte sich verstärkt für eine europäische Lösung einsetzen sowie das Asylrecht im Grundgesetz verteidigen und nicht weiter aushöhlen.

B. PRESSEMITTEILUNG: CSU profiliert sich auf dem Rücken von Flüchtlingen

Berlin, 23.09.2015 – Zum heutigen Besuch des ungarischen Ministerpräsidenten Viktor Orbán in Bayern und der aktuellen Diskussion über die medizinische Versorgung für Flüchtlinge erklärt die Bundestagsabgeordnete Hilde Mattheis, Bundesvorsitzende des Forums Demokratische Linke – Die Linke in der SPD:

Es ist erschreckend, mit welchen Falschbehauptungen und plumper Rhetorik Vertreter der CSU gegen die Gesundheitskarte für Flüchtlinge und damit gegen einen Beschluss der Bundesregierung vorgehen. Es wurde im Juni eindeutig beschlossen, dass der Bund alle Voraussetzungen dafür schaffen wird, dass die Gesundheitskarte schnellstmöglich eingeführt werden kann.

Nun zu behaupten, die Gesundheitskarte führe zu Leistungsausweitungen und gebe zusätzliche Anreize für Flüchtlinge nach Deutschland zu kommen, ist nicht nur inhaltlich völlig falsch, sondern soll auch offensichtlich dazu dienen, eine Neiddebatte innerhalb der Bevölkerung auf dem Rücken von Geflüchteten zu befeuern.

Diese Rhetorik paart die CSU mit einer Einladung an Viktor Orbán, der innerhalb Europas eine rigide Abschottungspolitik gegenüber Flüchtlingen und gegenüber Mitgliedsländern der EU betreibt. Eine solche Politik darf niemals Vorbild für die deutsche Asylpolitik sein.

C. PRESSEMITTEILUNG: Eine Entscheidung gegen die EU und gegen Flüchtlinge

Berlin, 14. September 2015 – Anlässlich der Entscheidung der Bundesregierung Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze wieder einzuführen, um den Zuzug von Geflüchteten nach Deutschland zu begrenzen äußert sich die Bundestagsabgeordnete Hilde Mattheis, Vorsitzende des Forums Demokratische Linke 21 – Die Linke in der SPD:

Diese Entscheidung des Bundesinnenministers ist gleichermaßen ein Angriff auf europäische Errungenschaften und auf die Geflüchteten. Sie ist deshalb zu verurteilen und schnellstens zu revidieren.

Die Europäische Union als ein Raum offener Grenzen basiert u.a. auf dem Grundprinzip des freien Verkehrs von Menschen innerhalb der Union. Die Schließung der Grenzen sollte nach der Reform des Schengen-Abkommens an sehr enge Grenzen geknüpft sein, nämlich die massive Bedrohung der inneren Sicherheit oder die Unfähigkeit die EU-Außengrenzen zu schützen. Diese Kriterien nun in Bezug auf Menschen anzuwenden, die in der Hoffnung auf Schutz, Sicherheit und Frieden ihre Heimatländer verlassen, ist zynisch.

Die Schließung der Grenzen als Druckmittel für andere Länder der EU zu verwenden kann nicht akzeptiert werden. Die Leidtragenden werden die Flüchtlinge sein, die nun auf dem Balkan oder in Ungarn festgehalten, abgeschoben oder eingesperrt werden. Eine solche Politik zerstört die Prinzipien und Werte der Europäischen Union.

D. PRESSEMITTEILUNG: Fremdenfeindlichkeit die Stirn bieten

Berlin, 25. August 2015 – Anlässlich der aktuellen flüchtlingspolitischen Debatte äußert sich die Bundestagsabgeordnete Hilde Mattheis, Vorsitzende des Forums Demokratische Linke – Die Linke in der SPD:

Die aktuellen Vorfälle in Heidenau und Nauen sind beschämend für unser Land! Fremdenfeindlichkeit darf in unserem Land nicht toleriert werden, sondern muss mit der ganzen Härte unseres Rechtsstaates bekämpft werden! Wir müssen uns dem aktiv entgegenstellen!

Niemand, der in unser Land kommt sollte Angst davor haben müssen, dass ihm Fremdenfeindlichkeit und Ablehnung entgegenschlägt. Vielmehr sollte das Bild unseres Landes durch eine wirkliche Willkommenskultur geprägt sein für die sich so viele Menschen Tag für Tag engagieren!

Viele Menschen suchen in unserem Land Schutz vor Krieg, Gewalt und Verfolgung. Sie nehmen enorme Strapazen auf sich, um für sich und ihre Familie eine sichere Zukunft zu ermöglichen – ja überhaupt eine Zukunft zu haben. Es ist unsere humanitäre Pflicht Schutzsuchende aufzunehmen und gut zu versorgen!

Für die Länder und Kommunen ist die Bereitstellung einer guten Unterbringung und Integration eine große Herausforderung. Aber sie ist keine Unmöglichkeit. Bund, Länder und Kommunen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. Gemeinsam müssen konstruktive Lösungen auf allen Ebenen für eine gute und sichere Versorgung gefunden werden. Dazu

zählen eine gerechtere Verteilung der Geflüchteten innerhalb der EU, ein Einwanderungsgesetz durch das viele Hürden abgebaut werden und noch eine stärkere Entlastung der Länder und Kommunen.

Zusammenfassung Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

(laut Bundesministerium des Inneren, Quelle: www.bmi.de)

Das Bundeskabinett hat den vom Bundesminister des Innern vorgelegten Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes verabschiedet

Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière äußert sich zufrieden über den heutigen Beschluss: "Das Bundeskabinett hat heute auf meinen Vorschlag das große Gesetzespaket beschlossen, das ich mit der Verkündung der Prognose von 800.000 vorgeschlagen habe und was wir bei dem Flüchtlingsgipfel am vergangenen Donnerstag verabredet haben.

Dieses große Gesetzespaket hat vier Ziele:

1. Wir wollen Vorschriften wegräumen, die uns bisher daran hindern, schnell anständige Unterkünfte, winterfeste Unterkünfte für Flüchtlinge zu bauen.
2. Wir wollen die Integration derjenigen, von denen wir wissen, dass sie bei uns bleiben, verstärken. [...] Im Bereich der Integration derer, die eine Bleibeperspektive haben, wollen wir von Beginn an die Sprach- und Integrationskurse öffnen. Wir wollen so früh wie möglich diejenigen, die bleiben dürfen, in Arbeit bringen, sie sollen sich beim Sport, sie sollen sich in anderer Weise beteiligen dürfen und es muss klar sein, dass Sie dann gefordert und gefördert werden.
3. Wir wollen die Verfahren beschleunigen, damit schnell klar ist, dass diejenigen, die bleiben, integriert werden, und diejenigen, die nicht bleiben dürfen, schnell unser Land verlassen. [...] Hier dauern die Verfahren zu lang und wir tun uns schwer, sie tatsächlich dazu zu bewegen, unser Land zu verlassen. Das ändern wir mit einer ganzen Reihe von Vorschriften.
4. Wir wollen Fehlanreize reduzieren, damit auch tatsächlich diejenigen, die keine Bleibeperspektive haben, das Land auch verlassen. [...] Und wir wollen ein klares Signal an diejenigen, die sich aufmachen wollen, und die keine politische Verfolgung (geltend machen können) und die nicht aus einem Bürgerkriegsland kommen, wir wollen ihnen sagen, kommt gar nicht erst, Ihr müsst unser Land wieder verlassen."

Die Regelungen im Einzelnen

Mit dem Gesetz werden das Asylverfahrensgesetz (jetzt Asylgesetz), das Asylbewerberleistungsgesetz, das Aufenthaltsgesetz, das Baugesetzbuch und weitere Gesetze geändert.

Folgende Regelungen bilden den Kern der Maßnahmen:

- Der Bund beteiligt sich strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen. Durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz entlastet der Bund die Länder von Kosten für Asylbewerber, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und bei der Kinderbetreuung. Außerdem werden die Leistungen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau im Rahmen der Entflechtungsmittel aufgestockt.
- Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 Grundgesetz bestimmt, um die Asylverfahren der Staatsangehörigen dieser Länder weiter zu beschleunigen.
- Um die Asylverfahren priorisieren und zügig bearbeiten zu können, sollen Asylbewerber verpflichtet werden können, bis zu sechs Monate, solche aus sicheren Herkunftsstaaten bis zum Abschluss des Verfahrens, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu verbleiben. Die Landesregierungen können Rückführungen vollziehbar

Ausreisepflichtiger aus humanitären Gründen zukünftig nur noch für maximal 3 Monate aussetzen.

- Um die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu erleichtern, werden Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Standards ermöglicht, ebenso gibt es Erleichterungen bei den Vorschriften zum Einsatz erneuerbarer Energien und den energetischen Anforderungen an Wärmeschutz bzw. Anlagentechnik in Gebäuden für Asylbewerber und Flüchtlinge.
- Mögliche Fehlanreize für unberechtigte Asylanträge werden beseitigt:
 - Der bisher mit dem "Taschengeld" abgedeckte Bedarf soll künftig, sofern mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, in Erstaufnahmeeinrichtungen in Form von Sachleistungen (auch Wertgutscheine) erbracht werden. In anderen
 - Gemeinschaftsunterkünften kann ebenso verfahren werden.
 - Geldleistungen werden höchstens einen Monat im Voraus ausgezahlt.
 - Für vollziehbar Ausreisepflichtige, die unter keinen Umständen für ein Bleiberecht in Betracht kommen und deren Ausreisedatum und Reisemöglichkeit feststehen, ist die Leistungsgewährung auf die Zeit bis zu diesem Datum zu befristen. Nimmt der vollziehbar Ausreisepflichtige schuldhaft die Ausreisemöglichkeit nicht wahr, erhält er fortan grundsätzlich nur noch Leistungen zur Deckung seines Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie an Mitteln zur Körper- und Gesundheitspflege.
 - Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben, wird ein Beschäftigungsverbot eingeführt. Dies gilt während des Asylverfahrens und wenn der Asylantrag abgelehnt ist.
- Die Einführung der Gesundheitskarte bleibt den Ländern überlassen. Der Bund schafft die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen. Die gesetzlichen Krankenkassen sollen von den Ländern verpflichtet werden können, gegen Kostenerstattung die Krankenbehandlungen bei Asylbewerbern zu übernehmen. In diesem Zusammenhang kann die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden. Die Leistungen sollen sich wie bisher im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes bewegen.
- Der Impfschutz für Asylbewerber wird verbessert.
- Es soll ermöglicht werden, dass Asylsuchende, die über eine abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen Heilberuf verfügen, in die medizinische Erstversorgung von anderen Asylsuchenden in den (zentralen) Aufnahmeeinrichtungen/Unterkünften eingebunden werden dürfen.
- Der Bund öffnet die Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und stockt die hierfür vorgesehenen Mittel entsprechend dem gestiegenen Bedarf auf. Darüber hinaus wird eine verstärkte Vernetzung zwischen Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen hergestellt, unter verstärkter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit. Kurzfristig sollen auch im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts Maßnahmen zur Vermittlung erster Kenntnisse der deutschen Sprache gefördert werden.
- Personen mit guter Bleibeperspektive werden künftig bereits frühzeitig die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen vermittlungsunterstützenden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können.
- Die Strafbarkeit von Schleusern wird verschärft. Künftig gilt für sie eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten.

In den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind, geben die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel weiter. Der Bund unterstützt Länder und Kommunen zudem beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen.

**Besprechung der Bundeskanzlerin
mit den Regierungschefinnen und
Regierungschefs der Länder
zur Asyl- und Flüchtlingspolitik
am 24. September 2015**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden gemeinsamen Beschluss:

1. Die hohe Anzahl an Asyl- und Schutzsuchenden, die vor Krieg, Verfolgung und Not aus ihrer Heimat geflüchtet sind, stellen Deutschland und Europa auf absehbare Zeit vor große Herausforderungen. Unser Land trägt dabei derzeit im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten einen überproportionalen Anteil. Dank des überwältigenden haupt- und ehrenamtlichen Engagements tausender Menschen haben wir diese Herausforderung angenommen und bislang nach Kräften gemeistert. Bund und Länder sind sich darüber einig, dass es der nachfolgend genannten Maßnahmen bedarf, um den derzeitigen Flüchtlingsandrang zu bewältigen. Dazu gehören insbesondere die Beschleunigung von Verfahren und die Vermeidung von Fehlanreizen. Die Frage, wer Anspruch auf Schutz hat und wer nicht, wird in einem fairen Verfahren auf der Grundlage des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf Asyl entschieden. Wer keine Bleibeperspektive hat, muss Deutschland verlassen. Damit diese Unterscheidung rasch vorgenommen werden kann, kommt insbesondere der Beschleunigung von Verfahren und der Vermeidung von Fehlanreizen bei Personen ohne Bleibeperspektive große Bedeutung zu.
2. Eine dauerhafte Lösung kann nur gelingen, wenn wir verstärkt die Herkunftsländer und -regionen in den Blick nehmen. Die Unterstützung von Flüchtlingen und das Schaffen von Perspektiven vor Ort müssen dabei Vorrang genießen. Nur wenn die Versorgung der Flüchtlinge in den Aufnahmeeinrichtungen der Krisenregionen gesichert ist, kann effektiv Schutz gewährt und eine ungesteuerte Weiterwanderung vermieden werden. Um auch neue Perspektiven für Binnenvertriebene und Flüchtlinge zu entwickeln, müssen verstärkt die Fluchtursachen

in den Herkunftsländern bekämpft werden. Zusätzlich bedarf es der Stabilisierung der Transitländer. Die Bundesregierung wird daher ihr Engagement für die Krisenbewältigung und -prävention und die Fluchtursachenbekämpfung ausbauen, die entsprechenden Mittel aufstocken. und auf die wichtigsten Herkunftsländer konzentrieren. Darüber hinaus wird der Bund prüfen, ob - wie in Niger - weitere Anlaufstellen und Einrichtungen in Nordafrika eingerichtet werden können.

3. Wir begrüßen, dass der Rat der Europäischen Innenminister bei seiner Sitzung am 22.09. eine Verteilung von bis zu 120.000 Flüchtlingen beschlossen hat. Dies ist für uns ein erster Schritt zu einem umfassenderen System gesamteuropäischer Solidarität bei der Aufnahme von Flüchtlingen. Wir begrüßen die diesbezügliche Erklärung der Europäischen Kommission. Der Europäische Rat hat am 23. September 2015 einvernehmlich beschlossen, dass die sogenannten „Hotspots“ in den EU-Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen der Flüchtlingsandrang besonders groß ist, spätestens bis Ende November eingerichtet sein sollen. Sie sollen eine ordnungsgemäße Prüfung der Schutzbedürftigkeit vor der Rückführung oder Verteilung in andere Mitgliedstaaten sicherstellen. Die EU-Innenminister haben mit ihrem Beschluss zu den sicheren Herkunftsländern einen ersten Schritt hin zu einer grundlegenden Reform der EU-Asylpolitik mit dem Ziel eines einheitlichen EU-Asylrechts gemacht. Die EU-Mitgliedstaaten haben sich beim Europäischen Rat am 23. September 2015 geeinigt, mindestens 1 Mrd. Euro zusätzlich zur Deckung des dringenden Bedarfs der Flüchtlinge in der Region dem Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Welternährungsprogramms und anderer Agenturen zur Verfügung zu stellen und Libanon, Jordanien, die Türkei und andere Länder bei der Bewältigung der syrischen Flüchtlingskrise, auch durch eine erhebliche Aufstockung des Regionalen Treuhandfonds der Europäischen Union zu unterstützen.
4. Auf nationaler Ebene werden Bund und Länder zur Erleichterung und Beschleunigung der Verfahren folgendes Maßnahmenpaket umsetzen:

- 4.1 Der Bund wird zukünftig die Verteilung der in Deutschland ankommenden Asylbewerber und Flüchtlinge flexibel unter Berücksichtigung des Königsteiner Schlüssels organisieren. Er richtet Wartezentren für ankommende Asylbewerber und Flüchtlinge ein und übernimmt ihre Verteilung. Die Länder werden die auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels tagesflexibel erfolgenden Verteilentscheidungen des Bundes umsetzen. Bund und Länder verpflichten sich ferner, die jeweiligen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Asylbewerber und Flüchtlinge erst nach förmlicher Asylantragstellung auf die Kommunen zu verteilen.
- 4.2 Der Koordinierungsstab Bund-Länder Asyl wird beauftragt in Bezug auf den erforderlichen Aufbau von Erstaufnahmeeinrichtungen der MPK am 8./9. Oktober 2015 eine entsprechende Vereinbarung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.3 Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder¹ streben an, dass noch im Oktober 2015 ein Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen wird, das unter anderem folgende Maßnahmen umfasst:
- Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Art. 16a Absatz 3 Grundgesetz bestimmt, um die Asylverfahren der Staatsangehörigen dieser Länder weiter zu beschleunigen. Der Bund wird sich aktiv für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Minderheiten, insbesondere Roma, im Westbalkan einsetzen. Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten wird alle zwei Jahre überprüft.
 - Um die Asylverfahren priorisieren und zügig bearbeiten zu können, sollen Asylbewerber verpflichtet werden können, bis zu sechs Monate, solche aus sicheren Herkunftsstaaten bis zum Abschluss des Verfahrens, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu verbleiben. Bund und Länder verpflichten sich zur konsequenten Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten. Die Landesregierungen können Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger

¹ Der Freistaat Thüringen erklärt, dass mit der Verabschiedung des MPK-Beschlusses keine Präjudizierung seines Stimmverhaltens im Bundesrat zu dem entsprechenden Gesetzespaket verbunden ist.

aus humanitären Gründen zukünftig nur noch für maximal 3 Monate aussetzen.

- Um die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu erleichtern, werden Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Standards ermöglicht.
- Bei den Vorschriften zum Einsatz erneuerbarer Energien werden Erleichterungen ermöglicht, ebenso wie bei den energetischen Anforderungen an Wärmeschutz bzw. Anlagentechnik in Gebäuden für Asylbewerber und Flüchtlinge.
- Mögliche Fehlanreize für unberechtigte Asylanträge werden beseitigt:
 - Der bisher mit dem „Taschengeld“ abgedeckte Bedarf soll künftig, sofern mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, in Erstaufnahmeeinrichtungen in Form von Sachleistungen (auch Wertgutscheine) erbracht werden. In anderen Gemeinschaftsunterkünften kann ebenso verfahren werden.
 - Geldleistungen werden höchstens einen Monat im Voraus ausgezahlt.
 - Für vollziehbar Ausreisepflichtige, die unter keinen Umständen für ein Bleiberecht in Betracht kommen und deren Ausreisedatum und Reisemöglichkeit feststehen, ist die Leistungsgewährung auf die Zeit bis zu diesem Datum zu befristen. Nimmt der vollziehbar Ausreisepflichtige schuldhaft die Ausreisemöglichkeit nicht wahr, endet sein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und ihm steht bis zu seiner umgehend einzuleitenden Ausreise nur noch der allgemeine Anspruch auf das unabdingbar Notwendige zu.
 - Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ab dem 1. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben, wird ein Beschäftigungsverbot eingeführt. Dies gilt während des Asylverfahrens und wenn der Asylantrag abgelehnt ist.
- Bund und Länder werden zeitgleich ein Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher verabschieden, um eine unter Kindeswohlgesichtspunkten notwendige Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

bundesweit und landesintern zu ermöglichen. Sie sprechen sich für ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren und ein Inkrafttreten zum 1. November 2015 aus. Dabei soll die im Gesetzentwurf geregelte bundesweite Aufnahmepflicht für alle Länder mit einer Übergangsphase zum 1. Januar 2016 zum Tragen kommen. Der notwendige Sachkompromiss zum Ausgleich der Belastungen durch die Anzahl der Fälle, der Anrechnung auf die Quote der zu Versorgenden und die Abrechnung der Fälle wird im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgewogen und umsetzbar dargestellt und von den Ländern gemeinsam getragen.

- Die Einführung der Gesundheitskarte bleibt den Ländern überlassen. Der Bund schafft die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen. Die gesetzlichen Krankenkassen sollen von den Ländern verpflichtet werden können, gegen Kostenerstattung die Krankenbehandlungen bei Asylbewerbern zu übernehmen. In diesem Zusammenhang kann die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden. Die Leistungen sollen sich wie bisher im Rahmen des AsylbLG bewegen.
- Der Impfschutz für Asylbewerber wird verbessert.
- Asylbewerber, die anerkannt wurden oder aus anderen Gründen längerfristig in Deutschland bleiben, sollen einen verbesserten Zugang zu psychologischer Betreuung erhalten.
- Es soll ermöglicht werden, dass Asylsuchende, die über eine abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen Heilberuf verfügen, in die medizinische Erstversorgung von anderen Asylsuchenden in den (zentralen) Aufnahmeeinrichtungen/Unterkünften eingebunden werden dürfen.
- Der Bund öffnet die Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und stockt die hierfür vorgesehenen Mittel entsprechend dem gestiegenen Bedarf auf. Darüber hinaus wird eine verstärkte Vernetzung zwischen Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen hergestellt, unter verstärkter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit. Kurzfristig sollen auch im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts Maßnahmen

zur Vermittlung erster Kenntnisse der deutschen Sprache gefördert werden.

- Für Angehörige der Staaten des Westbalkan (Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Kosovo, Albanien und Montenegro) wollen wir Möglichkeiten der legalen Migration aus dem Herkunftsland zur Arbeitsaufnahme in Deutschland schaffen. Wer einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag mit tarifvertraglichen Bedingungen vorweisen kann, soll arbeiten oder eine Ausbildung aufnehmen dürfen. Die dafür erforderlichen Verwaltungsverfahren werden praktikabel und vereinfacht ausgestaltet. In den letzten zwei Jahren vor der beabsichtigten Beschäftigung dürfen zudem keine Leistungen nach dem AsylbLG bezogen worden sein. Dies gilt nicht für diejenigen, die nach dem 1. Januar 2015 und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Asylantrag gestellt haben, sofern sie unverzüglich ausreisen. Die diplomatischen Vertretungen in den Westbalkanstaaten werden beratend tätig.
- Das Leiharbeitsverbot für Asylbewerber und Geduldete wird gelockert.
- Personen mit guter Bleibeperspektive werden künftig bereits frühzeitig die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können.
- Die Strafbarkeit von Schleusern wird verschärft. Künftig gilt für sie eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten.

4.4 Das große ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger wird gestärkt, indem bis zu 10.000 zusätzliche Stellen für den Bundesfreiwilligendienst geschaffen werden, die Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive ebenfalls offen stehen.

4.5 Der Bund unterstützt Länder und Kommunen beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen.

- Zu diesem Zweck erhöht der Bund die den Ländern zugewiesenen Kompensationsmitteln in den Jahren 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio.

Euro. Die Länder stimmen zu, die Kompensationsmittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

- Der Bund wird Kommunen und kommunalen Gesellschaften über Konversionsliegenschaften hinaus auch weitere Immobilien und Liegenschaften schnell und verbilligt für den sozialen Wohnungsbau bereitstellen.
- Der Bund und die Länder werden unverzüglich mittels geeigneter Anreizinstrumente den Neubau von preiswertem Wohnraum in Gebieten mit angespannter Wohnungslage fördern.

4.6 Bund und Länder werden die weitere Digitalisierung des Asylverfahrens zur medienbruchfreien Kommunikation aller Verfahrensbeteiligten vorantreiben. Die Länder erklären sich bereit, die neue Lösung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu implementieren. Der Bund wird auf der Grundlage eines mit den Ländern gemeinsam erarbeiteten Anforderungskatalogs eine gemeinsame Softwarelösung mit Modulen für alle Verfahrensbeteiligten entwickeln. Schnittstellen zu den bestehenden IT-Lösungen der Länder sind von Anbeginn in die Planungen mit einzubeziehen und schrittweise bereitzustellen. Die Länder erklären sich grundsätzlich bereit, diese Lösung in ihrem Verantwortungsbereich einzusetzen.

4.7 Bund und Länder sind sich einig, dass die Ausländer- und Sozialbehörden sowie Verwaltungsgerichte personell und organisatorisch in der Lage sein müssen, die hohe Zahl der auf sie zulaufenden – positiven wie negativen – Entscheidungen des BAMF angemessen zu bewältigen. Insbesondere werden sie die Durchschnittsdauer der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Asylstreitigkeiten auf möglichst zwei Wochen verkürzen.

4.8 Bund, Länder und Kommunen werden verstärkt zusammenarbeiten, um bei jeder vollziehbaren Ausreisepflicht zügig die Rückführung zu veranlassen. Der Bund wird die Länder bei der Rückführung aus den Erstaufnahmeeinrichtungen umfassend durch die Bundespolizei unterstützen.

Das BMI hat ferner den Ländern angeboten, sich mit Experten an einer neuen Organisationseinheit „Passersatzbeschaffung“ (gemeinsam mit BPOL und BAMF) zu beteiligen.

Weiter strebt die Bundesregierung Rückführungen mit „EU laissez passer“ - Dokumenten an und die Akzeptanz der Zielstaaten von Rückführungen für die Anerkennung des EU-Laissez Passer zu schaffen.

- 4.9 Die Länder statten die für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse zuständigen Stellen und die von den Ländern finanzierte Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen angemessen aus, um die zu erwartende Steigerung von Anträgen auf Anerkennung von Bildungsabschlüssen zügig und kompetent zu bearbeiten. Sie verpflichten sich, 16 zusätzliche Stellen bei der länderübergreifenden Gutachtenstelle bei der ZAB zu schaffen und zu finanzieren.
- 4.10 Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten haben den Bericht von Herrn Weise zur Beschleunigung der Verfahren begrüßt. Der Bund verpflichtet sich, die Asylverfahren trotz steigender Antragszahlen auf durchschnittlich drei Monate zu verkürzen, die Altfälle abzuarbeiten und den Zeitraum zwischen Registrierung und Antragstellung erheblich zu verkürzen, so dass eine Verkürzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des BAMF auf maximal fünf Monate im Jahr 2016 erreicht wird. Dazu werden die notwendigen Verfahrensschritte aller betroffenen Behörden abgestimmt.
- Im Hinblick auf die politische Situation der Herkunftsländer wird die Umsetzung des §73 Absatz 2a AsylVfG (Regelüberprüfung) durch eine Dienstanweisung des BAMF im Rahmen genereller Überprüfungen gewährleistet.
5. Bund und Länder stimmen darin überein, dass weitere Handlungsfelder zur effektiveren und schnelleren Durchführung der Asylverfahren einschließlich der sich daran anschließenden Aufenthaltsbeendigungen bei abgelehnten Asylbewerbern und der besseren Integration anerkannter Flüchtlinge identifiziert werden müssen. Ferner sehen Bund und Länder gemeinsam die Notwendigkeit, die öffentlichen Haushalte von den Kosten der Flüchtlingsaufnahme zu entlasten. Sie werden Handlungsspielräume zur Beschleunigung gerichtlicher Verfahren prüfen.

6. Der Bund erhöht den für 2015 vorgesehenen Betrag zur Entlastung der Länder um eine Milliarde, die über Umsatzsteuerpunkte verteilt werden.

Der Bund trägt ab dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF. Das geschieht indem der ermittelte durchschnittliche Aufwand pro Asylbewerber nach dem AsylBLG in Höhe von 670 EUR monatlich an die Länder erstattet wird. (Einbezogen sind alle Fälle, die am 1. Januar 2016 im Verfahren sind und im Laufe des Jahres ins Verfahren kommen für die jeweilige Dauer).

Für das Jahr 2016 erhalten die Länder eine Abschlagszahlung. Es werden für die Berechnung der Abschlagszahlung durchschnittlich 800.000 Asylbewerber im Verfahren bei dem BAMF unterstellt und eine Verfahrensdauer von 5 Monaten angenommen. Das ergibt einen Betrag von 2,68 Mrd. Euro.

Ende 2016 erfolgt eine personenscharfe Spitzabrechnung für 2016, die bei der für 2017 festzulegenden Abschlagszahlung berücksichtigt wird.

Darüber hinaus wird den Ländern für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden für pauschal einen Monat ebenfalls 670 Euro erstattet. Für die Abschlagszahlung wird unterstellt, dass die Hälfte der Antragsteller anerkannt wird. Auch dieser Betrag wird Ende 2016 - anhand der Zahl der nicht-erkannten Bewerber - spitzabgerechnet.

Der Bund leistet einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Mio. Euro jährlich. Sobald die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen deutlich rückläufig ist, erfolgt eine Überprüfung der Leistung des Bundes.

Die steigende Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern stellt die Kinderbetreuung vor große Herausforderungen. Die Bundesregierung wird die Betreuung von Kindern weiter unterstützen. Hierzu wird der Bund die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen, dazu nutzen, Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu unterstützen (gemäß Umsatzsteuerverteilung).

Die Regionalisierungsmittel werden in 2016 auf 8 Mrd. Euro erhöht und in den Folgejahren jährlich mit einer Rate von 1,8 Prozent dynamisiert. Bund und Länder vereinbaren, die Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) im Rahmen der Neuregelung der Bund-Länder Finanzbeziehungen ungekürzt über 2019 hinaus fortzuführen. Die Regionalisierungsmittel werden entsprechend des Vorschlages der Länder zeitlich verlängert und nach ihrem Vorschlag (Kieler Schlüssel) auf die Länder verteilt. Bund und Länder werden die Dynamik des Anstiegs der Trassenpreise begrenzen.

7. Bund und Länder sind sich bewusst, dass aufgrund der sich schnell entwickelnden Flüchtlingslage weitere Maßnahmen erforderlich werden können. Sie sind lageabhängig zu notwendig werdenden Anpassungen der getroffenen Vereinbarungen bereit. Eine Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen erfolgt zum 30. Juni 2016.

Zehn Entscheidungen, die jetzt nötig sind

Das SPD-Präsidium hat einen Zehn-Punkte-Plan für ein mutiges, unbürokratisches Krisenmanagement im Umgang mit Flüchtlingen beraten. „Jetzt ist nicht die Zeit zum Zögern und Zaudern, sondern zum kraftvollen Anpacken“, so SPD-Generalsekretärin Yasmin Fahimi. Konkret geht es darum, schnell Unterkünfte zu schaffen, die Kommunen von den Kosten zu entlasten und zu einem geregelten Weg der Einwanderung zurückzukehren.

Mit Blick auf den Flüchtlingsgipfel am Donnerstag hatte die SPD-Generalsekretärin einen Zehn-Punkte-Plan ausgearbeitet. Der Plan konzentriert sich auf Maßnahmen, die entscheidend für das langfristige Gelingen einer menschlichen Flüchtlingspolitik sind.

1. **Kommunen entlasten**

Die SPD will die Länder und Kommunen **dauerhaft und strukturell entlasten**. Die Finanzhilfe des Bundes soll der tatsächlichen Zahl der Flüchtlinge entsprechen. Die Kosten für die **Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge** sollen über eine Gesundheitskarte abgerechnet und vom Bund getragen werden.

2. **Mehr Verantwortung für den Bund**

Die SPD macht sich dafür stark, dass deutlich **mehr Flüchtlinge auf Kosten des Bundes** untergebracht und versorgt werden als bisher geplant. Der Bund soll mindestens 150.000 Plätze anstatt 40.000 finanzieren.

3. **Integration durch gute Bildung**

Die SPD spricht sich für **massive Investitionen in Bildung, Ausbildung und Sprachkurse** aus. „Und zwar für alle – für jene, die schon lange bei uns leben genauso wie für die, die jetzt erst zu uns kommen und noch lange oder für immer bleiben werden“, heißt es im Plan. Damit Bund und Länder gemeinsam handeln können, soll zudem das „hinderliche“ **Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern abgeschafft** werden.

4. **Integration auf dem Arbeitsmarkt**

Weil Integration am besten durch Arbeit gelingt, soll die Bundesagentur für Arbeit die **Arbeitsvermittlung für Flüchtlinge** mit ihren speziellen Bedürfnissen deutlich verbessern.

5. **Mehr sozialer Wohnungsbau für alle**

Die SPD will ein ambitioniertes **Wohnungsbauprogramm in die Wege leiten**: Konkret geht es um **350.000 neue Wohnungen** in den nächsten Jahren - nicht nur für Flüchtlinge, sondern für alle, die auf günstigen Wohnraum angewiesen sind.

6. **An der Seite der Freiwilligen**

Die SPD will das Engagement der vielen Freiwilligen noch stärker als bisher fördern – und zwar finanziell wie strukturell.

7. **Legale Wege der Zuwanderung verbessern**

Um das Asylsystem zu entlasten, spricht sich das SPD-Präsidium für **Arbeitsvisa für Menschen aus dem Westbalkan** aus. Wer vor seiner Einreise einen Arbeitsvertrag vorweisen kann, der nach Mindestlohn oder Tarif entgolten wird, soll künftig ein Arbeitsvisum für Deutschland bekommen. Mittelfristig bleibt aus Sicht der SPD ein **Einwanderungsgesetz notwendig**.

8. **Asylverfahren beschleunigen. Regeln konsequent durchsetzen**

Die SPD-Generalsekretärin bekräftigte die Position ihrer Partei: Wer vor Krieg, Gewalt oder Verfolgung flüchtet, erhält bei uns Schutz und Zuflucht. Um die **Asylverfahren** zu **beschleunigen**, soll noch mehr neues Personal eingestellt werden.

Wer keinen Asylgrund darlegen kann und dessen Antrag abgelehnt wird, müsse Deutschland wieder verlassen, damit die Hilfe auf die wirklich Schutzbedürftigen konzentriert werden könne, so Fahimi.

Bund und Länder müssten dabei noch enger zusammenarbeiten, um **Abschiebungen durchzusetzen**.

9. **Europa muss als Gemeinschaft handeln**

Die SPD appelliert an alle EU-Mitgliedsstaaten, durch einen fairen und transparenten **Verteilungsschlüssel** die Flüchtlinge künftig tatsächlich auf alle 28 Mitgliedstaaten zu verteilen.

Voraussetzung dafür sei, dass an den EU-Außengrenzen Aufnahmeeinrichtungen, sogenannte **Registrierungs-Hotspots**, eingerichtet würden.

10. **Allianz gegen Fluchtursachen**

Die SPD macht sich für eine stärkere **finanzielle Unterstützung der Hauptaufnahmeländer** von Kriegsflüchtlingen Türkei, Libanon und Jordanien stark. Entscheidend ist aber die **Eindämmung des Bürgerkriegs in Syrien** – auch unter Beteiligung der USA und Russlands.

SPD-Präsidium: Gemeinsame Verantwortung, gemeinsames Handeln, gerechte Aufgabenverteilung - Für eine wirksame Flüchtlingspolitik von Bund, Ländern und Kommunen

Das SPD-Präsidium hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

I. Sozialdemokratische Grundsätze der Flüchtlingspolitik

Nach Angaben des Flüchtlingshilfswerks UNHCR der Vereinten Nationen aus dem Jahre 2014 sind fast 17 Mio. Frauen, Männer und Kinder aus ihren Heimatländern weltweit geflohen oder auf der Flucht. Menschen Schutz und Zuflucht zu gewähren, die wegen Krieg, Bürgerkrieg und Verfolgung ihre Heimat verlassen müssen, ist nicht nur Teil unserer Verfassungsordnung: Für uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ist es auch Teil unserer politischen Identität.

Deutschland ist derzeit mit der Aufnahme von Schutzsuchenden stark gefordert, aber nicht überfordert. Gleichwohl macht es die aktuelle Situation erforderlich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Herausforderung hoher und womöglich weiter steigender Flüchtlingszahlen auch ganz praktisch im Alltag der Menschen gemeistert werden kann.

Dazu wollen wir unsere Flüchtlingspolitik an folgenden Grundsätzen ausrichten:

- *Flüchtlingspolitik ist eine gesamtstaatliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Insbesondere für die Kommunen sind die Herausforderungen erheblich. Finanziell und logistisch, aber auch im Hinblick auf die Bewältigung mancher Skepsis bei Bürgerinnen und Bürgern. Es ist vor allem das Verdienst der Verantwortlichen vor Ort – von Stadtverwaltungen und Bürgergesellschaft zugleich - daß die Aufnahme von Flüchtlingen bislang insgesamt gut gelingt. Deshalb wollen wir Länder und Kommunen durch eine strukturelle Übernahme von Kosten durch den Bund spürbar entlasten.*
- *Nicht alle, die zu uns kommen, um Zuflucht zu finden, werden wir in Deutschland aufnehmen können. Viele Menschen, die nach Deutschland kommen, fliehen aufgrund von Armut aus ihrer Heimat. Schaut man auf die Lebensbedingungen in ihren Herkunftsländern, so wird schnell verständlich, dass viele auf der Suche nach einem besseren Leben versuchen, zu uns kommen. Aber so verständlich diese Fluchtursachen auch sind, es sind oft keine Gründe im Sinne unseres Flüchtlingsrechts. Sie ermöglichen damit auch keine Anerkennung in einem Asylverfahren bei uns. Neben der Sicherung unserer Außengrenzen wird es deshalb umso mehr darauf ankommen, die Fluchtursachen in den Herkunftsländern zu bekämpfen.*
- *Nach dem erneuten schweren Flüchtlings-Unglück im Mittelmeer brauchen wir endlich ein Umdenken in der europäischen Flüchtlingspolitik. An erster Stelle müssen sofortige*

Maßnahmen zur Seenotrettung stehen. Wir benötigen außerdem eine gemeinsame Bekämpfung der Schlepperbanden und Menschenhändler, legale Einreisewege, eine solidarische Verantwortungsteilung bei der Aufnahme von Asylbewerbern und eine Bekämpfung der Fluchtursachen.

II. Europäische Flüchtlingspolitik: Solidarität in Europa

Seenotrettung sofort!

Frauen, Männer und Kinder versuchen in lebensgefährlichen Booten von Nordafrika aus Europa zu erreichen. Viele von ihnen überleben diese Überfahrt nicht. Die italienische Regierung hat mit ihrem Programm "Mare Nostrum" vorgemacht, was eine Seenotrettungsmission leisten kann.

Wir wollen ein von Frontex koordiniertes Rettungsprogramm, das mindestens dem Umfang der Mare Nostrum-Operation gleich kommt. Alle Mitgliedstaaten haben hierfür ihren finanziellen Beitrag zu leisten und/oder sich mit Ausrüstung und Personal zu beteiligen. Die geographische Reichweite muss neben der Zwölfmeilenzone von EU-Mitgliedstaaten auch die Anschlusszone und die Hohe See erfassen.

Wir werden auf eine Veränderung der Frontex-Verordnung hinwirken, damit Frontex-Boote ein ausdrückliches Mandat zur Seenotrettung sowie mehr finanzielle und operationelle Mittel von den Mitgliedstaaten erhalten. Zudem ist auf eine Anwendung der Seenotrettungs- und Ausschiffungsvorschriften zu achten, die den Grundsatz des non-refoulement wie in der Verordnung vorgesehen beachtet.

Sichere Einreisewege notwendig

Wer in der EU Schutz beantragt, muss oft lebensgefährliche, von den Einreisestaaten als illegal betrachtete Einreisewege auf sich nehmen. Deshalb benötigen wir sichere, legale Einreisewege in die EU.

Dafür fordern wir u.a. ein auf Dauer angelegtes europäisches Resettlement-Programm zur Neuansiedlung von Flüchtlingen unter verbindlicher Beteiligung aller Mitgliedstaaten. In Zusammenarbeit mit UNHCR wollen wir Flüchtlinge, die aus Krisengebieten in einem ersten Aufnahmestaat festsitzen, in die EU bringen. Durch eine zu vereinbarende Quote sollen die Schutzsuchenden auf die Mitgliedstaaten solidarisch verteilt werden. Außerdem ist es jetzt dringend notwendig, das Aufnahmekontingent des Bundes zur Aufnahme von syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen zu erhöhen.

Darüber hinaus wollen wir, dass humanitäre Visa stärker genutzt werden. Hiernach könnten Schutzsuchende ein Visum in Botschaften beantragen, um legal in die EU einzureisen und sich vor Ort für das Asylverfahren registrieren zu lassen. Wir werden die Erfahrungen anderer Staaten mit solchen Programmen auswerten.

Kriminelle Schleuser und Schlepper wirksam bekämpfen - keine Militarisierung der Flüchtlingspolitik

Schleuser und Schlepper, die sich am Elend Schutzsuchender hemmungslos bereichern,

wollen wir bekämpfen. Die kriminellen Netzwerke müssen zerschlagen und die Täter verfolgt werden. Hierzu braucht es eine bessere Zusammenarbeit von EUROPOL, FRONTEX, EASO und EUROJUST ebenso wie eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten. Wir müssen Schleuserboote identifizieren, festsetzen und aus dem Verkehr ziehen sowie Vermögenswerte der Schlepperbanden beschlagnahmen. Wir unterstützen in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Europäischen Union um ein UN-Mandat zur Sicherung der Küsten Afrikas.

Gerechte Verteilung von Schutzsuchenden – das Dublin-System ist gescheitert
Trotz des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems werden dreiviertel der Asylbewerber zurzeit von fünf der insgesamt 28 EU-Mitgliedstaaten aufgenommen. Die SPD fordert seit langem, das Dublin-Verfahren durch eine gerechtere und solidarischere Teilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Asylbewerbern zu ersetzen.

In Europa müssen faire Quoten bei der Aufnahme von Flüchtlingen und ggf. ein finanzieller Ausgleich praktisch umgesetzt werden. Die deutsche Bundesregierung muss diese grundlegende Änderung der europäischen Flüchtlingspolitik mit großem Nachdruck vorantreiben.

In der Übergangszeit sind Initiativen nötig, um besonders betroffene Mitgliedstaaten zu entlasten. Dies kann die freiwillige Aufnahme von Asylbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten, den großzügigen Gebrauch des Selbsteintrittsrechts, finanzielle Unterstützung für einzelne, besonders betroffene Mitgliedstaaten, aber auch Vertragsverletzungsverfahren gegenüber Mitgliedstaaten, die ihre unionsrechtlichen Verpflichtungen brechen, beinhalten.

Einheitliche Standards im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem fördern
Seit 1999 arbeitet die EU an der Schaffung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und hat es zuletzt im Juni 2013 umfassend überarbeitet. In der Realität ist das oft kaum spürbar. Wir wollen, dass die Europäische Kommission Druck auf die Mitgliedstaaten ausübt, die sich nicht an die Regeln halten, bis hin zur Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren.

Zudem fordern wir eine weitere Stärkung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), damit es Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der europäischen Standards noch besser unterstützen kann.

Stabilisierung und Entwicklung der Herkunfts- und Transitstaaten unterstützen
Neben kurzfristigen Maßnahmen ist die Bekämpfung der Fluchtursachen zentrale Aufgabe europäischer Politik. Alle EU-Politikbereiche sind gefordert, die Auswirkungen auf die Nachbarschaftsregionen deutlich stärker als bisher zu berücksichtigen. Erforderlich ist daher eine Überprüfung und Neuausrichtung der EU-Politiken. Gefordert sind hier nicht nur Außen- und Sicherheitspolitik, sondern ebenso bspw. Wirtschafts-, Handels-, Fischerei, Agrar-, Entwicklungs- oder Einwanderungspolitik.

III. Entwicklung Asylantragslage und Kostenentwicklung in Kommunen und Ländern
Antragslage

Im vergangenen Jahr haben über 200.000 Flüchtlinge einen Asylantrag in Deutschland gestellt. Für das laufende Jahr 2015 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Februar 2015 mindestens 300.000 Anträge prognostiziert. Damit steigt die Zahl der Flüchtlinge im sechsten Jahr in Folge und mit weiteren Steigerungen ist zu rechnen.

Von Januar bis März 2015 haben bereits 83.179 Personen einen Erstantrag gestellt:

- *Personen aus dem Kosovo stellten mit bisher 21.105 die meisten Anträgen (ein Plus gegenüber dem gleichen Zeitraum 2014 von fast 1.800 Prozent).*
- *Aus Syrien haben 14.711 Schutzsuchende einen Antrag auf Asyl gestellt (ein Plus von 185 Prozent).*
- *Auf Rang drei der Statistik sind Personen aus Albanien mit 6.311 Erstanträgen (ein Plus von 226 Prozent).*
- *Insgesamt wurden im März 2015 fast 60 Prozent aller Erstanträge von Personen aus sechs Balkanländern. (Kosovo: 11.147, Serbien: 1.709, Albanien: 2.955, Mazedonien: 744, Bosnien und Herzegowina: 380, Montenegro: 236.)*

Kostenentwicklung

Die Ausgaben von Ländern und Kommunen für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge stiegen in dieser Zeit parallel mit den Antragszahlen: Ausgehend von Antragszahlen und Gesamtkosten für 2013 (128.000 Asylanträge bei 1,5 Mrd. Euro Gesamtkosten nach AsylbLG.) muss hier in diesem Jahr also mit Kosten von rund 3,5 Mrd. Euro gerechnet werden. Das wäre eine Steigerung gegenüber dem Jahr 2010 um 233 Prozent!

Besonders die Kosten der Grundsicherung, also für Essen, Unterkunft, Kleidung und Taschengeld sind in diesem Zeitraum um 260 Prozent auf 943 Mio. Euro gestiegen. Die Gesundheitskosten stiegen von 148 auf 262 Mio. Euro – ein Plus von 177 Prozent.

Der Bund ist bisher allein für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Für das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind im laufenden Jahr 201 Millionen Euro in den Haushalt eingestellt. Gegenüber dem Jahr 2012 ein Plus von 152 Prozent.

IV. Höhere Bundesbeteiligung an den Kosten für Flüchtlinge und Verbesserung der Integrationsmaßnahmen vor Ort

Die Leistungen, die in diesen Wochen von Ländern, Kommunen und vor allem den vielen ehrenamtlich Engagierten bei der Unterbringung und Versorgung erbracht werden, sind aller Anerkennung wert. Jeden Tag und überall in Deutschland zeigt sich: Wir sind ein starkes und mitfühlendes Land!

Mit der Unterbringung und Integration der Flüchtlinge sind große organisatorische, logistische, soziale und kommunikative Herausforderungen verbunden. Die Bürgerinnen und Bürger, die ihre Kommunen bei der Aufnahme unterstützen und ihre neuen Nachbarn willkommen heißen, verdienen ebenso unseren Dank wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Behörden und Flüchtlingsunterkünften, die Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer: sie vollbringen wichtige Integrationsleistungen. Bisher wurde dies von Ländern und Kommunen im Wesentlichen allein finanziert. Die Aufgabe, die

Voraussetzungen für eine gute Integration der Flüchtlinge zu schaffen, kann aber nur noch gemeinschaftlich mit dem Bund bewältigt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung bereits eine finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen zugesagt: gemäß einer Verständigung zwischen Bund und Ländern wird der Anteil der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer in den Jahren 2015 und 2016 um jeweils 500 Mio. Euro erhöht. Da der Bundeshaushalt im Gegenzug nicht benötigte Mittel aus dem von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Fonds „Aufbauhilfe“ vereinnahmt wird, bedeutet dies im Ergebnis eine einmalige Unterstützung der Länderhaushalte in Höhe von 500 Mio. Euro. Hinzu kommt mancherorts die Option, Liegenschaften des Bundes für die Unterbringung von Asylbewerbern zu nutzen.

Der weiterhin anhaltende Anstieg der Flüchtlingszahlen lässt allerdings bereits jetzt erkennen, dass dieses Engagement nicht ausreichen wird. Obgleich der Bund Anstrengungen unternimmt, um die Asylverfahren durch eine personelle Stärkung des BAMF zu beschleunigen, werden die gesamtstaatlichen Ausgaben für den Lebensunterhalt, die Unterbringung und die Betreuung von Flüchtlingen in diesem Jahr voraussichtlich den Betrag von 3,5 Mrd. Euro übersteigen.

Entlastung der Kommunen von den Kosten der Flüchtlingsunterbringung und Integration

Vor allem die Gemeinden, Städte und Landkreise sind überfordert, wenn sie dauerhaft steigende Flüchtlingszahlen als Folge internationaler Krisen bewältigen sollen. Schon heute führen die Kosten in der Ausführung von Bundes- und Landesgesetzen in vielen Kommunen zu erheblichen Defiziten und zwangsweise zur Vernachlässigung der eigentlichen kommunalen Aufgaben. Der Bau oder die Sanierung von Kindertagesstätten und Schulen, die Förderung von Sportvereinen, Jugendarbeit, Kultur oder sozialer Daseinsvorsorge dürfen nicht in Konkurrenz zu einer menschlichen und angemessenen Flüchtlingsunterbringung geraten.

Dies gilt insbesondere für die Aufgabe der Wohnraumversorgung zu bezahlbaren Mieten. Deshalb müssen die Kommunen von den Kosten der Flüchtlingsunterbringung dauerhaft entlastet werden, um ihre eigentlichen Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.

Der Bund ist gefordert, sich dauerhaft substanziell und strukturell an den steigenden Ausgaben zu beteiligen. Die Länder und Kommunen benötigen eine Kostenbeteiligung des Bundes entweder durch einen maßgeblichen Pauschalbeitrag für Unterbringung, Betreuung und andere Integrationsmaßnahmen oder durch eine wesentliche zeitliche Beschränkung der Geltung des Asylbewerberleistungsgesetzes (z.B. auf 12 Monate) und anschließende Überführung der Leistungsberechtigten in die Regelsysteme. Damit sind Bund, Länder und Gemeinden in einer Verantwortungsgemeinschaft auch in Hinblick auf eine faire Kostentragung:

- *Einigung von Bund und Ländern auf einen Mindeststandard der Flüchtlingsunterbringung für die Zeit zwischen Einreise und den Entscheid über den Asylantrag, dessen Kosten den Kommunen bzw. Ländern voll erstattet werden.*

- Entlastung der Kommunen durch eine zentrale Durchführung der Asylverfahren für Flüchtlinge aus den Balkanstaaten in Gemeinschaftsunterkünften und Verzicht der Verteilung in dezentrale Unterbringungen.
- Start einer konzertierten Aktion von Bund, Ländern und Kommunen für ein Wohnungsbauprogramm (Städtebauförderung und Wohnungsbauförderung und verbilligter Wohnbaulandmobilisierung). Dabei sollte es nicht um Sonder- oder Behelfswohnungsbau gehen, da eine große Zahl der Flüchtlinge auf Dauer in Deutschland bleiben wird.
- Ermittlung der durchschnittlichen Kosten für die Integrationsbedarfe der Länder und Kommunen für anerkannte Asylbewerber/innen bzw. Menschen mit Abschiebeschutz (Wohnen, Schule, Kitas usw.) und Einigung auf einen Erstattungsbetrag pro Flüchtling an die Länder und Kommunen pro Flüchtling.

Übernahme der Gesundheitskosten

Zusätzlich sollte der Bund die Gesundheitskosten für Asylbewerber übernehmen und hierfür ein bundeseinheitliches Abrechnungsverfahren organisieren. Dies stellt nicht nur eine wesentliche finanzielle Entlastung dar, sondern auch eine erhebliche organisatorische Erleichterung – insbesondere für die Kommunen.

Stärkung der Eingliederungsmaßnahmen für arbeitssuchende Flüchtlinge

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass wir arbeitssuchenden Flüchtlingen früher als in der Vergangenheit Unterstützung gewähren wollen. Im Zuge der Entscheidung über die erleichterte Arbeitsaufnahme für Flüchtlinge wird in der Regel bereits nach drei Monaten eine Arbeitserlaubnis erteilt, die Vorrangprüfung entfällt nach 15 Monaten. Daraus resultieren vermehrt Beratungs-, Qualifizierungs- und Vermittlungsaufgaben für die Job-Center. Um diesem Auftrag nachzukommen, müssen die Eingliederungsmaßnahmen im SGB nachhaltig gestärkt werden.

Gleichzeitig müssen in besonderer Weise auch die Eingliederungsmaßnahmen für die hier lebenden Jugendlichen und Heranwachsenden ausgebaut werden, die bisher keine Berufsausbildung haben.

Zugang zu Sprachkursen für Asylbewerber und Geduldete

Integration kann nur über den Erwerb der deutschen Sprache gelingen. Asylsuchende und Geduldete, die voraussichtlich lange Zeit in Deutschland bleiben, sollten vom Tag der Antragstellung Zugang zum Spracherwerb im Rahmen von Integrationskursen (Ff. BMI) und berufsqualifizierenden Angeboten (Ff. BMAS) erhalten. Die entsprechenden Haushaltsmittel des Bundes sind aufzustocken.

Ausbildung für Jugendliche und gesicherter Aufenthalt in Deutschland

Wir wollen durch Ergänzung im Aufenthaltsrecht eine noch bessere Verzahnung der Chancen einer zügigen Arbeitsmarktintegration einerseits und der Sicherung des Fachkräftebedarfs andererseits gewährleisten. Deshalb sollen Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von einem Asylverfahren und dessen Ausgang eine berufliche Ausbildung aufnehmen und beenden oder eine fortgeschrittene Schulausbildung

abschließen können. Im Interesse der Rechtssicherheit soll dafür ein eigener Aufenthaltstitel geschaffen werden. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung ist ihnen mit einem sicheren Aufenthaltsstatus auch eine Perspektive zu eröffnen, den erlernten Beruf in Deutschland ausüben zu können.

Mehr Schutz für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Kinder und Jugendliche, die allein nach Deutschland fliehen, brauchen unseren besonderen Schutz. Derzeit werden sie an ihrem Einreiseort in Obhut der Jugendämter genommen und nicht wie erwachsene Flüchtlinge auf die Bundesländer verteilt. Die Aufnahmekapazitäten für Kinder und Jugendliche sind aber in einigen Kommunen ausgeschöpft, deshalb brauchen wir eine faire Verteilung im Bundesgebiet.

Wir unterstützen deshalb den von Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Künftig sind die Jugendämter gehalten, zentrale Punkte des Kindeswohls in einem Prüfverfahren, nach Möglichkeit innerhalb von einer Woche nach der Einreise des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings abzuklären. Innerhalb von zwei Wochen muss festgelegt werden, wo der künftige Aufenthaltsort sein wird. Nach Ablauf von vier Wochen bleiben die Jugendlichen am ursprünglichen Ankunftsort. Diese Vorgaben wirken auf eine Vereinheitlichung des Verfahrensablaufs hin; längere Phasen „in der Schwebe“ wird es künftig in der gegenwärtigen Form nicht mehr geben.

V. Vorschläge für die Beschleunigung und Verbesserung der Verfahren

Immer mehr Flüchtlinge suchen in Deutschland Schutz vor Bürgerkrieg und Verfolgung. Ein schnelles Verfahren liegt ebenso im Interesse der Asylsuchenden wie auch von Bund, Ländern und Kommunen.

Beschleunigung von Asyl- und Rechtsschutzverfahren

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) muss personell so ausgestattet werden, dass ein durchschnittliches Asylverfahren nur drei Monate dauert. Auch die Möglichkeiten für eine Erleichterung und Beschleunigung von Rechtsschutzverfahren sollen von Bund und Ländern gemeinsam geprüft werden. Darüber hinaus sollte die Durchführung von Überstellungen nach der sog. Dublin-Verordnung in der gemeinsamen Verantwortung und Zuständigkeit von Bund und Ländern liegen, ebenso die Durchsetzung der Ausreisepflichten nach erfolglosen Asylverfahren in den Fällen sicherer Herkunftsstaaten. Darüber hinaus werden Bund und Länder prüfen, welche weiteren Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung ergriffen werden können. Da in Zweifelsfällen die Identitätsfeststellungen von Asylbewerbern mit bestimmten Herkunftsländern schwierig sind, ist die Bundesregierung gefordert, in Gesprächen mit den jeweiligen nationalen Regierungen eine kooperativere Haltung zu erreichen.

Förderung der freiwilligen Rückkehr

Nach der seit 2008 in Kraft getretenen Rückführungsrichtlinie ist der freiwilligen Rückkehr Vorrang vor einer Abschiebung einzuräumen. Ziel der Rückkehrförderung ist eine erfolgreiche, dauerhafte und nachhaltige Rückkehr in das Herkunftsland der Antragssteller. Die Bund-Länder-Koordinierungsstelle „Integriertes Rückkehrmanagement“ unter Moderation des BAMF ist gefordert Maßnahmen zu entwickeln, welche die freiwillige Rückkehr fördern. Bund und Länder sind gemeinsam unter Einbeziehung der Kommunen gefordert, dass es sichtbar zu einer Beschleunigung der Rückkehrverfahren kommt. Die Förderung der freiwilligen Rückkehr kann dabei durch Maßnahmen wie umfassendere Beratungsangebote, Rückführungshilfen und Reintegrationsprojekte verstärkt werden. Die dazu bestehenden Förderprogramme sollten aufgestockt werden. Darüber hinaus ist es entscheidend, dass die Bundesregierung alle Möglichkeiten nutzt, um in den betroffenen Ländern gezielt die Öffentlichkeit über die geringe Aussicht auf Erfolg der Asylanträge zu informieren und auf diesem Weg dazu beizutragen, den Zustrom von Asylbewerbern aus diesen Ländern zu senken.

Unterbringung von Asylsuchenden aus Ländern mit sehr geringer Anerkennungsquote

Um auf einen stark schwankenden Zuzug von Asylsuchenden aus Herkunftsstaaten mit einer bekannt geringen Anerkennungsquote und entsprechend erwartbar geringen Anerkennungsaussichten reagieren und dabei auch ein schnelles Verfahren bei gleichzeitiger Entlastung der für die verbleibenden Regelverfahren vorgesehenen Ressourcen gewährleisten zu können, sollten Bund und Länder gemeinsam prüfen, diese Gruppen nicht mehr auf kommunaler Ebene zu verteilen sondern sie stattdessen räumlich zu bündeln („Friedland“-Modell).

VI. Stärkung bürgerschaftlicher Flüchtlingsarbeit

Bei der Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen vor Ort hat sich das ehrenamtliche Engagement zu einer unentbehrlichen Unterstützung für die Flüchtlinge, aber auch für die Verwaltung erwiesen. Insbesondere der aktuelle Anstieg der Flüchtlingszahlen stellt Kommunen (besonders die finanzschwachen), die Nachbarn vor Ort und die Beratungsdienste vor große Herausforderungen. Die Geflüchteten selbst leiden vielfach direkt unter der Überforderung der Strukturen – sei es z.B. die Unterbringung in Notunterkünften ohne Privatsphäre, seien es überlastete Sozialämter, Schulen oder Beratungsstellen.

Gerade der tatkräftige Einsatz der vielen Freiwilligen ermöglicht ein Ankommen, ein Kennenlernen und eine Orientierung sowohl für die Flüchtlinge, als auch für die Anwohner. Das löst viele Konflikte vor Ort. Das Angebot ehrenamtlicher Mithilfe beschränkt sich dabei keineswegs auf Flüchtlingsinitiativen: Auch Stadtteilzentren, Kirchengemeinden und auch nicht organisierte Nachbarn sind sehr engagiert. Flüchtlinge werden nicht nur in materiellen Dingen unterstützt, sondern auch über Angebote wie Fahrdienste, Begleitung zu Ämtern und Ärzten, Dolmetscher- oder Sprachdienste oder Deutsch-Kurse. Über die so gewachsene Akzeptanz für die Aufnahme von Flüchtlingen wird auch ein wichtiger Beitrag gegen Rassismus und Ausgrenzung geleistet. Dieses überwältigende

Engagement von so vielen können wir nicht genug würdigen! Und diese freiwillige Hilfsbereitschaft wollen wir fördern. Mit dem Programm „Willkommen bei Freunden“ (BMFSFJ) werden Kommunen unterstützt und vernetzt, um das Engagement der Zivilgesellschaft zu stärken.

Damit das große Engagement sinnvoll eingesetzt und vernetzt werden kann, bedarf es aber der hauptamtlichen Unterstützung und Begleitung. Nur über eine strukturierte Einbindung der ehrenamtlichen freiwilligen Hilfe kann sichergestellt werden, dass sie nicht ausgenutzt wird oder zu Frustrationen führt. Dazu gehört auch, dass unsere Behörden besser in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben im Umgang mit Flüchtlingen angemessen auszuüben. Ehrenamtliche Arbeit kann nicht staatliche Versäumnisse ausgleichen.

Eine strukturierte hauptamtliche Koordinierung sorgt dafür, dass die fachlichen und zeitlichen Ressourcen der Freiwilligen optimal eingesetzt werden können, zugleich verhindern wir dadurch, dass die Ehrenamtlichen überfordert werden. Wir setzen uns deshalb für eine Stärkung der hauptamtlichen Unterstützer von Flüchtlingsinitiativen, Gemeinden, Kirchen und aller ehrenamtlich Engagierten durch bessere Vernetzung und Information vor Ort ein.

AKTUELL

BESCHLUSS DES ERWEITERTEN SPD-PARTEIVORSTANDS VOM 24. NOVEMBER 2014

AKTIONSPROGRAMM ZUR FLÜCHTLINGSPOLITIK – MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER KOMMUNEN UND DER FLÜCHTLINGE

Wer aus seiner Heimat vor Krieg, Bürgerkrieg und Verfolgung fliehen muss, hat einen Anspruch auf Schutz und Unterstützung. Dieser Grundsatz ist nicht nur Teil unserer Verfassungsordnung: Für Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ist er auch Teil unserer politischen Identität.

Deutschland ist derzeit stark gefordert, aber nicht überfordert. Trotzdem macht es die aktuelle Situation zwingend erforderlich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Herausforderung hoher und weiter steigender Flüchtlingszahlen auch ganz praktisch im Alltag der Menschen gemeistert werden kann.

Integration findet immer vor Ort statt. Es ist vor allem das Verdienst der Akteure vor Ort – von Stadtverwaltungen und Zivilgesellschaft zugleich – dass die Aufnahme bislang insgesamt gut gelingt. Dennoch ist für die Kommunen diese Herausforderung besonders groß – finanziell und logistisch, aber auch im Hinblick auf die Bewältigung mancher Skepsis bei Bürgerinnen und Bürgern.

Flüchtlingspolitik ist eine nationale Aufgabe. Zu einem menschenwürdigen Umgang mit Flüchtlingen gehört, dass wir sie bei den ersten Schritten in unserem Land unterstützen – bei der Unterbringung, bei ersten Bildungs- und Sprachangeboten und im alltäglichen Leben. Bund, Länder und Kommunen sind gefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine gute Integration der Flüchtlinge zu sorgen. Diesem Anspruch fühlen wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten uns verpflichtet, wann immer und wo

immer wir in Regierungsverantwortung stehen.

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene konnten wir bereits viele wichtige Maßnahmen verankern. Und es sind unsere Bundesministerinnen und Bundesminister, die ihre Umsetzung voran bringen und dafür sorgen, dass Verbesserungen für die Menschen erreicht werden.

Zugleich müssen wir prüfen, was zusätzlich auf den Weg gebracht werden kann. Im Rahmen einer Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Ländern und Kommunen werden wir deshalb für eine faire Verteilung der finanziellen Lasten mit einer substantiellen Beteiligung des Bundes sorgen.

Gefordert ist aber auch die europäische Ebene: Wir brauchen eine bessere Koordinierung der Flüchtlingsaufnahme zwischen den Ländern der Europäischen Union. Wenn Europa auch eine Wertegemeinschaft ist, müssen der Schutz und die Aufnahme von Flüchtlingen in allen Ländern der EU die gleiche Wertigkeit besitzen! Die Bundesregierung muss hier zur Impulsgeberin einer neuen, humanen Flüchtlingspolitik auf europäischer Ebene werden!

Wichtig bleibt auch, dass die internationale Gemeinschaft die Bekämpfung der Fluchtursachen vorantreibt. Menschen geben ihre Heimat zumeist nur auf, weil sie durch Bürgerkriege, Verfolgung oder bitterste Armut dazu gezwungen werden. Wir müssen daran mitwirken, dass Menschen auf der Suche nach einem menschenwürdigen, erfüllten Leben erst gar nicht auf das Verlassen ihres Landes als Ausweg angewiesen sind.

I. Konkrete Hilfe für die Kommunen

a) Bund an der Bewältigung besonderer Lasten der Kommunen beteiligen

Infolge von Zuwanderung und Integration entstehen den Kommunen hohe Kosten. Wir Sozialdemokratinnen und -demokraten fordern, dass der Bund sich an den Kosten bis zu einer Milliarde Euro beteiligt sowie besonders betroffenen Kommunen spezifische Hilfe leistet.

b) Schnelle und sorgfältige Asylverfahren gewährleisten

Immer mehr Flüchtlinge suchen bei uns in Deutschland Schutz vor Bürgerkrieg und Verfolgung. Die SPD legt Wert auf für die Kommunen praktikable Maßnahmen, die gleichzeitig der zügigen Integration von Asylbewerbern dienen. Ein schnelles Verfahren ist deshalb ebenso im Sinne der Asylsuchenden wie auch der Kommunen. Damit Asylsuchende eine menschenwürdige Aufnahme und Behandlung erfahren, müssen wir das für das Asylverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit ausreichenden Kapazitäten ausstatten. Im Haushalt 2014 haben wir 300, im Haushalt 2015 350 neue Stellen beim BAMF geschaffen. Dies reicht aber noch nicht aus. Das BAMF muss weiter personell aufgestockt werden, damit ein durchschnittliches Asylverfahren nur drei Monate dauert. Vor allem bei Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten muss das Asylverfahren abgeschlossen sein, bevor die dezentrale Zuweisung an die Kommunen erfolgt. Zugleich brauchen wir ein beschleunigtes Asylverfahren für Menschen aus offensichtlich unsicheren Herkunftsländern, weil diese grundsätzlich und ganz schnell Schutz und Hilfe erhalten müssen.

c) Flüchtlings-Erstaufnahmeeinrichtungen in den Ländern ausbauen

Wir möchten schnellstmöglich erreichen, dass Flüchtlinge bis zu ihrer Entscheidung, also vorzugsweise nicht länger als drei Monate, in den Erstaufnahmeeinrichtungen wohnen können.

d) Minderjährige und weibliche Flüchtlinge bedarfsgerecht unterbringen

Gerade für Kinder und Jugendliche brauchen wir altersgerechte Räume und Aufenthaltsmöglichkeiten, genauso wie Schutz- und Rückzugsräume für alleinstehende Frauen und Mütter. Für junge Männer unterstützen wir Programme zur Stärkung der Sozialkompetenz.

e) Baurecht flexibilisieren

Eine menschenwürdige Unterbringung steht für uns an

erster Stelle. Wir müssen in Zeiten mit hohen Flüchtlingszahlen neue Maßnahmen ergreifen, die zu uns kommenden Menschen gut unterzubringen.

Deshalb haben wir dafür gesorgt, dass die Bundesratsinitiative zur befristeten Flexibilisierung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen zügig umgesetzt wird.

f) Geeignete Bundes- und Landesimmobilien bereitstellen

Wir Sozialdemokratinnen und -demokraten setzen uns für unbürokratische Hilfen des Bundes durch die schnelle Bereitstellung von nicht anderweitig genutzten und in jeder Hinsicht geeigneten Immobilien des Bundes und der Länder für die Flüchtlingsunterbringung ein. Auf Dauer streben wir überdies die Änderung des gesetzlichen Auftrags der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an, damit die BImA Immobilien bei örtlichem Bedarf auch zu Selbstkostenbedingungen vermieten darf. Dies muss auch dann gelten, wenn nur Teile der Immobilien genutzt werden sollen.

g) Freiwillige Unterbringung außerhalb des eigenen Bundeslandes oder der eigenen Kommune ermöglichen

Wir wollen, dass es auf Basis entsprechender freiwilliger Vereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften möglich ist, Flüchtlinge auch in anderen Bundesländern bzw. Kommunen unterzubringen. Die finanziellen Verpflichtungen des ursprünglichen Kostenträgers bleiben davon unberührt.

II. EU-Ebene: Solidarität in Europa

Die SPD steht für eine menschenwürdige europäische Flüchtlings- und Asylpolitik. Fluchtursachen – Verfolgung, Krieg und Bürgerkrieg, Diskriminierung und Armut in den Herkunftsländern – müssen bekämpft werden, um den Menschen in ihren Heimatländern Perspektiven zu eröffnen.

a) Dublin III grundlegend reformieren

Die Anwendung der Dublin-Verordnung hat sich nicht bewährt und muss verändert werden: Trotz des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems herrschen in den Mitgliedstaaten tatsächlich sehr unterschiedliche Anerkennungs- und Aufnahmebedingungen. Derzeit nehmen fünf von 28 EU-Mitgliedstaaten 75% der Asylbewerber in der EU auf. Nach dem Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat der EuGH in einem Urteil von Dezember

2011 bestätigt, dass Überstellungen in Mitgliedstaaten bei drohender unmenschlicher Behandlung rechtswidrig sind. Wir streben eine solidarische Teilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Asylbewerbern an. Dafür werden wir prüfen, ob und wie Instrumente wie eine faire Quote und ein finanzieller Ausgleich praktisch umgesetzt werden können. Jüngst hat der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Migration und Integration Wege zu einem europäischen Quotenmodell aufgezeigt, das Flüchtlinge gerechter über Europa verteilen würde. Die Umsetzung könnte in Europa zu mehr Solidarität und verbindlichen Regeln führen.

In der Übergangszeit sind Initiativen nötig, um besonders betroffene Mitgliedstaaten zu entlasten. Dies kann die freiwillige Aufnahme von Asylbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten, den großzügigen Gebrauch des Selbsttrittsrechts, finanzielle Unterstützung für einzelne, besonders betroffene Mitgliedstaaten, aber auch Vertragsverletzungsverfahren gegenüber Mitgliedstaaten, die ihre unionsrechtlichen Verpflichtungen brechen, beinhalten.

b) Flüchtlinge retten – Grenzen sichern

Wir werden weiterhin auf eine Veränderung der Frontex-Verordnung hinwirken, wie sie in ersten Schritten bereits umgesetzt wurde. Wir fordern eine Erweiterung des Mandates der Grenzschutzagentur auf Einsätze zur Seenotrettung sowie mehr finanzielle und operationelle Mittel von den Mitgliedstaaten. Zudem ist auf eine Anwendung der Seenotrettungs- und Ausschiffungsvorschriften zu achten, die den Grundsatz des non-refoulement wie in der Verordnung vorgesehen beachtet und die Ausschiffung in Verfolger- oder solche Staaten, von denen aus Kettenabschiebung in einen Verfolgerstaat droht, vermeidet. Die von Frontex koordinierte Seenotrettungsaktion Triton muss mindestens im gleichen Umfang wie die im letzten Jahr von der italienischen Regierung allein getragene Operation Mare Nostrum fortgeführt und gemeinsam von den EU-Mitgliedstaaten finanziert werden.

c) Sichere Einreisewege schaffen

Wer in der EU Schutz beantragt, muss oft lebensgefährliche, von den Einreisestaaten als illegal betrachtete Einreisewege auf sich nehmen. Wir werden prüfen, wie neben den bereits existierenden Instrumenten Schutzsuchenden eine sichere, legale Einreise in die EU ermöglicht werden kann. Dabei müssen wir nicht nur das Gemeinsame Europäische Programm zur Neuansiedlung von Flüchtlingen stärken. Ein Verteilungsschlüssel für resettlement-Flücht-

linge könnte helfen, mehr Mitgliedstaaten dazu zu bewegen, sich zu beteiligen. Auch humanitäre Visa sollten stärker genutzt werden. Programme wie „Intelligent Borders“ können geprüft werden. Kanada hat z.B. ein Punktesystem eingeführt. Die USA haben neben dem qualifikationsbasierten Einwanderungssystem ein Losverfahren etabliert. Europa sollte anhand dieser Mechanismen überprüfen, welche Lehren aus den Erfahrungen der anderen Länder es ziehen will, um seinen eigenen Weg zu finden.

d) Einheitliche Standards im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem fördern

Seit 1999 arbeitet die Europäische Union an der Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Im Juni 2013 wurde unter anderem mit der Annahme der Aufnahme- und der Verfahrensrichtlinie die zweite Phase abgeschlossen. In der Realität ist das oft kaum spürbar. Derzeit tragen fünf Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Mehrheit der nach Europa kommenden Schutzsuchenden. Für die Umsetzung der neuen harmonisierten Mindeststandards bei der Aufnahme und der Anerkennung von Flüchtlingen haben die Mitgliedstaaten noch bis Juli 2015 Zeit; in manchen Teilbereichen sogar länger. Wir werden diese Umsetzung auf politischer Ebene aufmerksam begleiten. Halten sich einzelne Staaten nicht an die Regeln, muss die Europäische Kommission Druck ausüben, Fördermittel davon abhängig machen und im Notfall mit Vertragsverletzungsverfahren hart durchgreifen. Zudem fordern wir Sozialdemokratinnen und -demokraten eine weitere Stärkung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), damit es Mitgliedstaaten durch Weiterbildungen und Beratung bei der Umsetzung der europäischen Standards noch besser helfen kann.

III. Integration der Flüchtlinge befördern

a) Residenzpflicht abschaffen

Die sogenannte Residenzpflicht – also das grundsätzliche Verbot, einen bestimmten Bezirk ohne Erlaubnis zu verlassen – stellt für die betroffenen Menschen eine massive Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit dar. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, der Besuch von Ärztinnen und Ärzten, Ämtern oder Bildungseinrichtungen kann dadurch massiv behindert werden.

Wie im SPD-Regierungsprogramm versprochen, setzen wir die Abschaffung der Residenzpflicht um. Sie wird ab dem vierten Monat des Aufenthaltes wegfallen, ausgenommen

bleiben Täterinnen und Täter erheblicher Straftaten. Der Wegfall der Residenzpflicht wird die Bewegungsfreiheit und Integration der Asylbewerber und Geduldeten nachhaltig verbessern.

Bestehen bleibt eine Wohnsitzauflage, damit die finanziellen Lasten der Bundesländer für Versorgung und Unterbringung fair verteilt bleiben.

b) Neuregelung des Leistungsrechts für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gilt für alle Menschen. Das Bundesverfassungsgericht hat 2012 entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar sind. Die SPD hatte deshalb 2013 beschlossen, das damals geltende Asylbewerberleistungsgesetz aufzuheben. Das Bundesarbeitsministerium hat nun einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Mit dieser Novelle werden wir den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes einschränken und die Leistungshöhe anheben. Außerdem werden Flüchtlingskinder endlich auch an den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets partizipieren können. Damit haben wir einen großen Schritt hin zu einem menschenwürdigen Unterhalt von Flüchtlingen und ihren Familien gemacht. So werden wir auch den Vorrang des Sachleistungsprinzips abschaffen und stattdessen den Vorrang von Geld- vor Sachleistungen im AsylbLG festschreiben; dies hilft dabei, der Stigmatisierung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in diesem Punkt entgegenzuwirken. Diese Neuerungen, die Eingang in das Asylbewerberleistungsgesetz finden, leisten ebenso wie der erweiterte Arbeitsmarktzugang einen wichtigen Beitrag zu einer besseren Integration von Flüchtlingen. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass umfassende Teilhabe und intensive Betreuung, die bei vorübergehender Erwerbslosigkeit zur Arbeitsaufnahme befähigen sollen, im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes nur sehr begrenzt möglich sind. Wir wollen die Aufnahme der Flüchtlinge in unsere Gesellschaft weiter verbessern. Hierzu muss über das Asylbewerberleistungsgesetz hinaus gedacht werden. Dies betrifft ihre Unterbringung und Versorgung ebenso wie eine auf Integration ausgerichtete Betreuung und Begleitung der Menschen. Gerade wenn die Betroffenen keine zügige Aufnahme auf dem Arbeitsmarkt finden und stattdessen zunächst auf staatliche Hilfen angewiesen sind, legt das eine

Aufnahme in die Regelsysteme nach dem Sozialgesetzbuch nahe. Dort können sie Unterstützung bei Arbeitsuche und Weiterbildung erhalten, um später ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Deshalb wollen wir nach Möglichkeiten suchen, um diesem Ziel und den damit verbundenen Vorteilen für eine nachhaltige Integration Schritt für Schritt näher zu kommen. Dies schließt auch eine faire Verteilung der Finanzierungsverpflichtungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ein. Aktuell stehen zahlreiche Kommunen, insbesondere Großstädte und die Stadtstaaten, mit der Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden vor enormen Herausforderungen. Hier braucht es schnell eine spürbare Entlastung, damit die Aufnahme-standards für die schutzsuchenden Menschen weiter gewährleistet werden können und die Kommunen nicht finanziell überfordert werden. Deshalb wollen wir, dass der Bund sich rasch an den Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und an der Finanzierung weiterer integrativer Maßnahmen für Asylsuchende beteiligt.

Eine Neuordnung des Leistungsrechts für Asylbewerber_innen und Geduldete entlastet die Kommunen. Deshalb streben wir in der langfristigen Perspektive die Überführung derjenigen Flüchtlinge in die Regelsysteme nach dem Sozialgesetzbuch an, bei denen von einem längerfristigen Aufenthalt in Deutschland auszugehen ist. Dies darf nicht zu Lasten anderer Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung gehen. Außerdem setzt dies eine ausreichende Ausstattung der Jobcenter mit Personal- und Eingliederungsmitteln voraus.

c) Gesundheitskosten von Flüchtlingen fair verteilen

Wir Sozialdemokratinnen und -demokraten fordern eine Verbesserung der medizinischen Versorgung und die Anpassung des Umfangs der medizinischen Leistungen für Flüchtlinge. Dazu gehört mindestens die psychologische Behandlung von Opfern von Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Gewalttaten. Zudem sind die Belange von Menschen mit Behinderung angemessen und im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen. Darüber hinaus wollen wir die Organisation und Finanzierung des Gesundheitsschutzes von Flüchtlingen verbessern, und auch hierüber die Kommunen entlasten und den Verwaltungsaufwand minimieren, um den ärztliche Hilfe benötigenden Flüchtlingen unbürokratisch zu helfen. Dazu wollen wir die Abwicklung der Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge den gesetzlichen Krankenkassen übertragen. Der Bund übernimmt die Erstattung der Gesundheitskosten an die Krankenkassen.

d) Flüchtlingen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt bieten

Überall sehen wir: Menschen wollen nicht untätig herumsitzen. Sie wollen selbstbestimmt für sich sorgen, ihrem Leben einen Sinn geben und nicht von Sozialleistungen abhängig sein.

Wir haben dafür den Auftrag des Koalitionsvertrages umgesetzt, dass Geduldete und Asylbewerber bereits nach drei Monaten arbeiten dürfen.

Außerdem wird künftig nach 15 Monaten die Vorrangprüfung entfallen, also die Prüfung, ob sich für einen Job Deutsche oder Unionsbürger interessieren.

Sie entfällt darüber hinaus sofort für hochqualifizierte Tätigkeiten und für Berufsausbildungen.

Wir wollen die Anerkennung von ausländischen Bildungs- und Berufsabschlüssen zudem weiter verbessern. Als Fachkraft zu arbeiten bietet Flüchtlingen eine enorme Chance, sich zu integrieren und sich als vollwertiges Gesellschaftsmitglied zu fühlen.

Wir wollen die Chancen aktiver Arbeitsmarktförderung nutzen. Dazu ist die intensive Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) und den Jobcentern nötig, damit Flüchtlinge gut in den lokalen Arbeitsmarkt integriert werden. Die dazu laufenden Modellprojekte von BA und BAMF können hier gute Anhaltspunkte liefern.

Außerdem werden langfristig ausreichende Personalressourcen und Eingliederungsmittel im Rahmen des SGB III und des SGB II benötigt, um eine Übernahme von Flüchtlingen in die Regelsysteme nach dem Sozialgesetzbuch bewältigen und ihre Arbeitsmarktintegration effektiv unterstützen zu können.

Asylbewerber und Geduldete, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und Beiträge entrichten, fallen bei Arbeitslosigkeit zurück in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes. Mit allen Konsequenzen: Sie haben nicht mehr die Möglichkeit, sich über Angebote der BA weiter zu qualifizieren. Zudem verlieren sie ihren Krankenversicherungsschutz und erhalten nur noch die Asylsuchenden zustehende Schmerz- und Akut-Behandlung.

Wir wollen, dass alle Asylbewerber_innen, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Sozialversicherungskassen eingezahlt haben, im Bedarfsfall auf Dauer in den Geltungsbereich der Regelsysteme fallen.

e) Flüchtlingen besseren Zugang zu Ausbildung bieten

Fast 7.000 unbegleitete Kinder und Jugendliche haben in diesem Jahr schon in Deutschland Schutz gesucht. Damit diese jungen Menschen gute Chancen im Leben haben, gilt

es, ihre Fähigkeiten und Potentiale für ein selbstbestimmtes Leben zu fördern. Deshalb haben wir bei der BAföG-Reform dafür gesorgt, dass sie nicht mehr erst nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland eine Ausbildungsförderung oder BAföG beziehen können. Künftig ist schon nach 15 Monaten eine finanzielle Unterstützung möglich. Unverständlicherweise soll erst Ende 2016 diese wichtige Verbesserung für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kraft treten. Deshalb wollen wir, dass die neue, verkürzte Frist schon zum 1.1.2015 in Kraft tritt

Zudem fordern wir, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – unabhängig vom Ausgang ihres Asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrens – ein Aufenthaltsrecht zumindest für die Dauer ihrer Berufsausbildung erhalten. Die Mittel dafür muss der Bund aufbringen und den Kommunen erstatten.

f) Integrationsförderung aktivieren: Spracherwerb für Asylbewerber und Geduldete sicherstellen

Im Koalitionsvertrag haben wir uns dazu bekannt, in Zusammenarbeit mit den Ländern den frühen Spracherwerb zu ermöglichen. Dies wollen wir nun zügig umsetzen, damit die elementare Grundlage der Integration – das Beherrschen der deutschen Sprache – auch für Asylbewerber und Geduldete eröffnet wird.

Bis zur endgültigen Entscheidung über einen Asylantrag leben einige Asylbewerber teilweise mehrere Jahre in Deutschland. Ebenso bleiben viele Geduldete in Deutschland, zum Teil ein Leben lang. Es ist offenkundig, dass ungenügende deutsche Sprachkenntnisse ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschränken.

Viele Bundesländer und Kommunen ermöglichen bereits heute auf freiwilliger Basis die Teilnahme an Sprachkursen. Eine bundesweit einheitliche Regelung und ein Zugang zum Kursbesuch stehen aber weiterhin aus. Hier dürfen Fragen der Zuständigkeit und der Kostenübernahme zwischen Bund und Ländern nicht auf dem Rücken der Asylbewerber und Geduldeten ausgetragen werden. Ziel bleibt die generelle Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber und Geduldete.

g) Kettenduldung abschaffen und das Bleiberecht großzügig regeln

Viele abgelehnte AsylbewerberInnen, unter ihnen auch ehemalige Bürgerkriegsflüchtlinge, können nicht ausreisen oder abgeschoben werden, weil sie z.B. krank sind, oder ihr Heimatland sie nicht aufnimmt. Ihr Aufenthalt in Deutschland wird nur geduldet. Das ist nur dann politisch vertret-

bar, sofern es sich um einen als provisorisch zu betrachtenden, vorübergehenden Aufenthalt handelt. Doch oft wird die Duldung immer und immer wieder verlängert – mit all ihren einschränkenden Wirkungen.

Wir wollen keine sogenannte Kettenduldung. Sofern die Betroffenen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen – dabei ist auch die Zumutbarkeit einer freiwilligen Ausreise zu bewerten – nicht ausreisen können und sie das Ausreisehindernis nicht selbst zu verantworten haben, müssen wir diesen Menschen in Deutschland eine Perspektive geben. Die SPD-regierten Bundesländer haben sich in den letzten Jahren immer wieder für eine lebensnahe Lösung dieses Problems eingesetzt. In der Bundesregierung stehen wir für eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz, die die Integrationsleistungen geduldeter Ausländer anerkennt und ihnen eine ernsthafte Perspektive in Deutschland eröffnet. Außerdem setzen wir uns dafür ein, dass die Anforderungen an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Jugendliche und Heranwachsende vereinfacht werden.

h) UN-Kinderrechtskonvention für alle Kinder durchsetzen

Im Koalitionsvertrag hat Deutschland sich zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention bekannt. Sie muss für alle Kinder vorbehaltlos gelten. Deshalb haben wir im Koalitionsvertrag eine Anhebung der aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahrensfähigkeit von 16 auf 18 Jahre durchgesetzt. Außerdem hat die EU 2013 mehrere Verbesserungen für minderjährige Asylbewerber beschlossen, unter anderem bei Aufnahme- und Verfahrensbedingungen. Auch dies erfordert Änderungen im deutschen Asyl- und Aufenthaltsrecht.

i) Bildungsteilhabe gewährleisten: Frühkindliche Bildung unterstützen und schulische Bildungsteilhabe von Flüchtlingskindern sichern

Frühzeitige Förderung erleichtert die Integration. Wir wollen die Aufklärung der Eltern über die vorhandenen Möglichkeiten verbessern. Außerdem wollen wir Sprachförderung und Sprachstandsfeststellungen verbindlich machen. Wir setzen uns dafür ein, dass der Zugang zu KiTas verbessert und die Angebote an KiTaplätzen erweitert werden.

Auch für Flüchtlingskinder gilt die Schulpflicht von Anfang an!

Zur Einstufung der Kinder, die ohne Zeugnisse kommen, sind z.B. Untersuchungen zu den Kompetenzen der Kinder nötig, dafür ist speziell ausgebildetes Personal erforderlich.

j) Gutes Aufwachsen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in ganz Deutschland sicherstellen

Kinder und Jugendliche, die unbegleitet kommen, stehen in unserem Land unter besonderem Schutz. Wir wollen ihnen in allen Bundesländern Bedingungen für gutes Aufwachsen schaffen und unsere Politik in Bund, Ländern und Kommunen an der UN-Kinderrechtskonvention ausrichten. Die Kinder und Jugendlichen sollen die Chance haben, fürs Leben stark zu werden. Dazu gehört ein eigener gesicherter Aufenthaltsstatus mindestens bis zum Ende einer Berufsausbildung. Das Kindeswohl ist unser Maßstab, am Primat der Kinder- und Jugendhilfe für alle Maßnahmen werden wir festhalten. Mit der Möglichkeit einer bundesweiten Umverteilung werden wir die Betreuung entsprechend den Standards der Jugendhilfe gewährleisten und das Kindeswohl mit bundesweit gültigen Standards sicherstellen. Die Belastungen der Kommunen werden auf diese Weise gerechter verteilt. Dabei soll finanzieller Ausgleich tatsächlicher Umverteilung vorgehen. Clearingverfahren müssen weiter gewährleistet sein.

k) Geflüchtete Frauen schützen

Der besonderen Schutzbedürftigkeit von geflüchteten Frauen muss Rechnung getragen werden. Oft sind sie traumatisiert durch Formen sexualisierter Gewalt. Ein besonderer Schutzbedarf besteht auch bei Schwangerschaften oder für Alleinerziehende. Wir fordern eine effektive Umsetzung der EU-Richtlinien, die dies aufgreifen.

l) Resettlement-Programm ausweiten

Das sogenannte „Resettlement“-Verfahren, bei dem besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus dem Ausland aufgenommen werden, soll in Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) fortgesetzt, verstetigt und spätestens 2015 quantitativ in Abstimmung mit der Innenministerkonferenz (IMK) deutlich ausgebaut werden. Wir werden den Familiennachzug bei Resettlement-Flüchtlingsen erleichtern.

2009 hat Deutschland 2500 Iraker aus Syrien und Jordanien aufgenommen. 2013 und 2014 gab es zwei Bundesprogramme zur Aufnahme von Syrern. Parallel haben die meisten Länder eigene Aufnahmeprogramme aufgelegt. Im Koalitionsvertrag haben wir die Verstetigung und den Ausbau des Programms durchgesetzt. So kann Geflüchteten eine neue Perspektive geboten werden. Die Rechtsstellung von sogenannten Resettlement-Flüchtlingsen muss zudem an diejenige für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention angeglichen werden. Insbesondere sind

ein schnellerer Zugang zur Niederlassungserlaubnis und ein verbesserter Ausweisungsschutz vonnöten.

m) Unterstützung bürgerschaftlicher Initiativen zur Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen

Die Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen in Deutschland ist eine öffentliche Aufgabe. Politik und Verwaltung sind hier in der Verantwortung. Sie müssen den gesetzlichen und materiellen Rahmen setzen, in dem Integration möglich wird.

Trotzdem sind die vielen Nachbarschaftsinitiativen, die sich in den letzten Monaten und Jahren in der direkten Umgebung von Flüchtlingsunterkünften gegründet haben, unverzichtbar. Sie unterstützen die Menschen direkt vor Ort, indem sie Begegnungen schaffen, Sachmittel spenden oder Freizeitangebote organisieren. Sie sind da, wenn im Stadtteil oder Quartier über die Aufnahme von Flüchtlingen diskutiert wird. Sie vermitteln bei Konflikten, sie helfen, ein möglichst spannungsarmes Zusammenleben zu ermöglichen.

Dieses ehrenamtliche Engagement hilft bei den ersten Schritten zur Integration der geflüchteten Frauen, Männer und Kinder.

Allen Aktiven, den Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden und örtlichen Initiativen gebührt daher großer Dank und Anerkennung. Sie alle leisten für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft einen bedeutenden Dienst. Wir danken allen Menschen, die sich für Flüchtlinge und gemeinsam mit ihnen engagieren. Das ist gelebte Solidarität! Wir unterstützen dieses ehrenamtliche Engagement und setzen uns dafür ein, dass den Initiativen auch die Förderprogramme der öffentlichen Hand offen stehen. Um die ehrenamtlichen Initiativen, die Nachbarschaften in unmittelbarer Umgebung von Flüchtlingsunterkünften und auch unsere Mitglieder zu unterstützen, wollen wir gebündelt umfassende und gleichzeitig verständliche Informationen bereitstellen. Auch wollen wir öffentliche Anlaufstellen für Ehrenamtliche schaffen. Diese sollen Auskunft darüber geben, welche gesetzgeberischen Maßnahmen die Politik bisher ergriffen hat und welche Hilfe für Flüchtlinge vor Ort möglich ist – z.B. beim Zugang zu Gesundheits-, Bildungs- oder Freizeitangeboten.

IV. Aktive Solidarität leben – SPD hilft mit

Wir Sozialdemokratinnen und -demokraten zeigen uns solidarisch mit den Flüchtlingen, die bei uns Zuflucht und Schutz suchen. Und wir sehen: Die Hilfs- und Spendenbereitschaft für die Flüchtlinge ist derzeit groß. Unser Anspruch ist es, dass dies auch bei absehbar weiter steigenden Flüchtlingszahlen so bleibt.

Solidarische sozialdemokratische Politik muss immer die tatsächlichen Probleme vor Ort in den Blick nehmen und muss praktische Hilfen anbieten, um diese Probleme zu lösen. Gerade bei der Aufnahme von Flüchtlingen ist es wichtig, dass wir uns offensiv mit Integrationsgegnerinnen und Integrationsgegnern auseinandersetzen, deren Ziel es ist Ängste vor den Flüchtlingen zu schüren. Rechte Kräfte dürfen hier nicht die Debattenhoheit erlangen!

Wir wollen im Gegensatz dazu eine Gesellschaft, in der Willkommenskultur und klare Regeln für alle Hand in Hand gehen. Deshalb hören wir dort zu, wo Menschen Ängste vor den neuen Nachbarn haben und helfen praktisch bei der Vermittlung zwischen den Interessen.

Einige SPD-Gliederungen haben bereits Diskussionsrunden mit den politischen Verantwortlichen vor Ort und den Flüchtlingsräten zum Thema Unterbringung geführt, andere haben eigene Broschüren zu den rechtlichen Rahmenbedingungen erstellt. Wir unterstützen diese Vorhaben aktiv, z.B. mit einem Aktionsblatt für unsere Gliederungen „Flüchtlinge in der Nachbarschaft willkommen heißen“, das konkrete Hinweise für die Organisation solcher Diskussionsrunden gibt und außerdem darüber informiert, wie man Flüchtlinge am besten unterstützen und auch gemeinsam mit ihnen etwas bewegen kann.

Auf <http://www.spd.de/aktuelles/Fluechtlingspolitik/> haben wir außerdem eine Seite eingerichtet, die aktuelle Informationen zu Fluchtursachen und dem ganz praktischen Aufnahmeverfahren in Deutschland zusammenstellt und Ansprechpartner benennt, um selbst aktiv Flüchtlingen mit Sachspenden, Geld oder Zeit zu helfen. Viele Unterstützer- und Nachbarschaftsinitiativen leisten bereits hervorragende Arbeit dabei, Flüchtlinge willkommen zu heißen und sie im Alltag zu unterstützen und Begegnungen zwischen den neuen Nachbarn zu fördern. Hier sind auch viele Sozialdemokratinnen und -demokraten aktiv.

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz) und dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, der Integrationskursverordnung und weiterer Verordnungen

23.09.2015

DGB-Bundesvorstand
Vorstandsbereich 04

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
Tel.: 030 – 240 60 – 342
E-Mail:
volker.rossocha@dgb.de

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

I. Einleitung

Am 22. September 2015 hat das Bundesministerium des Innern den Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, der Integrationsverordnung und weiterer Verordnungen mit einer Fristsetzung für Stellungnahmen bis zum 23. September 2015, 18:00 Uhr zugeleitet.

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz) sollen insgesamt 20 Gesetze und Verordnungen¹ verändert werden. Zudem sollen die Richtlinie 2013/32/EU „zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes“ und die Richtlinie 2013/33/EU „zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen“ umgesetzt werden. Mit der vorgelegten (Mantel-)Verordnung sollen vier Verordnungen verändert werden.

Der DGB kritisiert die kurze Frist zur Abgabe einer Stellungnahme, zumal die Entwürfe vom 20. bzw. 21. September nicht den aktuellen Stand wiedergeben. Eine umfassende Prüfung aller Änderungsvorschläge auch im Hinblick auf ihre Wirkung ist innerhalb der Frist nicht möglich. Angesichts massiv angestiegener Zahl an Asylsuchenden und den damit verbundenen Herausforderungen wäre es aus Sicht des DGB sinnvoller gewesen, nur solche Maßnahmen zu beschließen, die sich auf die Beschleunigung der Asylverfahren und die Unterbringung beziehen.

Ziele des Entwurfs

Mit dem Artikelgesetz will die Bundesregierung auf die „präzedenzlose“ Zahl von Asylbewerbern und auf die überproportionale Belastung (im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten) reagieren. Ziele sind, die Asylverfahren zu beschleunigen, Rückführungen (Abschiebungen) zu vereinfachen, „Fehlansätze“ für eine Antragstellung zu beseitigen und für einen befristeten Zeitraum von Regelungen und Standards bei der Unterbringung abzuweichen. Gleichzeitig soll die Integration derjenigen, „die über eine gute Bleibeperspektive verfügen“, verbessert werden.

Der DGB ist überzeugt, dass Deutschland die mit der massiv angestiegenen Zahl an Asylsuchenden verbundenen Herausforderungen bewältigen kann. Er unterstützt die Auffassung der Bundeskanzlerin, die die Hilfsbereitschaft Deutschlands anlässlich der Eröffnung des ver.di-Kongresses am 20. September 2015 betont hat. Zu Recht weist sie auf eine gemeinsame Verantwortung der Europäischen Union hin: „Wir sind eine Europäische Union, die die gleichen Werte vertritt, die eine gemeinsame Asylpolitik hat, die sich für offene Grenzen eingesetzt hat – offene Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten.“

Asylverfahrensgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Aufenthaltsgesetz, Bundesmeldegesetz, Bundesärzteverordnung, Baugesetzbuch, Verwaltungsgerichtsordnung, Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern, Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich, SGB III, SGB V, Bundeszentralregistergesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU, Gesetz über das Ausländerzentralregister, Aufenthaltsverordnung, Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (ArGV), Grundgesetz

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

Der vorliegende Gesetzentwurf mit seinen Vorschlägen zur Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsländer, der Einschränkung sozialer Leistungen und zur Abschiebung von Flüchtlingen weist in eine andere Richtung. Er zielt auf die Einschränkung der Schutzgewährung und behindert die Eingliederung von Flüchtlingen durch Ausschluss bestimmter Gruppen.

II. Zusammenfassende Bewertung des vorliegenden Gesetz- und Verordnungsentwurfes

In dieser Stellungnahme beschränkt sich der DGB auf eine zusammenfassende Bewertung zu einzelnen Regelungsbereichen und verzichtet dabei in der Regel auf konkrete Änderungsvorschläge.

Das Artikelgesetz soll ebenso dazu dienen, die involvierten Behörden und damit das dort tätige Personal in die Lage zu versetzen, die Aufgaben kompetent bewältigen zu können und – wo möglich – Verwaltungsaufwand zu verringern. Für einen begrenzten Zeitraum war es möglich, dass die Beschäftigten von Bund, Ländern und Kommunen bis zur Grenze der Belastbarkeit arbeiteten. Gute Arbeitsbedingungen unter Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und tragfähige Strukturen können aber vor dem Hintergrund einer jahrelangen Kürzungspolitik im öffentlichen Dienst mit massivem Personalabbau nur mit einem deutlichen Personalzuwachs geschaffen werden. Für die Durchführung der Asylverfahren und vor allem auch für eine erfolgreiche Integration braucht es auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ausreichend Personal u. a. für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Polizei, die Justiz, die Schulen, die Ausländerbehörden, die Jugend- und Sozialämter, die Gesundheitsämter, die Kitas, die Jobcenter usw.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen finanziellen Mittel reichen aus Sicht des DGB dafür bei weitem nicht aus.

1. Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsländer

Nachdem zum 1. Januar 2015 Mazedonien, Serbien und Bosnien-Herzegowina als sichere Herkunftsländer definiert wurden, haben die Koalitionsparteien vereinbart, nun auch Albanien, den Kosovo und Montenegro zu sicheren Herkunftsländern zu erklären. Umgesetzt werden soll diese Vereinbarung durch die Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsländer (Artikel 1 Nr. 34 GE). Als Grund wird die geringe Zahl der Anerkennungen zur Schutzgewährung genannt.

Der DGB nimmt zur Kenntnis, dass derzeit ein Großteil der Asylanträge von Staatsangehörigen aus diesen Ländern abgelehnt wird. Dies kann aber keine Begründung dafür sein, dass künftig alle Anträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Erstens bestehen immer noch Formen rassistischer Diskriminierungen und Gewalt² gegenüber ethnischen Minderheiten in diesen Ländern und zweitens liegt die hohe Ablehnungsquote auch an der Tatsache, dass die Schutzsuchenden über andere EU-Staaten eingereist sind.

Der DGB lehnt die Erweiterung der Liste sicherere Herkunftsländer ab und fordert, die Gründe für eine Schutzsuche auch künftig individuell zu prüfen.

² Dies trifft vor allem auch für den Kosovo zu. Dort ist die Bundeswehr mit rund 900 Soldaten vertreten, zu deren Mission der Aufbau eines sicheren Umfeldes, einschließlich der Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört.

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

2. Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen

Die Dauer des verpflichtenden Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen soll von bis zu drei auf bis zu sechs Monate verlängert werden (Artikel 1 Nr. 15). Angehörige aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sind künftig verpflichtet, bis zum Ende des Asylverfahrens bzw. bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. verbleiben.

Der DGB ist der Auffassung, dass eine Verlängerung des verpflichtenden Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf bis zu sechs Monaten bzw. bis zur Abschiebung, angesichts der dort herrschenden Zustände vielfach unzumutbar ist. Zudem ist der dortige Aufenthalt mit der Residenzpflicht und einem generellen Arbeitsverbot verbunden. Aus menschenrechtlichen und integrationspolitischen Gründen lehnt der DGB die geplante Regelung ab.

3. Geldleistungen für Asylsuchende und Geduldete

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurden im letzten Jahr Änderungen am Asylbewerberleistungsgesetz vorgenommen und die bisher gewährten Sachleistungen für Personen, die in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, in Geldleistungen umgewandelt.

Nunmehr soll diese Änderung zurückgenommen werden und der Bargeldbedarf in den Erstaufnahmeeinrichtungen so weit als möglich durch Sachleistungen ersetzt werden (Artikel 2 Nr. 3 GE). Zudem wird festgelegt, dass die Auszahlung von Geldleistungen längstens für einen Monat im Voraus erfolgen darf. Begründet wird die Neuregelung mit der Beseitigung von Fehlanreizen.

Der DGB stellt fest, dass Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Finanzierung des täglichen Bedarfs dienen und kein Taschengeld sind. Die Umwandlung von Geld- in Sachleistungen erfordert – wie einige Kommunen bereits festgestellt haben – einen wesentlich höheren Verwaltungs- und Kostenaufwand, der Minderausgaben wegen möglicher aber zu bezweifelnder Anreize weit übersteigt. Auch die Neuregelung bei der Auszahlung führt zu einem Mehraufwand in den Verwaltungen. Daher wird die Umwandlung abgelehnt. Dagegen hält der DGB eine Auszahlung für nur einen Monat im Voraus für sachgerecht, auch im Vergleich zur Auszahlung von SGB II-Leistungen.

4. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Die beabsichtigte Änderung im Asylverfahrensgesetz, wonach die Ausstellung einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende bzw. Asylsuchender inklusive eines Lichtbildes durch die Grenzbehörde vorgesehen ist (Artikel 1 Nr. 23 neuer § 63a), entbehrt unter den aktuellen Umständen jeder Realität. Zum einen bedürfte es hierzu eines deutlichen Personalaufbaus, zum anderen sollte die Ausstellung einer solchen Bescheinigung durch Personal des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgen.

Eine Möglichkeit, tatsächlich für Bürokratieabbau und damit für eine Entlastung des Personals zu sorgen, greift der Gesetzentwurf dagegen nicht auf. So wäre es sinnvoll die „unerlaubte Einreise“ und den „unerlaubten Aufenthalt“ (§ 95 AufenthG) nicht weiter als Straftatbestand zu behandeln. Die in Deutschland wegen des Straftatbestandes „unerlaubte Einreise“ eingeleiteten Strafverfahren werden nahezu zu 100 Prozent von den Staatsanwaltschaften (mit Zustimmung der Gerichte) wegen geringer Schuld der Täter und fehlendem öffentlichen Interesse an der Verfolgung (§ 153 StPO) eingestellt. Im Schengen- und Nachbarstaat Öster-

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

reich ist die unerlaubte Einreise und der unerlaubte Aufenthalt lediglich eine „Verwaltungsübertretung“ (Ordnungswidrigkeit; vgl. § 120 Fremdenpolizeigesetz (FPG) Österreich). Es stellt sich daher die Frage, ob der mit der bisherigen Strafbarkeit verbundene Ermittlungs- und Verwaltungsaufwand der Polizei der Länder und des Bundes sowie der Staatsanwaltschaften bei einer Straftat, die so gut wie nie geahndet wird, aber hunderttausendfach als Massendelikt auftritt, überhaupt noch vertretbar und vor allem notwendig ist. Aus ordnungs- und rechtspolitischer Sicht wäre eine Umwidmung zu einer Ordnungswidrigkeit angebracht.

5. Sprachförderung – Artikel 3 (AufenthG) und 10 (SGB III)

a) Integrationssprachkurs

Künftig soll bestimmten Gruppen von Flüchtlingen die Teilnahme an einem Integrations(-sprach)kurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze ermöglicht werden. Dazu wird § 44 Abs. 4 AufenthG-E erweitert. Zusätzlich zu deutschen Staatsangehörigen, die nicht über ausreichende Deutschsprachkenntnisse verfügen sollen nun auch Geduldete (Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder aufgrund öffentlicher Interessen), Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung (bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist) und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 zu einem Integrations(-sprach)kurs zugelassen werden können.

Aus Sicht des DGB sind umfassende Kenntnisse der deutschen Sprache eine wesentliche Voraussetzung für die gesellschaftliche und ökonomische Eingliederung. Er ist überzeugt, dass alle in Deutschland rechtmäßig wohnenden ausländischen Staatsangehörigen (neben den Deutschen mit erheblichem Förderbedarf) an einem Integrationssprachkurs teilnehmen sollten.

Aus seiner Sicht kann die vorgeschlagene Regelung nur als erster positiver Schritt betrachtet werden. Er fordert die Einführung eines Teilnahmeanspruchs für alle Personen mit erheblichem Förderbedarf, unabhängig von der Form des erlaubten Aufenthalts. Er weist in diesem Zusammenhang auf den Gesetzentwurf des Bundesrates vom 19. Dezember 2013 (BRat-Drucksache 756/13) hin.

b) Berufsbezogene Deutschsprachförderung (Art. 3 Nr. 7)

Mit der Einführung des § 45a AufenthG-E werden erstmals gesetzliche Regelungen zur berufsbezogenen Deutschförderung im Aufenthaltsgesetz geschaffen und das Bundesarbeitsministerium ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Einzelheiten zu regeln. Für Ausländer, die Hartz-IV-Leistungen beziehen, kann die Teilnahme am Sprachkurs per Eingliederungsvereinbarung des Jobcenters obligatorisch gemacht werden.

Der DGB begrüßt die Einführung dieser gesetzlichen Grundlage, bedauert aber, dass wiederum bestimmte Gruppen von Flüchtlingen ausgeschlossen bleiben.

Vorgesehen ist eine Verordnungsermächtigung für das BMAS, mit der die Struktur und die Inhalte der berufsbezogenen Sprachförderung geregelt werden können. Das bisherige ESF-BAMF-Programm läuft Ende 2017 aus.

Aus gegebenem Anlass weist der DGB ausdrücklich auf die Vereinbarung der Koalitionsparteien vom 6. September 2015 hin, nach der für die berufsbezogene Deutschförderung zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden.

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

c) Förderung von Sprachkursen zur Erlangung erster Sprachkenntnisse

Als Ergänzung zu den Integrations- und berufsbezogenen Sprachkursen wird vorgeschlagen, über das SGB III kurzfristig bis zum 31. Dezember 2015 die Teilnahme an Kursen zur Erlangung erster Deutschsprachkenntnisse zu fördern (§ 421 SGB III – E). Dazu sollen achtwöchige Maßnahmen der BA dienen.

Der DGB ist grundsätzlich der Auffassung, dass alle Asylsuchenden und Geduldeten möglichst frühzeitig, das heißt bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen sprachlich gefördert werden müssen. Die vorgeschlagene Regelung der Verankerung von Kursen zur Erlangung erster Sprachkenntnisse, die wegen der Kürze der Maßnahmen nur zur Herstellung der Kommunikationsfähigkeit dienen können, in SGB III lehnt der DGB auch aus verteilungspolitischen Gründen ab.

Aus seiner Sicht würde die geplante Neuregelung zu erheblichen Mehrbelastungen in der beitragsfinanzierten Arbeitslosenversicherung führen. Zur Umsetzung wäre zudem eine Erhöhung der Personalkapazitäten bei der BA erforderlich. Damit drohen andere notwendige Ausgaben nicht mehr in erforderlichem Maße getätigt werden zu können.

Nach Auffassung des DGB ist die Finanzierung von Sprachkursen zum Erwerb allgemeiner erster Deutschkenntnisse eine allgemeine durch Steuermittel zu tragende Aufgabe und nicht Aufgabe der beitragsfinanzierten Sozialversicherung. Deshalb fordert der DGB die Bundesregierung auf, Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Individuell vorhandene Förderbedarfe zur konkreten Eingliederung in den Arbeitsmarkt dagegen können über SGB III und SGB II gefördert werden.

6. Sonderregelung zur Eingliederung von Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung in SGB III

Nach Art. 10 Nr. 3 GE sollen Asylbewerber, die einem Arbeitsverbot unterliegen (generelles Arbeitsverbot von 3 Monaten oder Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen) befristet bis Jahresende 2018 in Leistungen der aktiven Arbeitsförderung einbezogen werden. Es handelt sich um Leistungen der Arbeitsvermittlung, der Kompetenzfeststellung sowie der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§§ 44 f SGB III). Darunter fallen auch Leistungen aus dem Vermittlungsbudget oder Trainingsmaßnahmen (Praktika).

Begründet wird die Regelung damit, dass ergänzend zu den Sprachkursen möglichst schnell Arbeitsförderungsmaßnahmen einsetzen sollen, wenn Ausländer „mit guter Bleibeperspektive“ in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen.

Der Gesetzentwurf enthält keine Aussagen zur Finanzierung. Stattdessen steht im Finanzierungsabschnitt (S. 29), dass die Arbeitslosenversicherung „möglicherweise durch nicht quantifizierbare Mehrausgaben belastet“ wird, denen dann aber auch Steuer- und Sozialversicherungsmehreinnahmen, ebenfalls nicht quantifizierbar, gegenüberstehen. Auch für das SGB II werden nur eventuelle, nicht quantifizierbare Mehrausgaben im Gesetzentwurf gesehen.

Der DGB ist überzeugt, dass die Bundesagentur für Arbeit ausreichend inhaltliche Erfahrungen mit der Kompetenzfeststellung oder der Berufsorientierung hat und daher am besten geeignet ist, die Aufgaben wahrzunehmen. Beides sind wichtige Voraussetzung dafür, Flüchtlinge so schnell als möglich in qualifizierte Beschäftigung einzugliedern. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass hier beitragsfinanzierte Sicherungssysteme in Anspruch genommen werden.

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

7. Gesundheitsversorgung: Artikel 11 – Fünftes Buch (SGB V)

Vorgesehen ist, die gesetzlichen Krankenkassen zur Übernahme der Krankenbehandlung von Geflüchteten zu verpflichten. Sie werden damit zu Kostenträgern für Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz, inklusive der Verwaltungskosten. Dabei ist die Zusammenarbeit für die Bundesländer freiwillig, die gesetzlichen Krankenkassen werden verpflichtet. Um die gesundheitliche Versorgung kurzfristig sicherzustellen und Diskriminierung Geflüchteter zu vermeiden, ist dies zweckrational.

Die Bundesregierung weist in der Begründung des vorliegenden Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz-E zu recht auf die Notwendigkeit des Impfschutzes hin. Dies ist zum einen der Unkenntnis des Impfstatus zum anderen der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften geschuldet. In Art. 2, Nr. 4a wird sachgerecht geregelt, dass der Impfschutz der Geflüchteten vervollständigt werden muss. In Nr. 4b wird den Flüchtlingen ein anderes Niveau des Impfschutzes zugesprochen, als es durch das Infektionsschutzgesetz – allerdings über das Versorgungsniveau der Gesetzlichen Krankenversicherung hinaus – bereits geregelt ist. Die ärztlichen Honorare werden nach den Vergütungsvorschriften des Sozialgesetzbuches V geregelt.

Wenn für die gesundheitliche Versorgung der Geflüchteten nicht genügend Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung stehen, sollen Asylbegehrende mit abgeschlossener Arztausbildung zur Heilbehandlung ermächtigt werden. Dies enthält Art. 5 des Gesetzentwurfes („Änderung der Bundesärzteordnung“), gleichsam wie eine Beschränkung der Tätigkeit für zwei Jahre in den Aufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterkünften. Die Befähigung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit wird durch einen beauftragten Arzt festgestellt, und die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erfolgt unter der Verantwortung eines Arztes. Ungeklärt bleibt die Frage der Arzthaftung bei Behandlungsfehlern.

Im Übergang dieses Katastrophenfalles - wie er auch durch den Einsatz der Bundeswehr im Inneren deutlich wird - kann der DGB den angestrebten Gesetzesänderungen zustimmen. Doch wird in diesem Falle erneut deutlich:

- 1. Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) als selbstveraltetes, staatsfernes System übernimmt die einzige Hilfe zur Bewältigung der hoheitlichen Aufgabe, gesundheitliche Versorgung Geflüchteter und gerät dabei auch an ihre Grenzen.**

Daher fordert der DGB:

Die Bundesregierung muss dringend in einen Dialog mit den Bundesländern eintreten, mit dem Ziel, ihre hoheitlichen Aufgaben in der gesundheitlichen Versorgung vollumfänglich erfüllen zu können. Dies gilt u.a. für den Öffentlichen Gesundheitsdienst und den Infektionsschutz.

- 2. Die Bundesregierung sieht in der gesetzlichen Krankenkassen den einzigen Träger der gesundheitlichen Versorgung, den sie steuern kann. Es handelt sich jedoch um ein beitragsfinanziertes System in der Trägerschaft der sozialen Selbstverwaltung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern.**

Daher fordert der DGB:

Die Bundesregierung muss im Dialog mit den staatlichen Ebenen zu einer steuerfinanzierten Arbeitsteilung in der gesundheitlichen Versorgung kommen, die die beitragsfinanzierte GKV entlastet, und den Katastrophenfall einbezieht.

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

Darüber hinaus fordert der DGB,

- **die einheitliche gesundheitliche Versorgung der Geflüchteten im Bundesgebiet. Er teilt damit die Auffassung des Verwaltungsrates des GKV-Spitzenverbandes. Dazu gehört auch die flächendeckende Ausgabe von Gesundheitskarten;**
- **kontinuierliche psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung der traumatisierten Geflüchteten, die nach Schätzungen der Bundespsychotherapeutenkammer 10 bis 20 Prozent der Geflüchteten ausmachen;**
- **medizinische Erstuntersuchungen vor Verteilung im Bundesgebiet sowie vollständiger Impfschutz gegen Infektionskrankheiten in der EU und den Herkunftsländern;**
- **zentrale Ansprechpartner für die gesundheitliche Versorgung der Geflüchteten in den Bundesländern, um entsprechende Spenden, wie z.B. medizinische Großgeräte, zu koordinieren;**
- **die Einbindung von Medizinstudierenden mit entsprechenden Sprachkenntnissen;**
- **die Reaktivierung von Medizinerinnen und Medizinern im Ruhestand, bei der die Ärztekammern sicherlich unterstützen können.**

8. Änderung des Grundgesetzes

Art. 2 GG (Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) soll dahingehend eingeschränkt werden, dass ärztliche Untersuchungen nach § 24 b Asylverfahrensgesetz (Art. 1 Nr. 28) vom Bundesamt veranlasst werden können; eine Weigerung hindert das Bundesamt nicht an einer Entscheidung über den Antrag. Nach Absatz 2 kann der Asylbewerber auch einen eigenen Arzt auf eigene Kosten beauftragen. Zudem benennt das Bundesamt die qualifizierten medizinischen Fachkräfte, die die Untersuchung durchführen.

Das Recht auf freie Arztwahl wird eingeschränkt; da die Betroffenen in der Regel kein eigenes Geld besitzen werden, ist ein Verweis auf einen selbst zu finanzierenden Arzt zynisch.

Unklar ist zudem, wie die Regelung in § 24b Abs. 1 letzter Satz: „Trotz Weigerung kann entschieden werden“ mit Abs. 3. zusammenklingt, wonach auch das Ergebnis der Untersuchung aufgrund freier Arztwahl berücksichtigt werden muss.

Zudem kann es nicht angehen, dass das Bundesamt selbst die qualifizierten medizinischen Fachkräfte bestimmt. Hier bedarf es einer unabhängigen Entscheidung ggf. einer Expertenkommission. Dann würde die GG-Einschränkung ggf. etwas relativiert. Interessengeleitete Entscheidungen sind nämlich denkbar, jedenfalls nicht völlig auszuschließen.

Zudem soll Art. 2 Satz 2 GG (Die Freiheit der Person ist unverletzlich) durch Art. 1 Nr. 39 eingeschränkt werden durch rigide Möglichkeiten in Haft genommen zu werden. In dem neuen Unterabschnitt „ Besondere Bedingungen der Haft“ werden Haftgründe geregelt. Nach § 33a Abs. 2 soll ein solcher bereits vorliegen können, „wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass weniger einschneidende Maßnahmen wie z.B. Meldeauflagen, die Hinterlegung von finanziellen Sicherheiten oder die Pflicht sich an einem zugewiesenen Ort aufzuhalten, sich nicht wirksam anwenden lassen“. Wie dies im Verhältnis zu § 33b und den dortigen Haftgründe, die eine richterliche Anordnung voraussetzen und deren spezifische Gründe enumerativ aufgeführt werden in Verbindung stehen soll, ist völlig unklar,

Nach der Begründung soll es sich bei § 33a Abs. 2 um die Umsetzung der Richtlinie 2013/33 Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 handeln. Nach Abs. 2 ist aber nur eine Möglichkeit für die Mitgliedsstaaten eröffnet (können), also

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

m.E. keine Pflicht das bei uns einzuführen. Erwägungsgrund 15 verlangt nur klar definierte Fälle und schreibt auch keine zwingende Umsetzung vor.

9. Zugang von Angehörigen aus den Westbalkanstaaten zum Arbeitsmarkt (Mantelverordnung, Artikel 1)

Durch Ergänzung des § 26 Beschäftigungsverordnung-E vorgeschlagen wird eine bis 2020 befristete Regelung nach der Angehörige aus Westbalkanstaaten eine Zustimmung der Bundesagentur zur Aufnahme jeder Beschäftigung erhalten können. Allerdings nur wenn der Antrag auf Aufenthalt bei der jeweiligen Auslandsvertretung gestellt wurde und der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor der Antragstellung nicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigt war. Die geplante Regelung ergänzt vorhandene Regelungen zur Beschäftigung von Angehörigen bestimmter Länder.

Begründet wird die Ergänzung mit der Möglichkeit dadurch den „Asylruck“ aus diesen Ländern zu verringern.

Der DGB setzt sich grundsätzlich für eine grundlegende Reform der Einwanderung zu Erwerbszwecken ein. Dazu gehören auch Regelungen für temporäre und zirkuläre Arbeitsaufenthalte. Die Anknüpfung der geplanten Regelung an § 26 Beschäftigungsverordnung hält er für nicht zielführend, denn die Aufnahme einer Beschäftigung der in Abs. 1 genannten Angehörigen bestimmter Länder bedarf nur in bestimmten Fällen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, verbunden mit der Vorrangprüfung und der Prüfung der Arbeitsbedingungen. Der DGB hätte sich hier mehr Klarheit gewünscht, denn in anderen Fällen der Erwerbstätigenmigration wird die Zustimmung der BA als verpflichtend verlangt.

Die in Absatz 2 Verordnungsentwurf genannten Voraussetzungen werden aus Sicht des DGB nicht zum genannten Erfolg führen, denn die Antragstellung setzt voraus, dass eingereiste Asylsuchende mindestens 24 Monate im Herkunftsland wohnhaft sind. Vielmehr erforderlich wäre die Einführung der Möglichkeit eines Spur- oder Zweckwechsels.

10. Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten zur Leiharbeit (Mantelverordnung, Artikel 1 Nr. 2c)

Der Entwurf der Verordnung zur Veränderung der Beschäftigungsverordnung und anderer Verordnungen sieht in Artikel 1 Nr. 2c eine Neufassung des § 32 Absatz 3 Beschäftigungsverordnung vor. Danach soll der Einsatz von Asylbewerbern und Geduldeten in den Bereichen der Leiharbeit erlaubt werden, für die keine Vorrangprüfung erforderlich ist. Daraus folgt, dass der Einsatz in der Leiharbeit nur in Tätigkeiten möglich ist, die beispielsweise auf der Positivliste der BA vermerkt sind bzw. in Tätigkeiten, bei denen entsprechend der Beschäftigungsverordnung keine Vorrangprüfung erforderlich ist.

Unabhängig von der grundlegenden Kritik des DGB an den Beschäftigungsverhältnissen in der Leiharbeit, die häufig nur eine Beschäftigung für einen Auftrag ermöglichen und den damit verbundenen schlechten Arbeitsbedingungen, wird die im Entwurf vom 20. September enthaltene Regelung nicht zu dem gewünschten Ziel eines erleichterten Zugangs zu einem stabilen Arbeitsverhältnis führen.

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

Andererseits ist die Leiharbeit vor allem für den Personenkreis der geringer Qualifizierten von großer Bedeutung. Oft ist für diesen Personenkreis Leiharbeit die einzig erreichbare Beschäftigungsmöglichkeit, weil einfache Tätigkeiten in den Unternehmen oft in Leiharbeit oder Werkverträge ausgelagert wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass es hierbei zu Verdrängungseffekten kommt.

Der DGB hat Zweifel, ob dies durch die Anwendung der Vorrangprüfung effektiv verhindert werden kann. Bei der Leiharbeit handelt es sich um ein arbeitsrechtliches Dreiecksverhältnis. In der Regel hat nur der Verleiher eine Übersicht über die Vertragspartner, mit denen er zusammenarbeitet. Die Beschäftigten wechseln zwischen verschiedenen Einsatzstellen. In der Praxis muss bei jedem Neueinsatz der Flüchtlinge eine erneute Vorrangprüfung durchgeführt werden. Ob dies in der Praxis tatsächlich funktioniert, ist zweifelhaft.

Der DGB regt an, die verleihfreie Zeit zwischen zwei Einsätzen für berufliche Qualifizierung zu nutzen. Hierdurch würden die Arbeitsmarktchancen auch außerhalb der Leiharbeit verbessert. Die Kosten der Maßnahme könnten in dieser Zeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung erfolgen während die Verleiher die Lohnkosten tragen, die sie ohnehin zahlen müssen, solange das Arbeitsverhältnis besteht.

Insgesamt ist der DGB angesichts der derzeit vorgeschlagenen Regelung überzeugt, dass sie einfacher ausgestaltet werden muss. Er schlägt vor, den Zugang zur Leiharbeit nach dem 16. Monat unter Beibehaltung der Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen zu öffnen und die Regelung zunächst für ein Jahr zu befristen.

III. Erforderliche weitere Änderungen

Über den im Gesetzentwurf hinaus besteht Handlungsbedarf in mindestens einem weiteren Punkt.

Aufenthalt zur Absolvierung einer beruflichen Ausbildung

Betriebe und Unternehmen, aber auch jugendliche und heranwachsende Ausbildungsbewerber und Ausbildungsbewerberinnen brauchen eine aufenthaltsrechtliche Sicherheit für die gesamte Dauer der Ausbildungszeit. Die in 2015 beschlossene Ergänzung des § 60a Aufenthaltsgesetz, nach der eine qualifizierte Berufsausbildung als dringender persönlicher Grund definiert wird, bietet diese Sicherheit nicht. Einerseits kann eine Duldung nur für ein Jahr erteilt werden. Verlängert wird sie nur wenn die Ausbildung in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen wird. Zweitens werden Jugendliche aus sicheren Herkunftsländern ausgeschlossen, dies bedeutet eine Einschränkung gegenüber dem vorher vorhandenen Ermessenspielraum. Drittens kann eine Duldung jeder Zeit bei Wegfall der Abschiebehindernisse aufgehoben werden; dies trifft vor allem minderjährige Kinder von Geduldeten.

Gemeinsam mit den Kirchen und der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände ist der DGB der Auffassung, dass ein elternunabhängiger Aufenthaltsstatus für die gesamte Dauer der Ausbildung und eine anschließende Arbeitsplatzsuche³ für alle Asylsuchenden und Geduldeten unabhängig vom Herkunftsland erforderlich ist.

³ Der vielfach formulierte Hinweis auf § 18a ist nicht zielführend, denn erstens bezieht sich der § 18a nicht auf die Zeit der Arbeitssuche und zweitens sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG häufig unmittelbar nach der Ausbildung noch nicht erfüllbar.

Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Hendrik Cremer¹

Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs gab es noch nicht so viele Menschen auf der Flucht wie in den letzten Jahren. Gegenwärtig sind es nach Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) etwa 60 Millionen weltweit. Auch in Deutschland steigt die Zahl der Menschen, die hier Schutz suchen, mittlerweile rasant an, rund ein Drittel sind Kinder und Jugendliche.

Zugleich wiederholen sich Berichte, dass es in Deutschland nicht genügend beziehungsweise nicht ausreichend menschenwürdige Unterkünfte für Asylsuchende gibt. Immer wieder kommen auch Zelte oder Sporthallen zur Unterbringung der Menschen zum Einsatz. Dabei ist Deutschland durch das internationale Flüchtlingsrecht und die Menschenrechte verpflichtet, Asylsuchende menschenrechtskonform aufzunehmen. Die Staaten müssen auch auf steigende Zahlen von Schutzsuchenden reagieren – auf diese besondere Herausforderung ist das internationale Flüchtlingsrecht von Beginn an ausgelegt.

Auch wenn die Zahl asylsuchender Menschen in Deutschland in jüngster Zeit rasant steigt, lassen sich die Probleme bei der Unterbringung nicht allein damit rechtfertigen, dass immer mehr Menschen nach Deutschland kommen. Zum einen ist die Entwicklung deutlich steigender Flüchtlingszahlen seit geraumer Zeit absehbar, wenngleich präzise längerfristige Prognosen sicherlich schwierig sind. Zum anderen gibt es gravierende Missstände in Unterkünften für Asylsuchende nicht erst, seit die Zahlen so deutlich gestiegen sind. Schon zuvor haben Wohlfahrtsverbände oder Flüchtlingsräte regelmäßig auf Unterkünfte mit mangelnder Hygiene, Schimmelbefall, fehlenden Toiletten, undichten Dächern oder kaputten Heizungen hingewiesen. Elementare Rechte nach Deutschland geflohener Menschen werden damit nicht ausreichend realisiert.

Ihre Rechte sind etwa im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in der Europäischen Menschenrechtskonvention, in der UN-Frauenrechtskonvention, in

Auf einen Blick

Deutschland ist nach internationalem Flüchtlingsrecht und den Menschenrechten dazu verpflichtet, menschenrechtskonforme Aufnahmebedingungen für Asylsuchende sicherzustellen. Die Realität sieht häufig anders aus, auch die Gesundheitsversorgung der Menschen, die hier Schutz suchen, ist unzureichend. Länder, Kommunen und der Bund müssen dringend erforderliche und geeignete Schritte unternehmen, um ihren menschenrechtlichen Handlungspflichten nachzukommen.

der UN-Behindertenrechtskonvention oder in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten. Die dort verankerten Menschenrechte gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus eines Menschen. Die von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträge sind geltendes Recht, das sämtliche Staatsorgane auf der Ebene des Bundes, der Länder bis hin zu den Kommunen bindet.

Rechtlicher Rahmen zur Unterbringung von Asylsuchenden

Hinsichtlich der Ausgestaltung und des Betriebs von Flüchtlingsunterkünften gibt es indes keine einheitlichen Mindestanforderungen. Bundesweit ist – im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) – nur geregelt, dass Menschen, die nach Deutschland fliehen und hier einen Asylantrag stellen, zunächst in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen.² Welche Aufnahmeeinrichtung für sie zuständig ist, regeln Aufnahmequoten der Länder, die auf der Basis ihrer Steuereinnahmen und Bevölkerungszahlen errechnet werden (Königsteiner Schlüssel). Die Länder sind verpflichtet, Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote notwendige Unterbringungsplätze bereitzustellen. Nach dem Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung werden Asylsuchende, sofern ihr Aufenthalt nicht endet, auf die Kommunen verteilt und hier in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

Das AsylVfG enthält keine Mindestanforderungen zur Beschaffenheit von Erstaufnahmeeinrichtungen. Ob eine Gemeinschaftsunterkunft, in der die Menschen häufig jahrelang leben, wohnlicher gestaltet sein muss als Erstaufnahmeeinrichtungen, ist ebenfalls nicht geregelt. Kreise und Gemeinden sind zwar zur Aufnahme der ihnen zugewiesenen Flüchtlinge verpflichtet – wie sie der Verpflichtung nachkommen, entscheiden sie nach dem AsylVfG in eigener Verantwortung.

Auch auf Länderebene gibt es keine einheitlichen Mindestanforderungen für Flüchtlingsunterkünfte. In manchen Ländern gibt es Standards, in manchen nicht, wobei sich auch die bestehenden Standards inhaltlich unterscheiden. Die Lebensbedingungen von Flüchtlingen und die Zustände in den Einrichtungen sind also stark von den Entscheidungen der politisch Verantwortlichen auf Landes- und kommunaler Ebene abhängig.³

Leben in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften

In der Regel zeichnet sich die Situation in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften dadurch aus, dass Menschen auf engstem Raum zwangsweise zusammen leben: Auseinandersetzungen um Koch-, Reinigungs-, Wasch- und Trockengelegenheiten sind dadurch vorprogrammiert. Konflikte unter den Erwachsenen entzünden sich auch am Verhalten der Kinder. Bedürfnisse von Einzelpersonen oder Familien nach Wohnraum, Privatsphäre und Gemeinschaftsräumen werden nicht berücksich-

tigt. Verzweiflung über die gegenwärtige Situation und Ungewissheit über die Zukunft können die Probleme in der drangvollen Enge verschärfen. Auch die Sicherheit der Menschen ist oft nicht gewährleistet. Besonders Frauen sind in solchen Unterkünften erhöhter Gefahr von Belästigungen und sexuellen Übergriffen ausgesetzt. Konzepte zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt durch andere Bewohner, Personal oder auch Partner existieren nicht.⁴ Kindern und Jugendlichen fehlen Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, auch Lernlust und Lernerfolg der Minderjährigen leiden durch diese Form des zwanghaften Zusammenlebens.

Empfehlungen zur Sicherstellung menschenrechtskonformer Unterbringung und Versorgung

(1) Mindeststandards zur Unterbringung

Es reicht nicht aus, Flüchtlingen nur ein Dach über dem Kopf zu geben. Erforderlich sind weitergehende Standards für Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünfte, damit Flüchtlinge in Deutschland menschenrechtskonform untergebracht werden. Darüber hinaus muss Deutschland auch die EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 umsetzen, die Vorgaben für die Aufnahme von Flüchtlingen enthält.⁵

Zu den Menschenrechten, die bei der Gestaltung und beim Betrieb von Flüchtlingsunterkünften berücksichtigt werden müssen, zählen etwa die Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung.⁶ Die Betreiber der Unterbringungen müssen für Toiletten, Waschbecken und Duschen in angemessener Zahl sorgen. Aus dem Recht auf Gesundheit⁷ folgt, dass die Einrichtungen nicht gesundheitsgefährdend, beispielsweise nicht vom Schimmel befallen, sein dürfen. Insbesondere Flure, sanitäre Anlagen und sonstige Gemeinschaftsflächen müssen regelmäßig und adäquat gereinigt werden, um ausreichende Hygiene zu gewährleisten. Ein weiteres Menschenrecht, das beachtet werden muss, auch mit Blick auf Kinder, ist das Recht auf Schutz vor Gewalt und sexuellen Übergriffen. Die Betreiber von Unterkünften müssen dafür sorgen, dass sich insbesondere alleinstehende Frauen in den Einrichtungen sicher bewegen und in separaten Zimmern wohnen können. Das Recht auf Familienleben gibt vor, dass Familienmitglieder gemeinsam und unter sich bleibend unterkommen können. Aus dem Recht von Kindern auf Spiel und aktive Erholung⁸ folgt, dass Räume und Möglichkeiten zum Spielen und der Freizeitgestaltung zu gewährleisten sind. Eine Segregation bei der Unterbringung nach Herkunftsländern hat nach dem menschenrechtlichen Diskriminierungsverbot zu unterbleiben.

Auch wenn staatliche Stellen infolge der stark ansteigenden Zahl von Asylsuchenden situativ gezwungen sind, Notmaßnahmen zu ergreifen, indem sie etwa Zelte oder Sporthallen zur Unterbringung heranziehen, müssen sie die Rechte der Menschen weitestgehend berücksichtigen.

Sofern die öffentliche Hand privaten Anbietern die Unterbringung von Flüchtlingen überträgt, muss gewähr-

leistet sein, dass auch sie die Rechte der Menschen achten. Um Missständen entgegenzuwirken, sind zudem Kontrollen der Flüchtlingsunterkünfte erforderlich, seien diese in öffentlicher oder privater Hand. Außerdem müssen die Flüchtlinge selbst die Möglichkeit haben, sich über unzumutbare Zustände in Einrichtungen und insbesondere über gewalttätige Übergriffe zu beschweren.

(2) Qualifizierte Beratung und Betreuung

Im Übrigen ist dafür Sorge zu tragen, dass in Erstaufnahme- und Gemeinschaftseinrichtungen ausreichend und qualifiziertes Personal tätig ist, das etwa Beratung in rechtlichen Fragen ermöglicht, damit die Menschen ihr Recht auf Asyl und weitere Rechte, auch ihrer Kinder, wie etwa das Recht auf Gesundheitsversorgung oder das Recht auf Zugang zum Schulbesuch tatsächlich ausüben können. Nötig sind ebenso Mitarbeitende, in erster Linie Sozialarbeiter_innen und -pädagog_innen, mit Kompetenzen im Konfliktmanagement und Gewaltschutz, die mit Behörden kommunizieren, ehrenamtliches Engagement koordinieren und Wege zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben öffnen.

(3) Unterkünfte vorausschauend planen

Um die Flüchtlinge menschenrechtskonform unterbringen zu können, müssen die Länder – in Zusammenarbeit mit den Kreisen und Gemeinden – stärker vorausschauend planen. Dazu gehört, dass die Länder – nach jüngster Beschlusslage mit Unterstützung des Bundes – mit dem erforderlichen Nachdruck Aufnahmeeinrichtungen schaffen, die genügend Kapazitäten und menschenwürdige Zustände gewährleisten. Zudem müssen die Kommunen so früh wie möglich über (weitere) Zuweisungen von Flüchtlingen informiert werden. An dieser Stelle ist Kommunikation zwischen den unterschiedlichen staatlichen Ebenen besonders wichtig und schnellstmöglich zu optimieren, damit Kommunen möglichst viel Zeit bekommen, um Unterkünfte bereitzustellen.

Schon bei der Standortbestimmung von Flüchtlingsunterkünften sind die Rechte der Betroffenen zu berücksichtigen. So beinhaltet etwa das Recht auf Bildung, dass Kinder einen zu bewältigenden Schulweg haben und tatsächlich zur Schule gehen können.⁹ Flüchtlingsunterkünfte sollten nicht an Orten ohne vorhandene Infrastruktur eingerichtet werden. Sollte dies als ultima ratio dennoch geschehen, müssen die Verantwortlichen dafür Sorge tragen, dass die Einrichtungen an den öffentlichen Nahverkehr angebunden werden, etwa durch Änderungen bestehender Buslinien.

Der Neubau von Großunterkünften sollte vermieden werden, da die Akzeptanz gegenüber der Aufnahme von Flüchtlingen bei der Bevölkerung vor Ort leiden kann, wenn Unterkünfte für eine große Anzahl von Asylsuchenden geschaffen werden. So passiert es, dass Belastungen für das Umfeld, die aus Sammelunterkünften resultieren können, in den Fokus von Anwohner_innen und öffentlicher Kritik geraten und gleichzeitig den Bewohrer_innen zugeschrieben werden. Auch die Gefahr von Anfeindungen und Angriffen gegen Flüchtlinge kann sich dadurch erhöhen.

(4) Schutz vor Übergriffen

Mit der Schaffung von Unterkünften müssen polizeiliche Risikoanalysen einhergehen und entsprechende Schutzkonzepte entwickelt werden. Die Sicherheit der Unterkünfte vor rassistischen Angriffen muss gewährleistet sein.

(5) Keine dauerhafte Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

In Gemeinschaftsunterkünften sind Menschen in der Ausübung ihrer Rechte und im Zugang zum gesellschaftlichen Leben in der Regel eingeschränkt. In der Realität kommt es allerdings häufig vor, dass Menschen über Jahre hinweg dort verharren müssen. Zu den betroffenen Menschen gehören nicht nur Asylsuchende, sondern auch Menschen im Duldungsstatus. Darüber hinaus leben in solchen Einrichtungen auch Menschen, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, sei es weil sie als asylberechtigt anerkannt worden sind, einen subsidiären Schutzstatus erhalten haben oder aus humanitären Gründen. Um zu verhindern, dass Menschen jahrelang in solchen Einrichtungen leben, müssen Kommunen, Bundesländer wie auch der Bund effektive Maßnahmen ergreifen.

Pauschale Wohnverpflichtungen menschenrechtswidrig

Die Unterbringung von Flüchtlingen nach ihrer Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung ist bundesweit sehr unterschiedlich geregelt: Es gibt zahlreiche Kommunen, die das Konzept der dezentralen Unterbringung verfolgen und Flüchtlinge vorrangig in Wohnungen unterbringen. Die Bundesländer überlassen hier den Kommunen die Entscheidung über die Art der Unterbringung und verpflichten Asylsuchende nicht, in Gemeinschaftsunterkünften zu leben.¹⁰ Andere Länder und Kommunen verpflichten Asylsuchende oder Menschen im Duldungsstatus dazu; insbesondere in Bayern müssen sie regelmäßig über Jahre in Gemeinschaftsunterkünften bleiben.¹¹

Solche Regelungen verstoßen gegen das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zum Wohnungsmarkt, das ein wesentlicher Bestandteil des menschenrechtlich verbrieften Rechts auf Wohnen¹² ist. Das Recht, den Wohnsitz frei zu wählen, kann zwar für Menschen, die Asyl suchen oder sich nach deutschem Aufenthaltsrecht im Duldungsstatus befinden, eingeschränkt werden. Ein jahrelanger pauschaler Ausschluss vom Zugang zum Wohnungsmarkt ist indes weder verhältnismäßig noch mit dem menschenrechtlich verbrieften Diskriminierungsverbot vereinbar.¹³

Zugang zum Wohnungsmarkt forcieren

Regelungen, die den Zugang zum Wohnungsmarkt verhindern, tragen überdies dazu bei, dass es nicht genügend freie Plätze in Flüchtlingsunterkünften für neu ankommende Menschen gibt. Die dezentrale Unterbringung ist daher dringend zu forcieren, damit zügig freie Plätze für die Unterbringung zur Verfügung gestellt werden können, wodurch erfahrungsgemäß auch Kosten eingespart werden können. Bund, Länder und Kommunen müssen daher dringend Restriktionen abbauen, die verhindern, dass nach Deutschland geflohene Menschen Zugang zum Wohnungsmarkt haben. Gegenwärtig ver-

hindern Wohnsitzauflagen und starre Regelungen zur Verteilung von Asylsuchenden, dass Menschen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, nicht in leerstehende Wohnungen vor Ort oder in benachbarte Gemeinden oder Städte ziehen können. Auch der Umzug in ein anderes Bundesland scheitert, selbst wenn sich dort Verwandte oder Bekannte aufhalten, bei denen Wohnraum vorhanden ist.

Auf lokaler Ebene ist zudem ein effektives Wohnraummanagement erforderlich. Dazu gehört, dass verwaltungstechnische Abläufe zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen für Sozialwohnungen optimiert und beschleunigt werden. Darüber hinaus sind dringend Beratungs- und Unterstützungsangebote zu etablieren, die etwa von Wohlfahrtsverbänden oder Flüchtlingsräten durchgeführt werden können, damit die Menschen möglichst schnell eine Wohnung beziehen können. Allein schon um bestehende Sprachbarrieren zu kompensieren, sind solche Angebote nötig. Beispiele für dieses Konzept gibt es bereits, die Stadt Leverkusen ist dafür schon seit Jahren bekannt. Hier haben grundsätzlich alle Menschen, Asylsuchende wie auch Menschen im Duldungsstatus, sofern keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen, die Möglichkeit, in eine eigene Wohnung zu ziehen, wenn sie von der Größe und den Kosten her angemessenen Wohnraum finden.

Überdies müssen Bund, Länder und Kommunen insbesondere in Ballungsgebieten und Städten mit angespanntem Wohnungsmarkt dringend alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit schnell und bedarfsgerecht neue Sozialwohnungen gebaut werden. Insbesondere auf der lokalen Ebene sind außerdem kreative Wege zu beschreiten und Aufrufe zu starten, die das Angebot an kostengünstigem Wohnraum erweitern.¹⁴

(6) Recht auf Gesundheit verwirklichen

Im Übrigen muss Schutz suchenden Menschen der Zugang zum regulären Gesundheitssystem eröffnet werden, so dass ihr Recht auf Gesundheit Verwirklichung findet. Gegenwärtig ist ihr Zugang zur Gesundheitsversorgung aufgrund von Regelungen im Asylbewerberleistungsgesetz sehr eingeschränkt, so dass sie nur eine Akut- und Notfallversorgung erhalten, was gravierende Folgen hat: Die Zähne von Kindern etwa verrotten und Erkrankungen werden erst dann behandelt, wenn sie eskalieren.¹⁵ Auch dringend erforderliche Therapien für schwer traumatisierte Menschen werden häufig verweigert. Die Restriktionen führen im Übrigen dazu, dass die Kosten für Gesundheitsausgaben nicht niedriger, sondern höher sind, wie eine aktuelle wissenschaftliche Studie aufzeigt.¹⁶

(7) Gesamtstaatliche Strategie erforderlich

Die Verwirklichung menschenrechtlicher Verpflichtungen Deutschlands ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Neben der Notwendigkeit auf Landes- und kommunaler Ebene, dringend Konzepte zu entwickeln, die auf die zunehmende Anzahl von Flüchtlingen und insbesondere den wachsenden Bedarf an Wohnraum reagieren, bedarf es ebenso einer gesamtstaatlichen Strategie. Hierzu gehört es auch, bestehende Restriktionen für Flüchtlinge und die damit verbundene Bürokratie abzubauen, damit die Verwaltung ihre Kräfte auf die menschenrechtskonforme Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen konzentrieren kann. Aktuelle Pläne der Bundesregierung, das Sachleistungsprinzip auszuweiten, gingen in die entgegengesetzte Richtung. Des Weiteren sind die Kosten angesichts steigender Flüchtlingszahlen angemessen und dauerhaft zu verteilen, damit alle staatlichen Ebenen, insbesondere die Kommunen, ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen auch tatsächlich nachkommen können.

1 Dr. Hendrik Cremer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte.

2 Unbegleitete Minderjährige sind – Art. 20 UN-Kinderrechtskonvention (KRK) entsprechend – im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen.

3 Vgl. Schammann, Hannes: Rette sich, wer kann? Flüchtlingspolitik im Föderalismus, Bundeszentrale für politische Bildung, 9.6.2015, <http://www.bpb.de/apuz/208005/fluechtlingspolitik-im-foederalismus> (16.9.2015); Grabitz, Ileana; Nagel, Lars-Marten: Das Getto im zweitreichsten Landkreis Deutschlands, Die Welt, 2.9.2014, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article131805630/Das-Getto-im-zweitreichsten-Landkreis-Deutschlands.html> (16.9.2015).

4 Umfassend: Rabe, Heike: Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2015.

5 Siehe etwa Erwägungsgrund 14, Art. 21 und 22 der Richtlinie.

6 Grundsätzlich zu den Rechten: Winkler, Inga: Lebenselixier und letztes Tabu. Die Menschenrechte auf Wasser und Sanitärversorgung, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2011.

7 Art. 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskr); Art. 24 KRK.

8 Art. 31 KRK.

9 UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: UN-Dok. CESCR E/C.12/1999/10 vom 8.12.1999, Ziffer 6. b), II) und 34.

10 Zum Beispiel Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen.

11 Siehe Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Aufnahmegesetz.

12 Art. 11 IPwskr.

13 Genauer: Cremer, Hendrik: Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen: Empfehlungen an die Länder, Kommunen und den Bund, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2014, S. 8f.

14 Siehe dazu mit Beispielen: Oberhuber, Nadine: Der Kampf um Wohnungen beginnt, Zeit online, 14.9.2015 <http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-09/fluechtlinge-wohnungen-wohnraum-grossstadt-ueberfuellung> (15.9.2015).

15 Lobenstein, Caterina: Deutschland tut weh, Die Zeit, 4.12.2014, S. 2.

16 Bozorgmehr, Kayvan; Razum, Oliver: Effect of Restricting Access to Health Care on Health Expenditures among Asylum-Seekers and Refugees, 22.7.2015, <http://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0131483> (17.9.2015).

Das Aschenputtel-Konzept: Die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen?

Die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen des
Arbeitsmarktzugangs für Flüchtlinge

Claudius Voigt¹

Die Möglichkeit, den eigenen Lebensunterhalts durch eine frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, ist für jedermann (und jedefrau) in Deutschland Menschenrecht.² Dies gilt für Inländer_innen wie für Ausländer_innen.³

Doch ist es insbesondere für Flüchtlinge mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus nach wie vor nur unzureichend umgesetzt: In den letzten Jahren wurden die Zugangsmöglichkeiten zu Arbeit und betrieblicher Ausbildung für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung zwar verbessert und jene dadurch eher als „Bildungs- und Arbeitsmarktsubjekte“⁴ anerkannt – aber nicht etwa aufgrund menschenrechtlicher, sondern in erster Linie aufgrund volkswirtschaftlicher und migrationspolitischer Erwägungen.

Und: Die Gewährung oder Verweigerung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt wird mehr und mehr zu einem Instrument der Klassifizierung in „gute“ und „schlechte“ Flüchtlinge. Das Koordinatensystem der Zuschreibungen ist dabei gleich doppelt belegt:

„Gut“ ist, wer eine hohe Anerkennungsquote im Asylverfahren hat *und* zusätzlich über gut verwertbare Berufsqualifikationen verfügt (Beispiel: syrische

Auf einen Blick

Die Möglichkeiten der frühzeitigen Arbeitsmarktteilhabe für Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt sind in den letzten Jahren verbessert worden. Dennoch bestehen weiterhin Schwierigkeiten wie fehlender Zugang zu Sprachkursen und bürokratische Hürden. Die Gewährung oder Verweigerung der Arbeitserlaubnis droht ein Instrument zur Einsortierung in „gute“ und „schlechte“ Flüchtlinge zu werden. Das Recht auf Arbeit sollte als Menschenrecht verstanden und von ausländerrechtlichen Kategorien entkoppelt werden.

Staatsangehörige). Eine Arbeitsmarktintegration soll so früh wie möglich beginnen, es besteht ein umfangreiches Angebot an Förderung und die öffentliche Wahrnehmung ist überwiegend positiv.

„Schlecht“ hingegen ist, wer eine niedrige Anerkennungsquote im Asylverfahren hat *und* zusätzlich nur über wirtschaftlich schlecht verwertbare Qualifikationen verfügt (Beispiel: Staatsangehörige der Westbalkanstaaten, insbesondere ethnische Minderheiten). Die Arbeitsmarktteilhabe wird verweigert, eine Förderung gibt es faktisch kaum und die öffentliche Wahrnehmung ist überwiegend negativ.

Die Schere öffnet sich. Eine fortschrittliche Migrations- und Teilhabepolitik indes sollte diesem „Aschenputtel-Konzept“ entgegenreten – und die Selbstorganisation der Betroffenen fördern und das Einfordern von Rechten unterstützen.

1. „Flüchtlinge“: Über wen reden wir eigentlich?

Unter „Flüchtlingen“ können unterschiedliche Gruppen verstanden werden:

- Im engeren Sinne sind dies Personen, denen ein Schutzstatus zuerkannt worden ist: die Asylberechtigung, der internationale Schutz oder der nationale Schutz. Diese Gruppe besitzt Aufenthaltserlaubnisse nach dem Paragraphen 25 Abs. 1, 2 oder 3 Aufenthaltsgesetz.
- Darüber hinaus werden meist auch alle anderen Personen mit anderen Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen als Flüchtlinge bezeichnet – dies sind knapp 20 verschiedene Aufenthaltserlaubnisse und Niederlassungserlaubnisse.

Hinzu kommen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. In der aktuellen Debatte um die Arbeitsmarktöffnung für Flüchtlinge geht es vor allem um diese beiden Gruppen.

- Die „Aufenthaltsgestattung“ ist das Papier, das Personen während eines Asylverfahrens besitzen. Über den Asylantrag von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung ist noch nicht entschieden, ihre Aufenthaltsperspektive ist quasi „ergebnisoffen“. Ende 2014 lebten bundesweit knapp 180.000 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung⁵.
- Personen mit einer „Duldung“ sind (meist nach abgelehntem Asylverfahren) ausreisepflichtig,

allerdings kann oder soll eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aktuell nicht durchgeführt werden.

Eine Duldung wird üblicherweise nur kurz erteilt (zum Beispiel für drei Monate) und immer wieder verlängert, solange das Abschiebungshindernis fortbesteht. In diesem Fall spricht man von „Kettenduldungen“, die aber dennoch keine Aufenthaltsperspektive mit sich bringen. Ende 2014 lebten über 113.000 Menschen mit einer Duldung in Deutschland, davon gut 31.000 seit mehr als sechs Jahren.⁶

2. Zahlen und Fakten: Überraschendes zum Asylverfahren

- Im Jahr 2014 dauerte ein Asylverfahren bis zur Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchschnittlich 7,1 Monate. Dabei schwankt die Verfahrensdauer je nach Herkunftsland erheblich (zwischen durchschnittlich 3,6 Monaten für albanische Staatsangehörige und 15,7 Monaten für pakistanische Staatsangehörige).⁷
- Auch die Anerkennungsquote ist je nach Herkunftsland extrem unterschiedlich: Die so genannte „bereinigte Gesamtschutzquote“ – also der Anteil der positiven Asylentscheidungen bezogen auf die Gesamtzahl der inhaltlich (und nicht nur formal) entschiedenen Verfahren – lag 2014 bei insgesamt 48,5 Prozent. Die Spanne erstreckt sich dabei von 0,3 Prozent (serbische Staatsangehörige) bis 99,9 Prozent (syrische Staatsangehörige). Weitere Staaten mit einer überdurchschnittlich hohen „bereinigten Gesamtschutzquote“ sind Eritrea, Afghanistan, Somalia, Irak und Iran.⁸
- Ein weiteres Faktum ist als Argument für die möglichst frühe Arbeitsmarktteilhabe von besonderer Bedeutung: Nach Auskunft der Bundesregierung lebten Ende 2014 bundesweit gut 530.000 Menschen, deren Asylantrag irgendwann einmal negativ entschieden worden war. Davon verfügen mittlerweile aber fast die Hälfte über einen unbefristeten und weitere 38 Prozent über einen befristeten Aufenthaltsstatus. Nur knapp 15 Prozent sind weiterhin ausreisepflichtig (also „geduldet“).⁹

Das heißt: Fast die Hälfte aller Asylsuchenden, über deren Asylantrag im vergangenen Jahr inhaltlich entschieden worden ist, hat einen Schutzstatus erhalten. Aber auch abgelehnte Asylsuchenden

de wachsen oft früher oder später dennoch in einen rechtmäßigen und längerfristigen Aufenthalt hinein.

3. Der Rahmen: Rechtliche Regelungen zum Arbeitsmarktzugang

Im Zuge der Fachkräftediskussion ist auch die Nutzung der Ressourcen von Asylsuchenden und Personen mit Duldung immer stärker in den Fokus gerückt. Die gesetzlichen Vorschriften sind in den vergangenen Jahren mehrfach verändert worden – letztmalig im November 2014. Für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung gelten aktuell folgende abgestufte Regelungen:

- In den ersten drei Monaten des Aufenthalts darf normalerweise keine Beschäftigung aufgenommen werden.
 - Ab dem vierten Monat des Aufenthalts kann eine Erlaubnis für eine konkrete Beschäftigung durch die Ausländerbehörde erteilt werden. Meist muss jedoch zusätzlich die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) ihre Zustimmung erteilen. Diese prüft hierfür, ob für den angestrebten Arbeitsplatz bevorrechtigte Deutsche, EU-Angehörige oder andere ausländische Staatsangehörige zur Verfügung stehen („Vorrangprüfung“) und ob vergleichbare Beschäftigungsbedingungen – etwa Tariflohn oder ortsüblicher Lohn – eingehalten werden („Lohnprüfung“). Nur wenn beide Prüfschritte positiv ausgehen, stimmt die ZAV zu, und die Ausländerbehörde darf eine Beschäftigungserlaubnis erteilen.
 - Ab dem 16. Monat des Aufenthalts entfällt die „Vorrangprüfung“. Die Beschäftigungsbedingungen werden jedoch weiterhin geprüft.
 - Ab dem 49. Monat des Aufenthalts entfällt die gesamte Zustimmung durch die ZAV. Es kann eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis für jede Tätigkeit ausgestellt werden. Auch Leiharbeit ist nun möglich.
 - Für betriebliche Berufsausbildung, Freiwilligendienste, Praktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms gilt eine Sonderregelung: Diese können bereits ab dem vierten Monat (für Personen mit Aufenthaltsgestattung) bzw. ab dem ersten Tag des Aufenthalts (für Personen mit einer Duldung) ohne Prüfung durch die ZAV erlaubt werden.
- Weitere Erleichterungen gibt es unter bestimmten Bedingungen für Personen mit Hochschulabschluss oder für nicht-akademische Fachkräfte in einer Reihe von Mangelberufen.¹⁰

Die Regelungen haben jedoch mehrere Haken: Zum einen sind die Vermerke in den Aufenthaltspapieren oft unklar und wenig transparent, so dass weder potenzielle Arbeitgeber_innen noch die Betroffenen selbst, noch Arbeitsvermittler_innen wissen, was möglich ist und was nicht.

Zum anderen liegt die endgültige Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde. Und diese kann die Beschäftigung verbieten, obwohl die ZAV zugestimmt hat oder gar keine Zustimmung erforderlich ist. Die Ausländerbehörden als „rechtliche Türsteher_innen“ haben weitreichendes Ermessen – und üben dieses höchst unterschiedlich aus. Die Teilhabechancen hängen oft vom Wohnort ab.¹¹

Besonders problematisch ist darüber hinaus Paragraph 33 der Beschäftigungsverordnung: Danach darf eine Arbeitserlaubnis (auch für eine betriebliche Ausbildung!) nämlich nicht an eine Person mit einer Duldung erteilt werden, wenn diese aus Sicht der Ausländerbehörde nicht ausreichend an ihrer eigenen Abschiebung mitwirkt oder diese aktiv verhindert.

Dies ist ein Teufelskreis: Wenn ich nicht an meiner Abschiebung mitwirke, darf ich nicht arbeiten. Wenn ich mitwirke, dürfte ich womöglich arbeiten, werde aber abgeschoben. Diese Regelung ist ein unrühmliches Beispiel für die (anachronistische) Vermischung von Arbeits- und Sozialpolitik auf der einen und Innenpolitik auf der anderen Seite.

Ein weiteres Beispiel hierfür ist eine Regelung in Bayern. Das bayerische Innenministerium versucht aktuell per Erlass, die rechtlichen Verbesserungen beim Arbeitsmarktzugang für viele Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung auszuhebeln. So hat es Ende März die bayerischen Ausländerämter angewiesen, Asylsuchenden aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sowie Personen, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde, „*ab sofort grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnisse (...) mehr zu erteilen oder zu verlängern. (...) Die Versagung der*

Beschäftigungserlaubnis soll deutlich machen, dass mit dem Stellen aussichtsloser Asylanträge nicht das Ziel einer Beschäftigung in Deutschland verfolgt werden kann.“¹²

Dies bedeutet jedoch, dass in Bayern fast kein abgelehnter Asylsuchender mehr eine Arbeitserlaubnis erhalten darf, denn zuletzt sind (bundesweit) knapp 90 Prozent aller negativen Asylentscheidungen als „offensichtlich unbegründet“ ergangen.¹³

Es liegt auf der Hand, gegen wen sich das bayerische Vorgehen in erster Linie richtet: Menschen, die aus den Westbalkanstaaten (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Kosovo) nach Deutschland fliehen. Ihre Asylverfahren werden fast immer abgelehnt – was jedoch keinen zwingenden Rückschluss auf die Aufenthaltsperspektive zulässt.

Häufig entwickelt sich trotz abgelehnten Asylantrags aus unterschiedlichsten Gründen früher oder später ein rechtmäßiger Aufenthalt; die Folge ist, dass dann die Integration in den Arbeitsmarkt nachgeholt werden muss, nachdem sie zuvor jahrelang gleichsam verboten worden war. Genau dieses Erkenntnis hat unter anderem bundesweit zu den rechtlichen Verbesserungen geführt – nur scheint sie nicht in der ganzen Republik angekommen zu sein.

Was ist zu tun: Menschenrecht statt Ausländerrecht sollte der Maßstab sein

So positiv die Verbesserungen der Arbeitsmarktteilhabe für Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt zu bewerten sind – sie sind auf halbem Wege stehen geblieben.

Die Gewährung einer Arbeitsmarktteilhabe als „Belohnung“ für „gute Flüchtlinge“ (und deren Verweigerung für die „schlechten“) ist genauso abzulehnen wie zur reinen Befriedigung aktueller volkswirtschaftlicher Bedürfnisse.

Die Teilhabe an Arbeit und Ausbildung sollte vielmehr als das betrachtet werden, als das sie der UN-Sozialpakt definiert: ein Menschenrecht, das von ausländerrechtlichen Einschränkungen, Ausschlüssen, Vorbehalten und Sanktionierungen befreit werden sollte. Dies muss flankiert werden mit frühzeitiger Förderung durch die Arbeitsagenturen für alle Betroffenen, dem Zugang zu Sprachkursen ab dem Beginn des Aufenthalts unabhängig von Herkunftsstaat und Aufenthaltsstatus sowie die Schaffung und Stärkung von Netzwerken der relevanten Akteure vor Ort.

- 1 Claudius Voigt (geb. 1974) ist Dipl. Sozialarbeiter und arbeitet seit 2004 bei der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA Flüchtlingshilfe) in Münster. Gemeinsam mit zwei Kolleg_innen führt er für das „Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung“ Fortbildungen zum Aufenthalts- und Sozialrecht für Wohlfahrtsverbände, Beratungsstellen, Jobcenter und Arbeitsagenturen durch.
- 2 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Pakt); Art. 6; Bundesgesetzblatt (BGBl) 1976 II, S. 428.
- 3 Körner, Marita: Das internationale Menschenrecht auf Arbeit. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2004, S. 19-21.
- 4 Schreyer, Franziska; Bauer, Angela: Regional ungleiche Teilhabe – Geduldete Fluchtmigranten und duale Ausbildung in Deutschland, in: Sozialer Fortschritt, Band 63, Nr. 11 (2014), S. 285.
- 5 Bundestags-Drucksache 18/3987 (10.2.2015); Antwort auf Frage 20.
- 6 Bundestags-Drucksache 18/3987 (10.2.2015); Antwort auf Frage 19.
- 7 Bundestags-Drucksache 18/3850 (28.1.2015); Antwort auf Frage 4.
- 8 Bundestags-Drucksache 18/3850 (28.1.2015); Antwort auf Frage 1.
- 9 Bundestags-Drucksache 18/3987 (10.2.2015); Antwort auf Frage 23.
- 10 Vgl.: GGUA Flüchtlingshilfe: „Zugang zu Arbeit mit Duldung und Aufenthaltsgestattung“ (November 2014); GGUA Flüchtlingshilfe: „Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung“ (November 2014).
- 11 Vgl.: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: IAB-Kurzbericht 1/2015.
- 12 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr: Erlass vom 31.3.2015 „Ausländer- und Asylrecht; Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten“.
- 13 Bundestags-Drucksache 18/3850 (28.1.2015); Antwort auf Frage 9.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Aktuelle Zahlen zu Asyl



Ausgabe: September 2015

Tabellen
Diagramme
Erläuterungen

www.bamf.de



Inhalt

Aktuelle Zahlen zu Asyl

1. Asylzugangszahlen

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1953

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995
sowie der monatlichen Asylantragszahlen im laufenden Jahr

Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen im laufenden Jahr
sowie Vorjahreswerte zum Vergleich

Entwicklung der Asylerstantragszahlen im 5-Jahresvergleich

Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahresvergleich

2. Herkunftsländer

Die zehn zugangstärksten Herkunftsländer (Monat)

Die zehn zugangstärksten Herkunftsländer (Jahr)

3. Dublinverfahren

Übernahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten

Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland

4. Entscheidungen

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre in Jahreszeiträumen

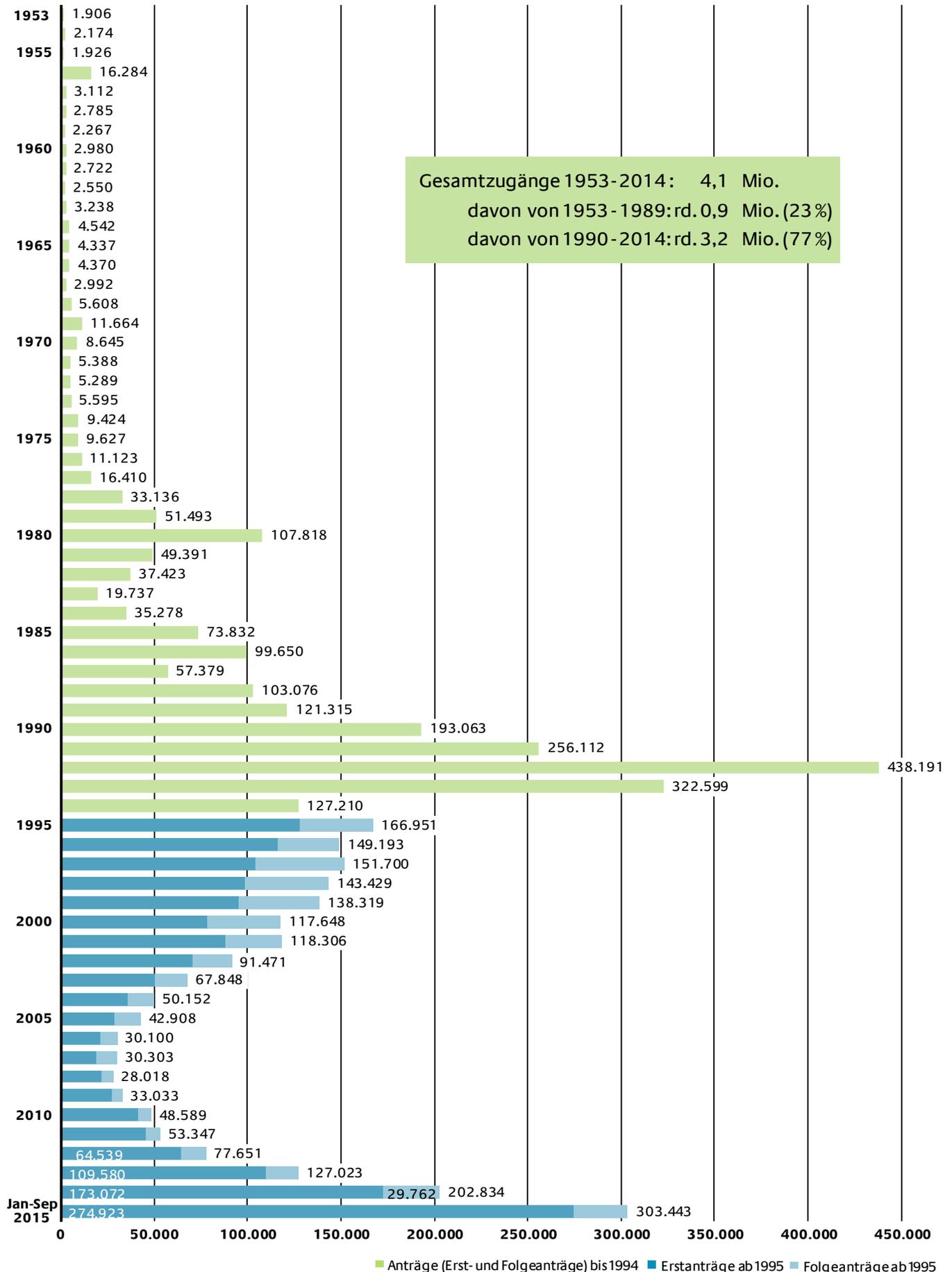
Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten der letzten zehn Jahre in Prozent

Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten der letzten zehn Jahre in absoluten Werten



Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1953



Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1995

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995

ZEITRAUM	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
Jan-Sep 2015	303.443	274.923	28.520

Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen im Jahr 2015

ZEITRAUM	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
Jan 2015	25.042	21.679	3.363
Feb 2015	26.083	22.775	3.308
Mrz 2015	32.054	28.681	3.373
Apr 2015	27.178	24.504	2.674
Mai 2015	25.992	23.758	2.234
Jun 2015	35.449	32.705	2.744
Jul 2015	37.531	34.384	3.147
Aug 2015	36.422	33.447	2.975
Sep 2015	43.071	40.487	2.584
Okt 2015			
Nov 2015			
Dez 2015			

Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Im bisherigen Berichtsjahr 2015 wurden 274.923 Erstanträge vom Bundesamt entgegen genommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres waren es 116.659 Erstanträge; dies bedeutet deutlich mehr als eine Verdoppelung der Antragszahlen (+135,7%) im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der Folgeanträge im bisherigen Jahr 2015 hat sich gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert (19.380 Folgeanträge) um 47,2% auf 28.520 Folgeanträge erhöht. Damit konnte das Bundesamt insgesamt 303.443 Asylanträge im Jahr 2015 entgegen nehmen; im Vergleich zum Vorjahr mit 136.039 Asylanträgen bedeutet dies mehr als eine Verdoppelung der Antragszahlen (+123,1%).



Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen ab Januar 2015 sowie Vorjahreswerte zum Vergleich

Im Berichtsmonat September wurden 40.487 Erstanträge vom Bundesamt entgegen genommen. Gegenüber dem Vormonat (August: 33.447 Personen) stieg dieser Wert um 21,0%. Im Vergleich zum Vorjahr (September 2014: 16.214 Personen) ist eine Steigerung des Monatswertes um 149,7% zu verzeichnen.

Im aktuellen Berichtsmonat waren folgende Herkunftsländer am stärksten vertreten:

- Syrien mit 16.544 Erstanträgen, im Vormonat mit 10.112 Erstanträgen auf Rang 1 (+63,6%), im Vorjahr Rang 1 mit 4.187 Erstanträgen (+295,1%).
- Albanien mit 6.624 Erstanträgen, im Vormonat Rang 2 mit 8.234 Erstanträgen (-19,6%), im Vorjahr Rang 12 mit 370 Erstanträgen (+1.690,3%).
- Afghanistan mit 2.724 Erstanträgen, im Vormonat Rang 3 mit 2.270 Erstanträgen (+20,0%), im Vorjahr Rang 4 mit 851 Erstanträgen (+220,1%).

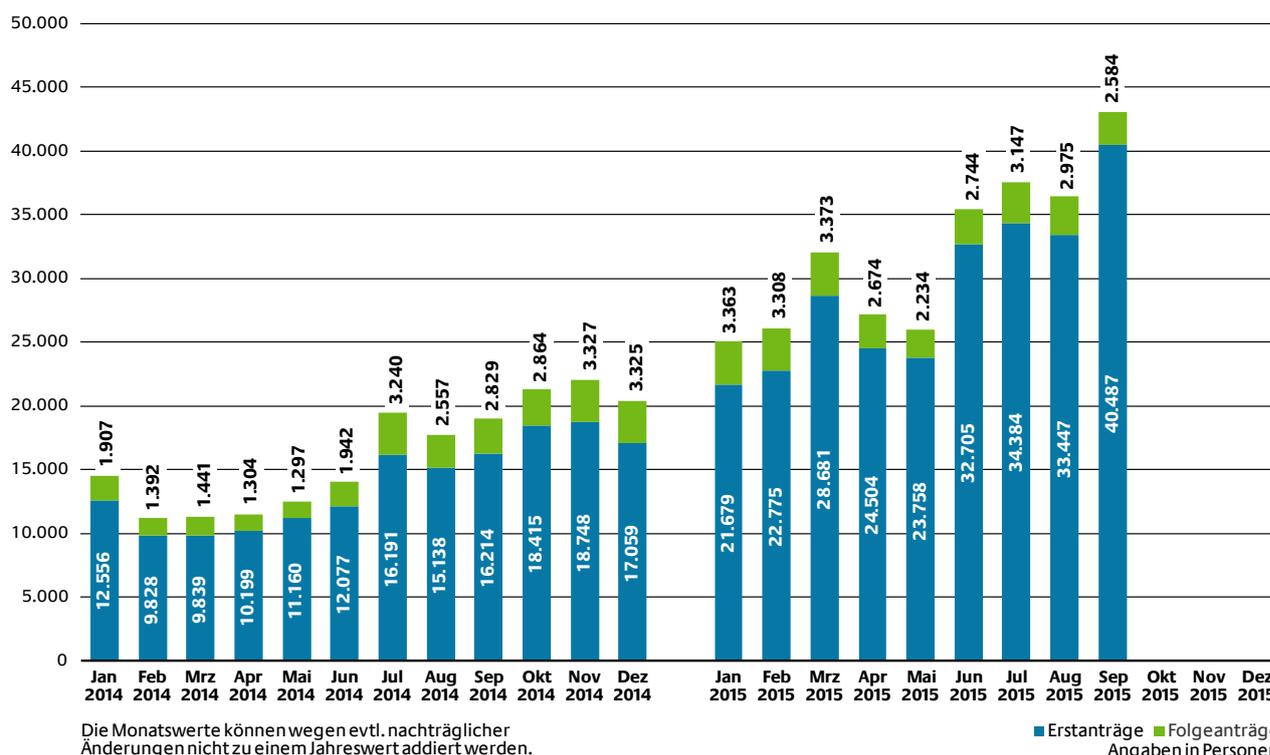
Fast ein Viertel der Erstantragsteller (24,4%, 9.875 Personen) kam im aktuellen Berichtsmonat aus den dominierenden sechs Balkanländern (Albanien: 6.624, Serbien: 1.201, Mazedonien: 879, Kosovo: 622, Bosnien und Herzegowina: 369, Montenegro: 180).

Folgende Herkunftsländer waren im bisherigen Zeitraum Januar bis September 2015 am stärksten vertreten:

- Syrien mit 70.501 Erstanträgen, im Vorjahr mit 23.575 Erstanträgen auf Rang 1 (+199,0%).
- Albanien mit 44.431 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 5 mit 5.526 Erstanträgen (+704,0%).
- Kosovo mit 31.446 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 11 mit 3.173 Erstanträgen (+891,0%).

Im September 2015 wurden 2.584 Folgeanträge beim Bundesamt registriert. Im Vergleich zum Vormonatswert (2.975 Folgeanträge) ist die Zahl um 13,1% gesunken. Im Vergleich zum Vorjahreswert (September 2014: 2.829 Folgeanträge) ist ein Rückgang um 8,7% zu verzeichnen. Fast drei Viertel aller Folgeanträge (71,1%; 1.837) des Berichtsmonats sind aus den sechs Ländern der Balkanregion zu verzeichnen: Serbien (781), Mazedonien (502), Bosnien und Herzegowina (245), Kosovo (174), Albanien (117) und Montenegro (18).

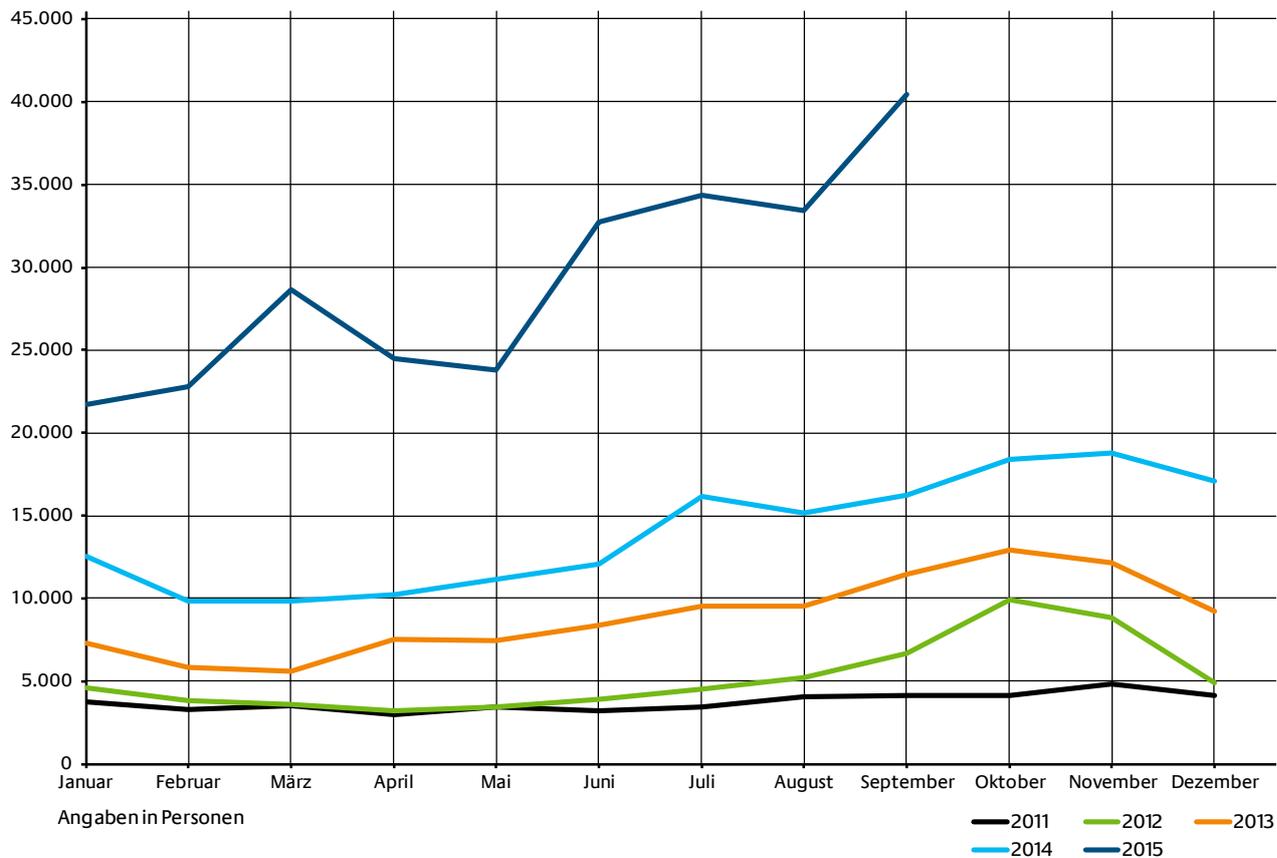
Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen seit Januar 2014



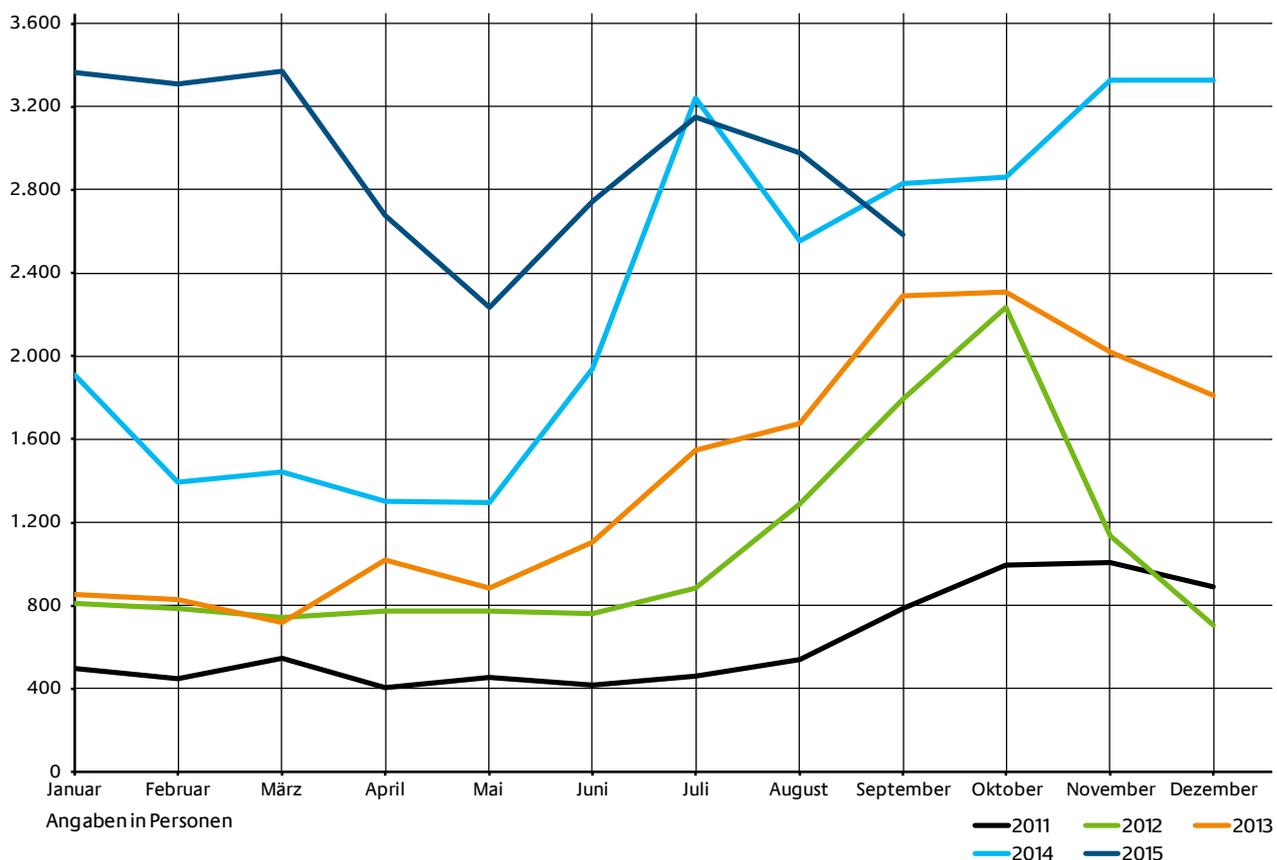


Asylzugangszahlen im 5-Jahresvergleich

Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich (2011 bis 2015)



Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich (2011 bis 2015)

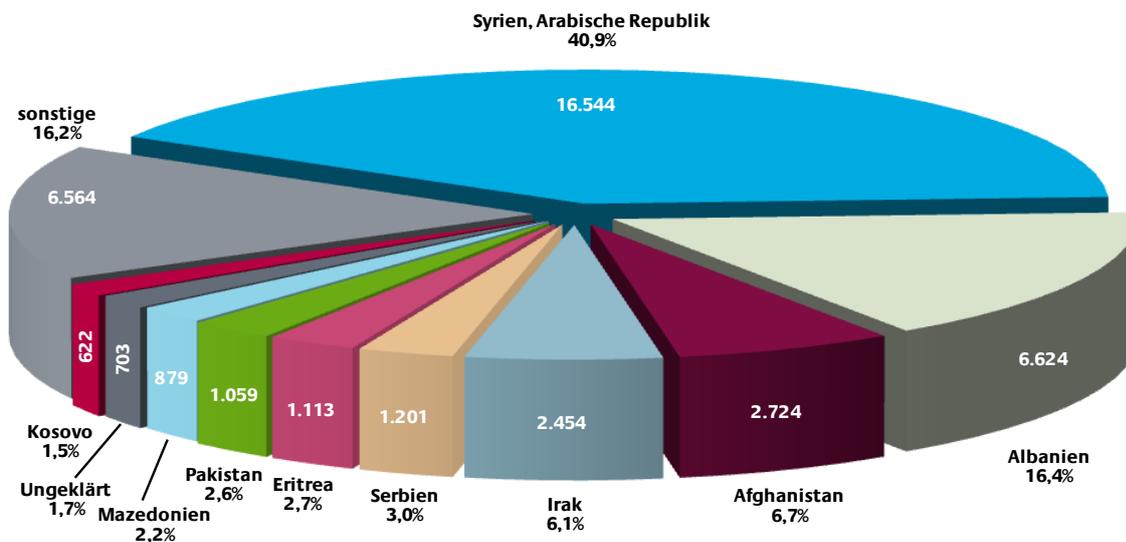




Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer

Hauptherkunftsländer im September 2015

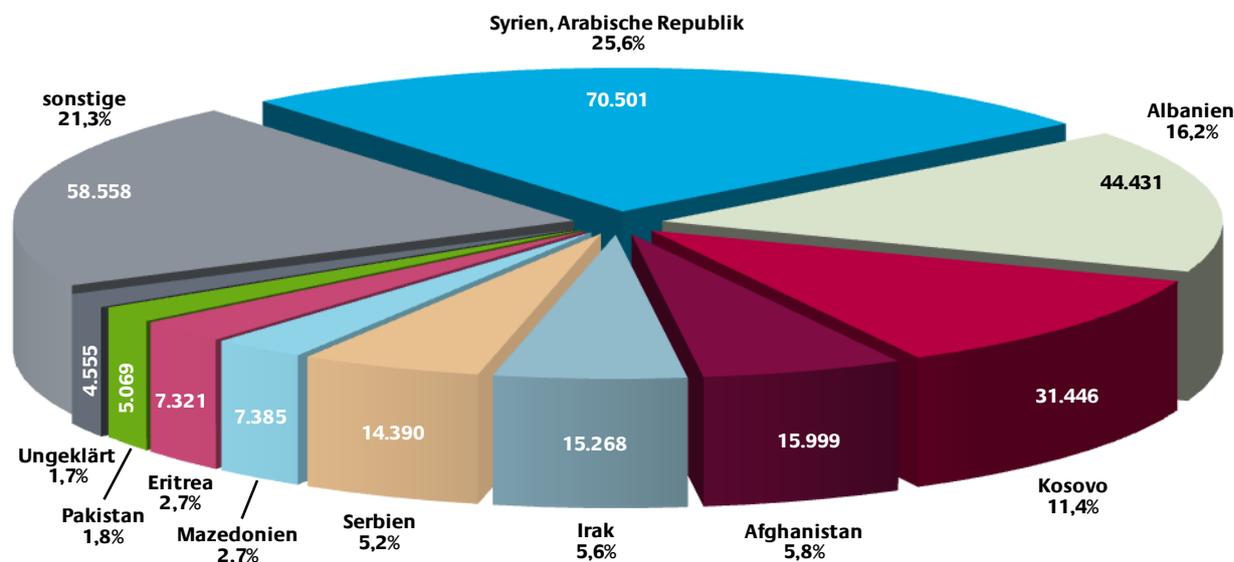
Gesamtzahl der Erstanträge: 40.487



Bei den Top-Ten-Ländern des Monats September steht an erster Stelle Syrien mit einem Anteil von 40,9%. Den zweiten Platz nimmt Albanien mit einem Anteil von 16,4% ein. Danach folgt Afghanistan mit 6,7%. Fast zwei Drittel (64,0%) aller in diesem Monat gestellten Erstanträge entfallen damit auf diese ersten drei Herkunftsländer.

Hauptherkunftsländer im Zeitraum 01.01. bis 30.09.2015

Gesamtzahl der Erstanträge: 274.923

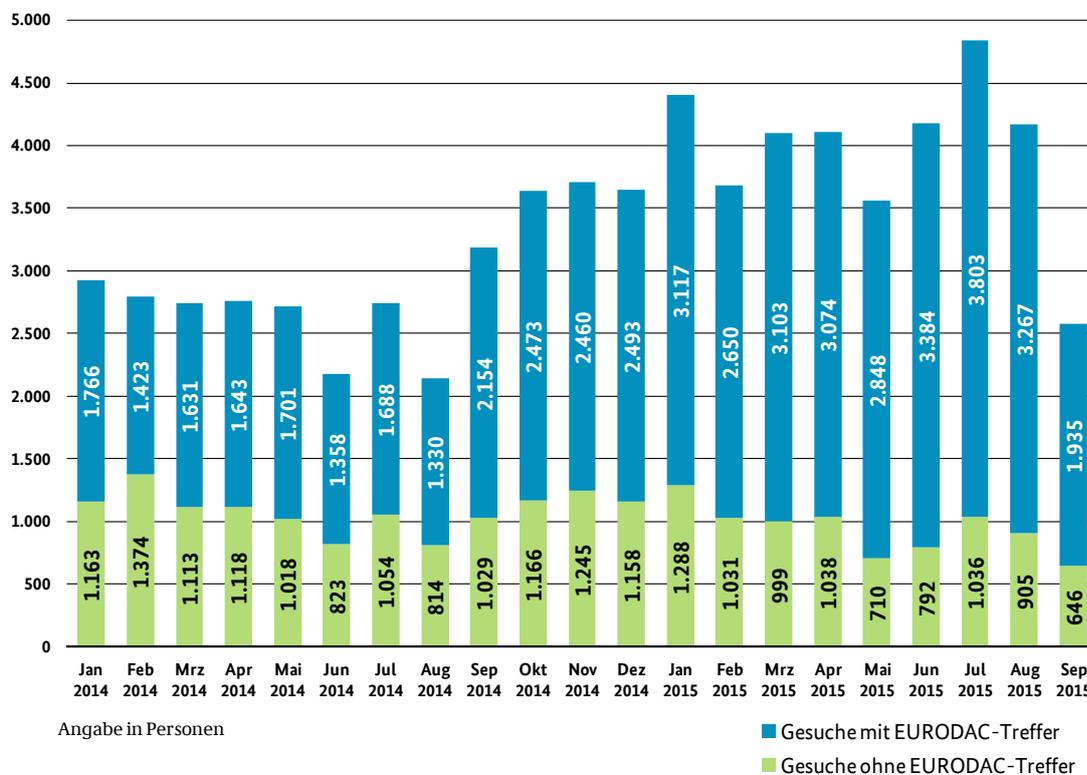


Bei den Top-Ten-Ländern im Zeitraum Januar – September 2015 steht an erster Stelle Syrien mit einem Anteil von 25,6%. Den zweiten Platz nimmt Albanien mit einem Anteil von 16,2% ein. Danach folgt der Kosovo mit 11,4%. Damit entfällt mehr als die Hälfte (53,2%) aller seit Januar 2015 gestellten Erstanträge auf die ersten drei Herkunftsländer.



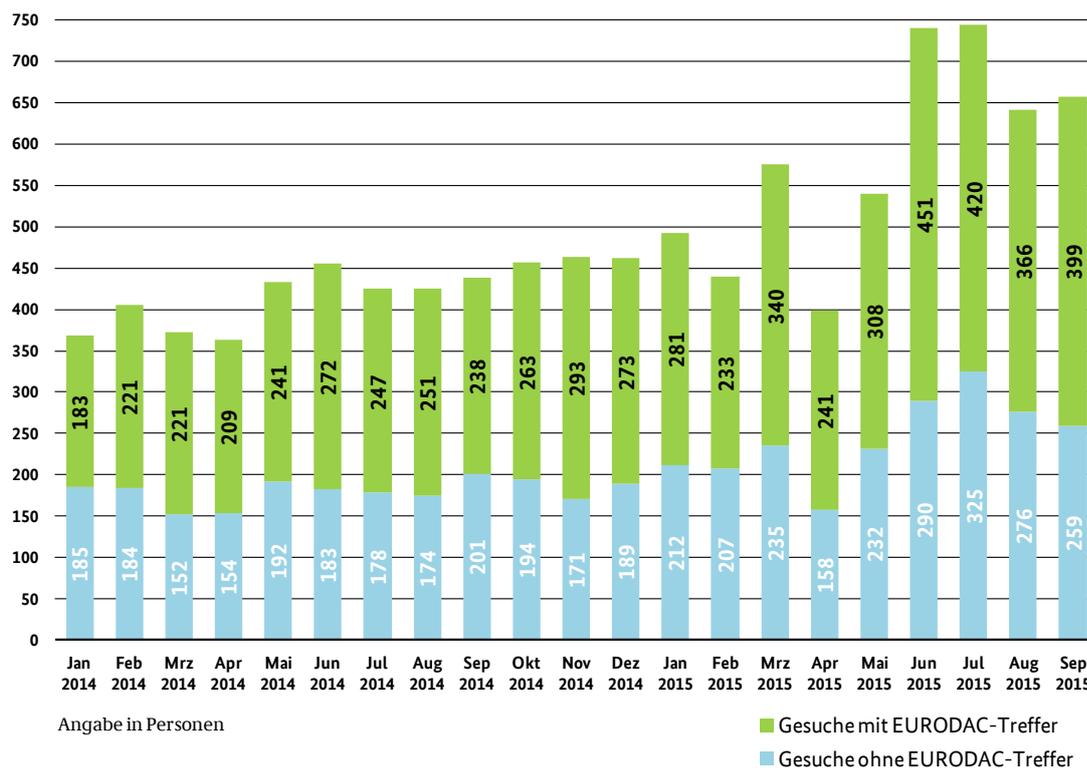
Übernahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten seit Januar 2014

Im September verringerte sich die Zahl der an die Mitgliedstaaten gestellten Übernahmeersuchen, der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Ersuchen sank auf 75 %.



Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland seit Januar 2014

Die Anzahl der Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt ist im September leicht angestiegen, der Anteil der EURODAC-Treffer lag bei 61 %.



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten

Im Berichtsmonat September 2015 wurden Asylverfahren von 22.983 Personen (21.346 Erst- und 1.637 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden. Die meisten Entscheidungen wurden dabei für Syrien (6.126), Albanien (7.394), Serbien (1.463) und den Irak (1.228) getroffen.

Im Monat September lag die Gesamtschutzquote (Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG und Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG) für alle HKL bei 39,6% (9.106 positive Entscheidungen von insgesamt 22.983).

Im bisherigen Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt 174.545 Entscheidungen über Asylanträge getroffen. Dabei lag die Gesamtschutzquote für alle HKL im bisherigen Jahr 2015 bei 39,1% (68.301 positive Entscheidungen von insgesamt 174.545).

Im Monat September 2015 wurden 8.177 Personen beim Bundesamt angehört.

Im bisherigen Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt 62.797 Personen beim Bundesamt angehört. Hiervon entfielen 92,8% (58.294 Anhörungen) auf Erstantragsverfahren.

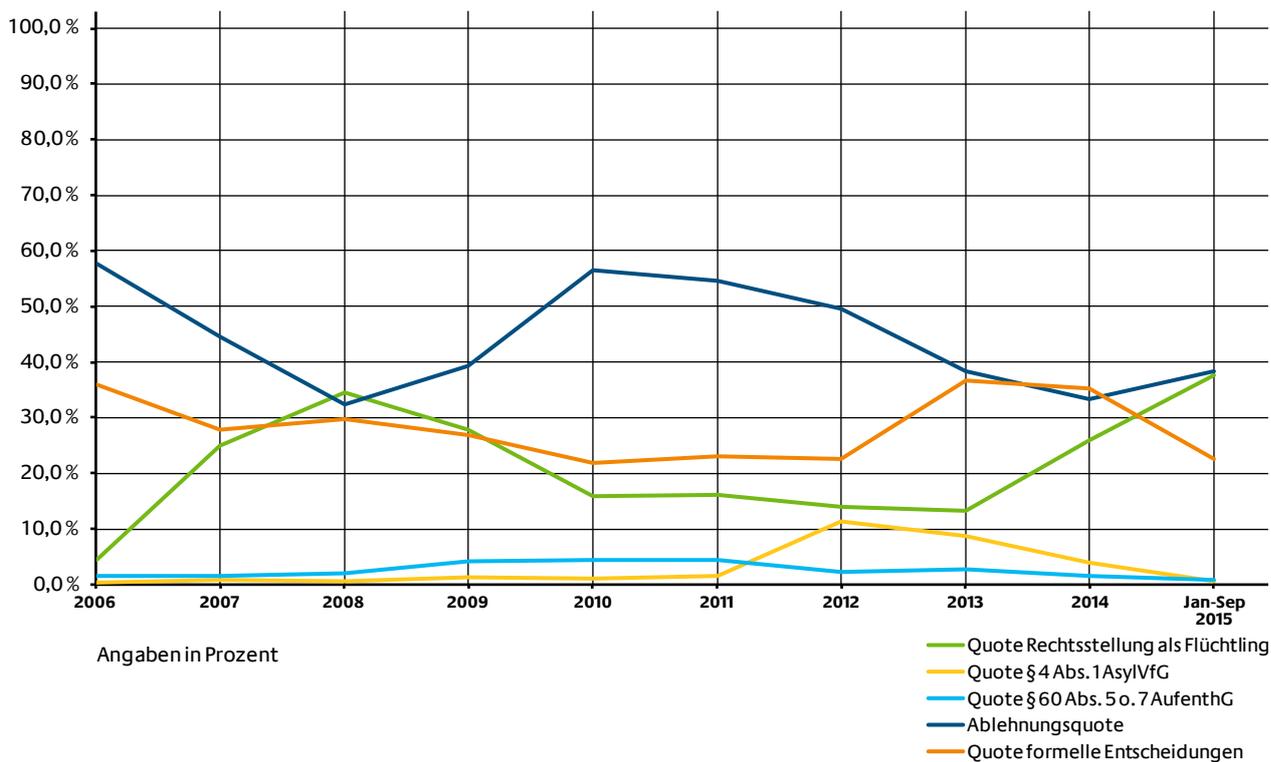
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2006 in Jahreszeiträumen

JAHR	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge												
	insgesamt	SACHENTSCHEIDUNGEN										FORMELLE ENTSCHEIDUNGEN	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylVfG, Art. 16 a GG) darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG*		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG*		davon Ablehnungen (unbegründet abgel. / offens. unbegr. abgel.)			
2006	30.759	1.348	4,3%	251	0,8%	144	0,5%	459	1,5%	17.781	57,8%		
2007	28.572	7.197	24,9%	304	1,1%	226	0,8%	447	1,6%	12.749	44,6%	7.953	27,8%
2008	20.817	7.291	34,6%	233	1,1%	126	0,6%	436	2,1%	6.761	32,5%	6.203	29,8%
2009	28.816	8.115	27,7%	452	1,5%	395	1,4%	1.216	4,2%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	7.704	15,8%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,1%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,0%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,3%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
Jan-Sep 2015	174.545	65.714	37,6%	1.576	0,9%	1.183	0,7%	1.404	0,8%	67.034	38,4%	39.210	22,5%

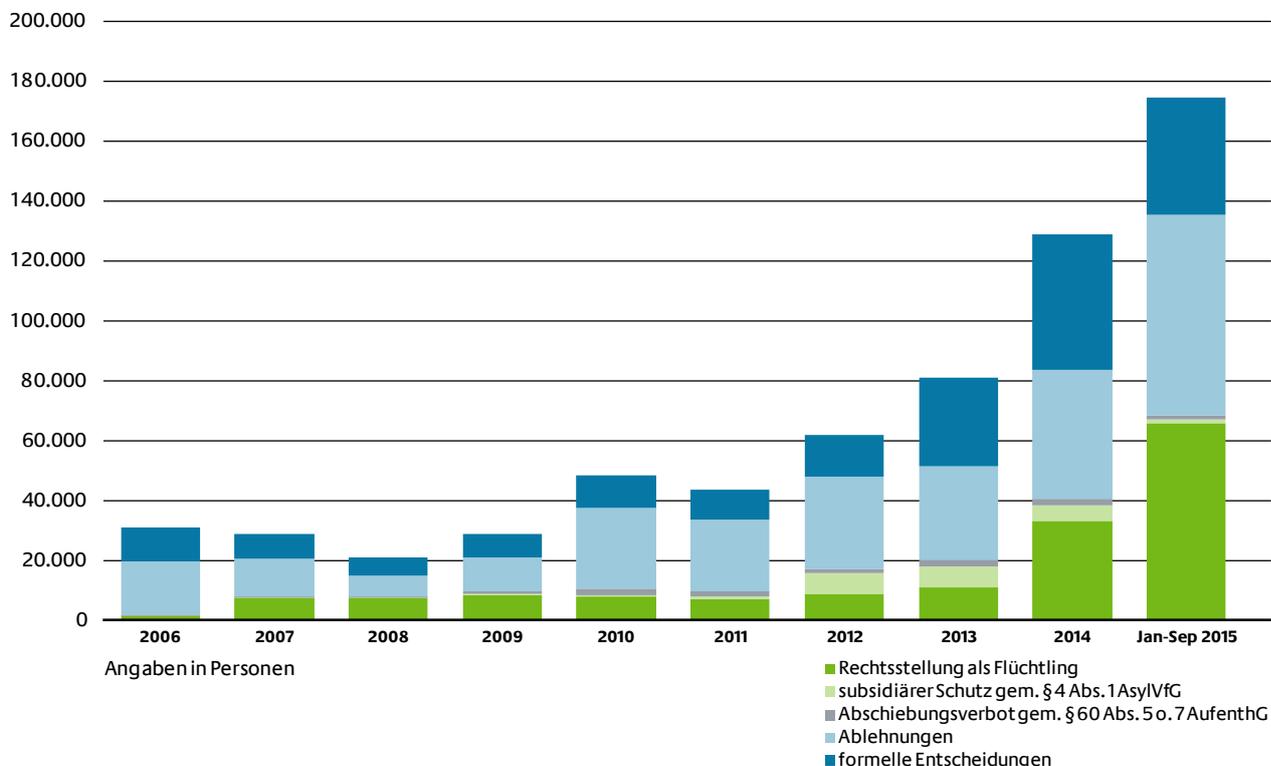
* Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverböten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG. Entsprechende Entscheidungen, die ab dem 01.12.2013 getroffen werden, gründen auf § 3 Abs. 1 AsylVfG, § 4 Abs. 1 AsylVfG bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.



Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten seit 2006 in Prozent



Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten seit 2006 in absoluten Werten



Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG. Entsprechende Entscheidungen, die ab dem 01.12.2013 getroffen werden, gründen auf § 3 Abs. 1 AsylVfG, § 4 Abs. 1 AsylVfG bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

1.2 Asylverfahrensablauf



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Ablauf des deutschen Asylverfahrens

Asylantragstellung - Entscheidung -
Folgen der Entscheidung

Erstverteilung und Unterbringung

In Deutschland kann ein Asylantrag nur beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz: Bundesamt) gestellt werden.

Äußert ein Schutzsuchender¹ das Anliegen, einen Asylantrag zu stellen, wird er an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung des jeweiligen Bundeslandes verwiesen. Die Erstverteilung erfolgt auf der Grundlage der Herkunftsländerzuständigkeit und eines Quotensystems („Königsteiner Schlüssels“)², der eine Verteilung auf alle Bundesländer vorsieht.

Nachdem das zuständige Bundesland ermittelt ist, meldet sich der Schutzsuchende bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Die Aufnahmeeinrichtung kümmert sich um seine Unterbringung, versorgt ihn und informiert die nächstgelegene Außenstelle des Bundesamts.

Minderjährige Schutzsuchende, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen sind, werden vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Vom Gericht wird ein Vormund bestellt. Dieser bespricht im anschließenden Abklärungs- oder „Clearingverfahren“ die Situation des unbegleiteten Minderjährigen umfassend mit den beteiligten Behörden auf Landesebene: der Ausländerbehörde und anderen, wie beispielsweise Wohlfahrtsverbände, oder Kirchen. Unter anderem wird im „Clearingverfahren“ entschieden, ob ein Asylantrag gestellt wird.

¹ Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden in der Regel die männliche Form der Formulierung gewählt. Gemeint sind Angehörige beider Geschlechter.

² Der Königsteiner Schlüssel berücksichtigt Steueraufkommen und Bevölkerungszahl der Bundesländer und wird jährlich von der Bundesländer-Kommission ermittelt.

Asylantrag

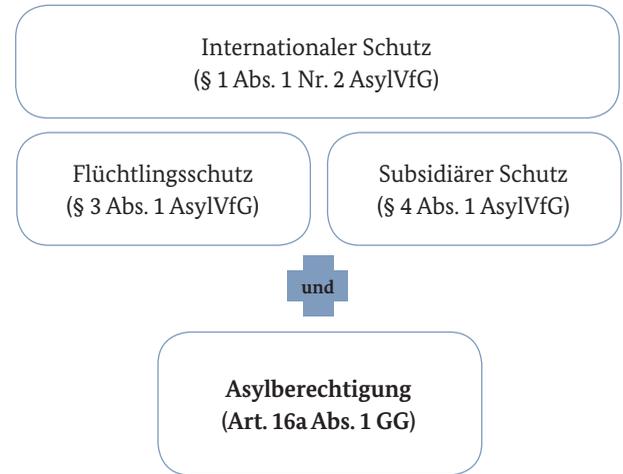
In der Regel muss der Asylbewerber seinen Antrag persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamts stellen. Zu diesem Termin lädt das Bundesamt einen Sprachmittler ein. Während der Antragstellung wird der Asylbewerber über seine Rechte und Pflichten innerhalb des Asylverfahrens aufgeklärt, diese wichtigen Informationen werden ihm in seiner Sprache schriftlich ausgehändigt.

Das Bundesamt legt eine elektronische Akte an und erfasst die persönlichen Daten. Alle Asylantragsteller, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden fotografiert und es werden von ihnen Fingerabdrücke genommen (erkennungsdienstliche Behandlung). Die Maßnahmen geben Aufschluss darüber, ob sich der Asylbewerber bereits zu einem früheren Zeitpunkt – eventuell unter anderem Namen – in Deutschland aufgehalten hat oder ob ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte.

Bei der Antragstellung wird ein Ausweisdokument, die Aufenthaltsgestattung, ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung muss der Antragsteller immer bei sich tragen und bei Personenkontrollen der Polizei vorlegen.

Prüfungszuständigkeit des Bundesamts

Mit jedem Asylantrag wird auf Grundlage des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) folgendes beantragt:



Kommen die Zuerkennung internationalen Schutzes und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht in Betracht, entscheidet das Bundesamt, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen.

Dublin-Verfahren

Seit 01.01.2014 ist die Dublin-Verordnung in dritter Fassung in Kraft. Sie ist eine weitere Fortschreibung des Dubliner Übereinkommens aus dem Jahr 1990.

Die Dublin-Verordnung regelt im Kern, dass jeder Asylantrag, der im „Dublin-Raum“ gestellt wird, inhaltlich nur durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, der Schweiz oder Liechtenstein geprüft wird.





Im „Dublin-Verfahren“ wird also festgestellt, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Damit ist das Dublin-Verfahren ein Zuständigkeitsverfahren, das vor der eigentlichen Prüfung des Asylantrags stattfindet. Das Bundesamt informiert den Asylbewerber, dass ein Dublin-Verfahren geprüft wird und befragt ihn zu Gründen, die gegen eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat sprechen.

Wenn der Mitgliedstaat der Überstellung zugestimmt hat, erstellt das Bundesamt einen Bescheid, in dem es die Überstellung in den Mitgliedstaat anordnet. Der Asylbewerber kann gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einlegen.

Für die Durchführung der Überstellung sind Ausländerbehörde und Bundespolizei zuständig, während das Bundesamt die Überstellung koordiniert.

Anhörung

Ist Deutschland für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig, wird der Asylbewerber von einem Mitarbeiter im Bundesamt – einem Entscheider – persönlich zu seinen Fluchtgründen angehört.

Die Anhörung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Beteiligt sind der Antragsteller, sein Verfahrensbevollmächtigter (Rechtsanwalt, Vormund) und der Entscheider. Ein Dolmetscher dient als Sprachmittler. Auf Wunsch kann der Asylbewerber einen Vertreter des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) an seiner Anhörung teilnehmen lassen. Weitere Personen können nur teilnehmen, wenn der Asylbewerber und das Bundesamt zustimmen.

Die Anhörung ist der wichtigste Termin des Antragstellers innerhalb seines Asylverfahrens. Während der Anhörung muss der Antragsteller selbst seine Fluchtgründe schildern, d. h. alle Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen (§ 25 AsylVfG). Er muss auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände schildern, die einer Rückkehr in sein Heimatland entgegenstehen.

Zu Beginn der Anhörung stellt der Entscheider auch Fragen zu den persönlichen Lebensumständen des Antragstellers. Der Asylbewerber ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, sofern er solche hat bzw. beschaffen kann. Wie lange eine Anhörung dauert, hängt maßgeblich vom individuellen Verfolgungsschicksal ab. Über die Anhörung wird eine Niederschrift angefertigt, die alle wesentlichen Angaben des Antragstellers enthält. Der Antragsteller erhält eine Kopie der Niederschrift.



Sonderbeauftragte

Seit 1996 setzt das Bundesamt Sonderbeauftragte für

- unbegleitete Minderjährige,
- Folteropfer und Traumatisierte und
- geschlechtsspezifisch Verfolgte

ein. Seit 2012 gibt es auch Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel.

Diese Sonderbeauftragten sind Entscheider, die in speziellen Schulungen auf die Bedürfnisse dieser Personengruppen vorbereitet werden.

Schutzarten und Prüfungsreihenfolge

1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 3 Abs. 1 AsylVfG

Flüchtling ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner

- Rasse³,
- Religion,
- Nationalität,
- politischen Überzeugung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe⁴

außerhalb des Herkunftslandes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

³ Der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet.

⁴ Als bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Die Verfolgung im o.g. Sinne kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Liegen Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 AsylVfG vor, es handelt sich beispielsweise um einen Kriegsverbrecher, ist der Antragsteller kein Flüchtling.

2. Anerkennung als Asylberechtigter Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG)

Asylberechtigter ist, wer im Falle der Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts einem schwerwiegenden Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird,

wegen seiner

- politischen Überzeugung,
- religiösen Grundentscheidung oder
- unveränderbaren Merkmale, die sein Anderssein prägen (z.B. Nationalität etc.),

ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.

Zu einer Anerkennung als Asylberechtigter können Eingriffe führen, die dem Staat zurechenbar sind.

Als Asylberechtigter wird nicht anerkannt, wer über einen „sicheren Drittstaat“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Als „sichere Drittstaaten“ bestimmt das AsylVfG die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz.

3. Zuerkennung Subsidiären Schutzes § 4 Abs. 1 AsylVfG

Subsidiär Schutzberechtigter ist, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen

kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will.

Ein ernsthafter Schaden im o.g. Sinne kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Liegen Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 AsylVfG vor, ist der Antragsteller von der Zuerkennung subsidiären Schutzes ausgeschlossen.

Als ernsthafter Schaden gilt:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

4. Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG

Ein Schutzsuchender darf nicht abgeschoben werden, wenn

- die Abschiebung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt (§ 60 Abs. 5 AufenthG)

oder

- im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 AufenthG)

Entscheidung

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich in Form eines Bescheides des Bundesamts.

Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Wird der Antragsteller nicht von einem Verfahrensbevollmächtigten vertreten, erhält er zudem eine Übersetzung des Tenors und der Rechtsbehelfsbelehrung.

Für die Entscheidung über einen Asylantrag ist grundsätzlich das Einzelschicksal maßgebend.

Sind vor der Entscheidung weitere Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich, kann der Entscheider Informationen über das Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamts erhalten, das u. a. eine umfangreiche Datenbank („MILo“)⁵ bereitstellt.

Auch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)⁶ stellt zahlreiche Informationen zur Verfügung.

Zur Überprüfung von Dokumenten, Beweismitteln und Sachlagen können die Entscheider auf Folgendes zurückgreifen:

- Sprach- und Textanalysen,
- Physikalisch-Technische Urkundenuntersuchungen (PTU),
- medizinische oder sonstige Gutachten,
- Ansprechpartner des Auswärtigen Amtes

und

- im Ausland eingesetztes Personal des Bundesamts.

⁵ <https://milo.bamf.de/milop/livelink.exe?func=llworkspace>

⁶ <http://easo.europa.eu/>

Entscheidungsmöglichkeiten und Folgen der Entscheidung

Beispielhafte Entscheidungsmöglichkeiten und deren aufenthaltsrechtlichen Folgen im nationalen Verfahren:

Entscheidung	Aufenthalts- titel und Dauer	Niederlassungs- er- laubnis
Zuerkennung Flüchtlingseigen- schaft (§ 3 AsylVfG) und evtl. zusätzlich Asylberechtigung (Art. 16a GG)	Aufenthalts-er- laubnis für 3 Jahre	Niederlassungs-er- laubnis* ist nach 3 Jahren zu erteilen, wenn kein Widerruf erfolgt

ODER

Zuerkennung Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylVfG)	Aufenthalts-er- laubnis für 1 Jahr Verlängerung für zwei weitere Jahre möglich	Niederlassungs-er- laubnis kann nach 7 Jahren erteilt werden
---	--	---

ODER

Feststellung zu Abschiebungsver- boten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG)	Aufenthalts-er- laubnis soll für min- destens 1 Jahr erteilt werden	Niederlassungs-er- laubnis kann nach 7 Jahren erteilt werden
---	--	---

* Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel (§ 9 AufenthaltG)

Liegen die Voraussetzungen für alle Schutzarten nicht vor, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid mit einer Ausreiseaufforderung und einer Abschiebungsandrohung. Damit ist er verpflichtet, auszureisen.

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des Bundesamts kann der Asylbewerber klagen. Auf die möglichen Rechtsmittel und die Fristen wird der Antragsteller in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen.

Stellt das Gericht die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung fest, hebt es den Bescheid oder die entsprechenden Teile des Bescheides auf und verpflichtet das Bundesamt zu einer positiven Entscheidung (Schutzgewährung).

Wird die Klage abgewiesen und die Ablehnung aller Schutzarten bestätigt, bleibt die Verpflichtung zur Ausreise bestehen.

Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nach, wird er in sein Heimatland abgeschoben. Zuständig für die Durchführung der Abschiebung ist die jeweilige Ausländerbehörde.

Ist eine Abschiebung nicht möglich, kann die Ausländerbehörde eine Duldung oder auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Besonderheiten

Für Einreisen auf dem Luftweg gilt im Falle einer Asylbeantragung ein Sonderverfahren, das sogenannte "Flughafenverfahren".

Hier wird das Asylverfahren vor der Entscheidung der Bundespolizei über die Einreise - also noch im Transitbereich - durchgeführt, wenn die Person keine, ge- oder verfälschte Ausweispapiere mit sich führt oder aus einem sicheren Herkunftsstaat⁷ kommt.

Wird der Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt, wird die Einreise verweigert. Der Antragsteller bleibt im Transitbereich des Flughafens.

Gegen diese Ablehnung kann der Antragsteller Eilrechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht einlegen. Bei positiver Gerichtsentscheidung darf der Antragsteller ins Bundesgebiet einreisen, bei negativer Gerichtsentscheidung wird die Person abgeschoben.

⁷ Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Ghana und Senegal

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
 Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg
 info@bamf.bund.de
 www.bamf.de
 Tel. +49 911 943 - 0
 Fax +49 911 943 - 1000

Stand

Juli 2014

Druck

Bonifatius GmbH
 Druck-Buch-Verlag
 Karl-Schurz-Straße 26
 33100 Paderborn

Gestaltung

Jana Fischer, Zentraler Service | Publikationen, Veranstaltungsmanagement, Besucherdienst

Bildnachweis

iStock: Seite 4, 6
 Miramedia GmbH Hamburg: Seite 7
 Fotolia: Titel

Verfasser

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 Abteilung 4 | Grundlagen des Asylverfahrens, Sicherheit

